



N i e d e r s c h r i f t
über die 95. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Haushalt und Finanzen
am 3. Juli 2020
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020
(Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020)**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/6800](#)
 - b) **Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/6810](#)

<i>Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände</i>	9
<i>Aussprache</i>	10
<i>Stellungnahme des Landesrechnungshofs</i>	15
<i>Aussprache</i>	19
<i>Fortsetzung der Einzelberatung</i>	34
<i>Beginn der Beratung der Vorlage 1 des GBD zu Drs. 18/6800</i>	54
<i>Beginn der Beratung der Vorlage 1 des GBD zu Drs. 18/6810</i>	56
2. **Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über Entschädigungen für Maßnahmen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) - Niedersächsisches Infektionsschutz-Entschädigungsgesetz (NInfEntschG)**
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6266](#)

<i>Mitberatung</i>	59
<i>Beschluss</i>	59

3. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6482](#)

Fortsetzung der Mitberatung 61

4. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6831](#)

Beratung 63

Beschluss 63

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Stefan Wenzel (GRÜNE), Vorsitzender
2. Abg. Markus Brinkmann (SPD)
3. Abg. Kerstin Liebelt (i. V. d. Abg. Frauke Heiligenstadt) (SPD)
4. Abg. Ulrich Watermann (i. v. d. Abg. Tobias Heilmann) (SPD)
5. Abg. Frank Henning (SPD)
6. Abg. Alptekin Kirci (SPD)
7. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)
8. Abg. Christian Fühner (CDU)
9. Abg. Eike Holsten (CDU)
10. Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU)
11. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
12. Abg. Dr. Stephan Siemer (CDU)
13. Abg. Ulf Thiele (CDU)
14. Abg. Christian Grascha (FDP)
15. Abg. Peer Lilienthal (AfD)

Nach § 94 Abs. 2 GO Landtag:

1. Abg. Helge Limburg (i. V. d. Abg. Detlef Schulz-Hendel) (GRÜNE)
2. Abg. Susanne Menge (GRÜNE)
3. Abg. Eva Viehoff (GRÜNE)
4. Abg. Jörg Bode (FDP)
5. Abg. Sylvia Bruns (FDP)
6. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)
7. Abg. Stephan Bothe (AfD)
8. Abg. Stefan Henze (AfD)
9. Abg. Harm Rykena (AfD)

Von der Landesregierung:

Staatssekretär Muhle (MW).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Keuneke.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller.

Niederschrift:

Regierungsdirektorin Dr. Kresse, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.17 Uhr bis 16.26 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Zur Geschäftsordnung*

Vors. Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE): Gestern hat mich der Wunsch erreicht, die jeweiligen Fachministerinnen und Fachminister (MI, MW, MS, MWK) zu bitten, an der heutigen Sitzung zu Tagesordnungspunkt 1 a und b teilzunehmen.

Herr Dr. Althusmann hat mitgeteilt, dass er durch seinen Staatssekretär vertreten wird. Die anderen drei Ministerinnen bzw. Minister sind verhindert, zum Teil aufgrund der heutigen Bundesratssitzung.

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Wir hatten bereits in den beiden vergangenen Sitzungen über das Verfahren der Nachtragshaushaltsberatung debattiert. Meine Fraktion ist weiterhin der Ansicht, dass es ein unparlamentarisches und nicht sachgerechtes Verfahren ist, weil die Fachausschüsse nicht in geeigneter Art und Weise beteiligt werden.

Normalerweise nehmen die Fachministerinnen und -minister an den Haushaltsberatungen - vor diesem Hintergrund habe ich mich gestern an Sie gewandt, Herr Vorsitzender - in den Fachausschüssen teil und bringen ihre Einzelpläne ein.

Jetzt müssen wir feststellen, dass - das Wirtschaftsministerium ausgenommen - heute kein Minister und kein Staatssekretär anwesend ist, noch nicht einmal der Fachminister für diesen Ausschuss, also der Finanzminister. Er hat an keiner Sitzung teilgenommen, bei der tatsächlich die Drucksache auf der Tagesordnung steht. Er war weder bei der Einbringung zugegen, noch ist er es heute. Das bedaure ich zutiefst. Es macht aber deutlich, welchen Umgang diese Landesregierung offenbar mit dem Parlament pflegt. Ich halte es weiterhin für notwendig, dass die Fachminister hier anwesend sind.

Ich will aber durchaus lobend erwähnen, dass zumindest der Staatssekretär aus dem Wirtschaftsministerium anwesend ist.

Wenn die anderen Minister triftige Gründe für ihr Fernbleiben haben, dann hätten auch sie zumindest ihre Staatssekretäre schicken können. Aber noch nicht einmal das ist passiert. Auch das macht deutlich, wie wenig wichtig der Landesregierung die parlamentarische Beratung dieses Mrd.schweren Nachtragshaushalts ist.

Insofern stelle ich gemäß **§ 78 Abs. 1 GO LT** den Antrag, die Minister zu zitieren.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Es war zu erwarten, dass in dieser Runde der Versuch unternommen wird, das zeitlich sehr anspruchsvolle Beratungsverfahren, das sich aber aus sachlich nachvollziehbaren Gründen so dargestellt, aber auch die Landesregierung zu diskreditieren.

Mit Verlaub: Der Finanzminister hat den Haushaltsausschuss gleich am Tag nach dem Kabinettsbeschluss zum Nachtragshaushalt im Detail informiert und für alle Fragen Rede und Antwort gestanden, und zwar in einer Art und Weise, die bei einer normalen Haushaltsberatung meines Erachtens gar nicht üblich ist. Dies ist zeitnah und unseren Ansprüchen entsprechend vollständig und vollumfänglich erfolgt.

Dieser Nachtragshaushalt führt - wie schon das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens - den Gesamtbetrag, der in diesen Beratungen verhandelt wird, dem Sondervermögen zu, so dass die Ministerien mit ihren Einzelplänen nur mittelbar, nämlich über den Finanzierungsplan, betroffen sind.

Dieser von der Landesregierung beschlossene Finanzierungsplan kann in jedem einzelnen Ausschuss über den gesamten Zeitraum seiner Wirkung erörtert und beraten werden. Meines Wissens haben einzelne Ausschüsse das auch schon getan.

Dass die Notwendigkeit gesehen wird, dass beim zweiten Durchgang der Einzelberatung dieses Nachtragshaushaltes alle Minister teilnehmen - das ist Ihnen, Herr Grascha, offenbar gestern eingefallen; gestern wurde das schriftlich mitgeteilt -, entbehrt erstens jeder sachlichen Grundlage, ist zweitens erkennbar Klamauk und wird drittens von uns als genau solcher entsprechend zurückgewiesen.

Wir werden diesen Antrag ablehnen und die Minister selbstverständlich nicht zitieren. Denn wir sind der Auffassung, dass es in der zweiten Lesung des Nachtragshaushaltes im Haushaltsausschuss völlig ausreichend und auch sinnvoll ist, dass die zuständigen Vertreterinnen und Vertreter aller Ministerien Rede und Antwort darüber stehen, wie die Mittel verwendet werden sollen.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE): Meine Fraktion unterstützt den Geschäftsordnungsantrag von

Herrn Grascha. Ich möchte auch erläutern, warum, und Sie bitten, Ihre Haltung zu überdenken.

Ganz allgemein: Ich glaube, die Große Koalition tut sich keinen Gefallen damit, jede Anregung, jede Ermahnung, jede Erinnerung der Opposition immer gleich als „Klamauk“ abzutun.

Sie wissen genauso gut wie ich, dass wir unter großem Zeitdruck eine Rekordneuverschuldung für das Land Niedersachsen beschließen sollen. Sie wissen auch, dass in einem üblichen Haushaltsberatungsverfahren - bei einem solchen Finanzvolumen ist der Vergleich zu üblichen Haushaltsberatungen meines Erachtens sachgerecht - in jedem Ausschuss die Minister oder Ministerinnen die Einbringung ihres Haushaltes persönlich vornehmen und selbstverständlich auch für Nachfragen zur Verfügung stehen.

Dass es Ihrer Vorstellung nach ausreicht, dass ein einziges Mal ein Minister in diesem Haushaltsausschuss zu diesem Komplex anwesend ist, halte ich nicht für sachgerecht. Insofern ist die Forderung, dass die Ministerinnen und Minister hier persönlich Stellung nehmen, kein Klamauk, sondern der Versuch, ein halbwegs sachgerechtes Verfahren durchzuführen.

Dass, wie Sie, Herr Thiele, argumentieren, die einzelnen Ministerien nur mittelbar betroffen sind, mag formal-haushaltsrechtlich zwar korrekt sein. Politisch aber halte ich es für eine sehr gewagte These, dass beispielsweise die Sozialministerin von den Mitteln, die zur Bekämpfung der Coronapandemie bereitgestellt werden, nur mittelbar betroffen sein soll.

Ich möchte daran erinnern, dass der Zeitplan nicht von der Opposition gemacht worden ist. Er ist auch nicht mit der Opposition abgesprochen worden. Die Mehrheitsfraktionen haben natürlich das Recht, einen Zeitplan zu beschließen. Aber dass dann auch noch die politische Diskussion mit den Hausspitzen unterbunden bzw. abgewürgt werden soll, halten wir für sehr problematisch.

Ich kann auch nicht erkennen, inwiefern der Antrag von Herrn Grascha irgendetwas torpediert; das ist vielmehr ein üblicher Vorgang. Und wenn die Ministerinnen und Minister aus irgendeinem Grund nicht verfügbar sein sollten, dann sollten sie zumindest ihre Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre als Vertretung schicken.

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD): Wir dürfen nicht vergessen, was wir hier gerade tun. Normalerweise sind Haushaltsberatungen über ungefähr zweieinhalb Monate ausgedehnt, obwohl der Betrag, der zur Disposition steht - der also noch nicht beispielsweise durch Personalausgaben, Erhaltungsaufwendungen usw. determiniert ist -, gar nicht größer ist als der Betrag, über den wir heute diskutieren und am 15. Juli abstimmen.

Vor diesem Hintergrund muss man auch an die Beratungen hier ein anderes Maß anlegen und darf nicht einfach sagen: Wir füllen ein Sondervermögen. - Das kann formal so gesehen werden, ist aber politisch sicherlich nicht richtig. Es ist völlig klar, dass diese Mittel irgendwo zugeordnet werden, auch wenn sie formal zunächst einem Sondervermögen zugeführt werden. Aber sie betreffen die Ministerien. Nicht umsonst sind heute Vertreter aller Ministerien hier vor Ort.

Es sollte also sorgfältig beraten und das bei den Haushaltsberatungen übliche Verfahren - nämlich das einzelplanbezogene Lesen der Titel - auch für den Nachtragshaushalt durchgeführt werden.

Wir wären auch gerne bereit gewesen, die Beratungszeit noch zwei Wochen zu verlängern. An uns soll es nicht scheitern. Es wurde aber entschieden, dass die Ausschüsse gar nicht mehr fachlich beraten. Als Substitut wurde das jetzige Verfahren gewählt, nämlich die Mitglieder der betroffenen Ausschüsse zur heutigen Sitzung einzuladen. Im Übrigen sei dahingestellt, inwieweit dieser Rahmen geeignet ist, die einzelnen Positionen mit fachlicher Tiefe zu beraten.

Das Minimum ist, dass die jeweiligen Häuser durch die Hausspitzen vertreten sind - mindestens durch die Staatssekretäre.

Abschließend weise ich darauf hin, dass der Antrag der FDP-Fraktion kein „Klamauk“ ist, sondern einem parlamentarischen Verfahren folgt und in der letzten Woche auch schon durch den Kollegen Grascha angekündigt worden ist. Er hat nämlich schon darauf hingewiesen, dass auch die Hausspitzen vertreten sein sollten. Ich bin im Übrigen davon ausgegangen, dass das ohnehin der Fall sein wird; denn die Minister haben doch ein Eigeninteresse, die Mitglieder der jeweiligen Fachausschüsse sachgerecht zu unterrichten. Insofern schließen wir uns dem Antrag natürlich an.

Abg. **Frank Henning** (SPD): Ich möchte daran erinnern, worum es aus meiner Sicht eigentlich

geht. Wir befinden uns in einer pandemischen, schwierigen Situation für unser Land.

Ich stelle leider fest, dass die Opposition ihren ursprünglich eingeschlagenen Kurs - nämlich gemeinsam daran zu arbeiten, die schwierige pandemische Großlage, in der sich das Land befindet, zu meistern - jetzt offensichtlich verlassen will. Das zeigt diese Geschäftsordnungsdebatte.

Wie Sie alle wissen, besteht ein gewisser Zeitdruck. Wir wollen diesen Nachtragshaushalt mit der entsprechenden Verschuldung beschließen. Wir tun das vor dem Hintergrund, dass wir vor einer großen Rezession stehen und die Unternehmen in diesem Land große Probleme haben. Wir befinden uns auch noch in einer großen gesundheitlichen Problemlage, die wir gemeinsam meistern wollen. Wir wollen mit diesem Nachtragshaushalt bzw. mit dem Sondervermögen den Unternehmen und Krankenhäusern helfen. Ich verweise auf die Drucksache, die von medizinischen, wirtschaftlichen und auch institutionellen Dimensionen und einer Überforderung aller staatlichen Ebenen spricht.

Vor dem Hintergrund verstehe ich diese Geschäftsordnungsdebatte und Ihren Antrag darauf, die Minister zu zitieren, nicht. Wir werden ihn auf jeden Fall ablehnen.

Ich glaube, dass wir das Verfahren sachgerecht zum Abschluss bringen können. Die Ausschüsse sind beteiligt. Sie haben beraten und sind zur heutigen Sitzung eingeladen worden. Und im Übrigen sind heute auch alle Ministerien vertreten.

Die Opposition sollte ihrer Verantwortung besser gerecht werden, und wir sollten an einem Strang ziehen, um die Situation zu meistern.

Abg. **Helge Limburg** (GRÜNE): Herr Henning, gerade weil, wie Sie sagen, Gelder bereitgestellt werden sollen, um den Krankenhäusern und dem medizinischen Personal zu helfen, ist es doch nur sachgerecht, dass dieses Parlament genau diese Fragen mit der zuständigen Ministerin diskutieren kann. Darum geht es doch in den Haushaltsberatungen: Für welche Posten werden welche Mittel bereitgestellt?

Zu Ihrer Aussage, die Opposition würde ihrer Verantwortung nicht gerecht und den gemeinsamen Weg verlassen: Sie wissen, dass das eine Unverschämtheit ist, Herr Henning.

Es war diese Landesregierung, die sich geweigert hat - unterstützt von beiden Koalitionsfraktionen -, dem Parlament die Entwürfe der Verordnungen vorzulegen. Sie musste erst vom Staatsgerichtshof dazu gezwungen werden, sich an die Landesverfassung zu halten; das wissen Sie, Herr Henning.

Es war diese Koalition, die - ich greife das Beispiel von Herrn Thiele auf -, um die in der Geschäftsordnung vorgesehene Frist von drei Tagen zu umgehen, statt einer echten Haushaltseinbringung eine Unterrichtung angesetzt hat, bei der der Minister anwesend war - Herr Grascha hat es ausgeführt -, die Drucksache aber noch nicht vorlag. Als die Drucksache zum Nachtragshaushalt vorlag, war der Minister nicht mehr da.

Wir haben unsere Verantwortung in den vergangenen Wochen stets wahrgenommen. Wenn Sie sich als Große Koalition dafür entscheiden, dass Sie diesen Weg auch ohne die Opposition gehen können, dann ist das Ihr Recht. Nur müssen Sie sich dann nicht wundern, wenn die Opposition Kritik übt und auf die Einhaltung parlamentarischer Verfahrensregeln dringt.

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Zu den Äußerungen des Kollegen Thiele: Seine Aussage, dass die Ministerien nur mittelbar betroffen seien, ist blanker Unsinn; denn aus den Haushaltsansätzen im Einzelplan 13 ergibt sich der Finanzierungsplan. Wenn wir also über einzelne Maßnahmen und Ansätze im Finanzierungsplan diskutieren, dann betrifft das auch die Ansätze im Einzelplan 13.

Den Finanzierungsplan beschließt ja die Landesregierung, und die Minister sind Teil der Landesregierung. Insofern ist Ihre Argumentation wirklich haarsträubend und nicht nachzuvollziehen.

Herr Henning, wer aus Hilfen und Unterstützungen angesichts der Krise und einer ordentlichen, angemessenen parlamentarischen Beratung einen Widerspruch konstruiert, der sollte sich darüber Gedanken machen, ob er nicht ein gestörtes Verhältnis zum Parlamentarismus hat.

Das gehört natürlich dazu: Wir wollen mit den Fachministern zielgerichtet über diese Fragen diskutieren, am besten auch in den Fachausschüssen und mit einer auskömmlichen Beratungszeit. In der Vorlage des GBD wird ausgeführt, dass er im Prinzip nicht Stellung nehmen kann, weil er nicht genug Zeit für eine Bewertung

hat. Eine angemessene parlamentarische Beratung ist also nicht möglich; das müssen Sie doch zur Kenntnis nehmen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Ich will zunächst feststellen, dass der Beratungsablauf, den wir gewählt haben, den Ansprüchen der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages entspricht und damit auch parlamentarisch ist. Die Behauptung, die hier aufgestellt wurde, dass hier jemand ein gestörtes Verhältnis zum Parlamentarismus habe, weise ich entschieden zurück. Wir halten uns an die Spielregeln der Geschäftsordnung in einer für alle Beteiligten außerordentlich angespannten Situation.

Eines möchte ich deutlich zu Protokoll geben: Da draußen sind erstens Unternehmen und Arbeitnehmer, die um die Existenz ihrer Unternehmen und ihrer Arbeitsplätze fürchten, und zwar jeden Tag, und die unserer Hilfe bedürfen. Der Bund bringt momentan in Windeseile ein Mrd.hilfspaket auf den Weg, das wir flankieren wollen - und zwar zeitgerecht! Wir selbst bringen ein Mrd.hilfspaket auf den Weg, das die Unternehmen dabei unterstützen soll, diesen Weg zu gehen.

Gleichzeitig - zweitens - warten Ärzte, Krankenhäuser, Pfleger usw. auf diese Finanzmittel, die insbesondere notwendig sind, um eine zweite Welle abzufangen, falls sie kommen sollte, und mit denen auch anerkannt wird, welche außerordentlichen Leistungen sie in den letzten Monaten erbracht haben.

Drittens sind die Kommunen in der gleichen Lage wie das Land. Sie wollen wissen, wie ihre finanzielle Basis für das Jahr 2020 und auch für das Jahr 2021 aussieht, damit sie entscheiden können, welche Baumaßnahmen sie noch durchführen, welche Aufträge sie noch ausführen lassen dürfen, welche Maßnahmen sie sich noch leisten können.

In dieser Lage darüber zu reden, ob wir uns für die Beratung vielleicht noch einmal drei oder vier Wochen mehr Zeit nehmen, halte ich für nicht angemessen. Die wesentliche, die wichtigste Aufgabe dieses Parlaments ist in dieser Lage, dafür zu sorgen, dass - ja, leider in wesentlichen Teilen schuldenfinanziert - den Menschen da draußen geholfen wird, diese Krise durchzustehen. Genau das machen wir, und zwar machen wir es so schnell als irgend möglich, damit die Menschen da draußen wieder mehr Sicherheit haben als in der jetzigen Situation.

Vors. Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE): Weitere Wortmeldungen zur Geschäftsordnung liegen mir nicht vor. Ich lasse jetzt über den Antrag gemäß § 78 Abs. 1 i. V. m. § 96 unserer Geschäftsordnung von Herrn Grascha abstimmen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Haushaltsausschusses.

Der **Ausschuss** lehnte den Antrag des Abg. Grascha mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Fraktionen der Grünen, der FDP und der AfD ab.

Tagesordnungspunkt 1:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2020 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/6800](#)

b) **Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2020**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/6810](#)

Zu a und b) Direkt überwiesen am 23.06.2020
federführend: AfHuF;
mitberatend: AfRuV

zuletzt beraten: 94. Sitzung am 26.06.2020

Anhörung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

Anwesend:

- Beigeordneter **Herbert Freese** (NLT)
- Geschäftsführer **Dirk-Ulrich Mende** (NST)
- **Marco Mensen** (NSGB)
- Geschäftsführendes Präsidiumsmitglied Prof. **Dr. Hubert Meyer** (NLT)
- Präsident **Dr. Marco Trips** (NSGB)

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 3

Dr. Marco Trips (NSGB): Meine Damen und Herren, zunächst einmal namens der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände herzlichen Dank für die Möglichkeit, hier Stellung zu nehmen. Vielen Dank auch für den durchaus angemessenen Platz, den Sie den kommunalen Spitzenverbänden hier heute auf der Regierungsbank im Plenarsaal einräumen.

Wir begrüßen insgesamt das, was Sie unter dem Stichwort „kommunaler Schutzschild“ auf den Weg gebracht haben.

Zunächst einmal zu **Artikel 1** - also zum Finanzausgleichsgesetz -, was die Gewerbesteuerausfälle angeht. In der Tat haben die Kommunen große Gewerbesteuerausfälle zu verzeichnen.

(Der Redner zeigt eine Grafik)

Sie sehen auf dieser Grafik, dass Sie uns gegenüber gerecht handeln und uns Gutes tun. Die Einbrüche bei den Gewerbesteuereinnahmen sind gegeben. Sie sind sehr hoch. Diese Finanzierungsquelle fehlt den Kommunen insofern sehr. Bei vielen anderen Steuern sind wir alle in gleicher Weise betroffen, bei der Gewerbesteuer ist die kommunale Ebene besonders betroffen.

Nach der Mai-Steuerschätzung fehlen 814 Mio. Euro, die auch Eingang in den Gesetzentwurf gefunden haben. Wir danken dafür, dass das Land seinen Anteil neben dem Anteil des Bundes übernimmt. Wir weisen darauf hin, dass die September-Steuerschätzung wahrscheinlich nochmals ein großes Defizit offenbaren wird. Darüber, wie wir alle gemeinsam dann damit umgehen und wie deutlich die zu erwartenden Einbrüche ausfallen werden - mit „gemeinsam“ meine ich auch den Bund -, wird dann gegebenenfalls zu reden sein; es wird darüber zu reden sein, ob der Bund noch einmal einsteigt oder ob Sie gemeinsam einsteigen. Das steht noch aus.

Ein Hinweis noch zur Erstattung der Gewerbesteuerausfälle. Es gibt noch eine gewisse Unsicherheit, was den Bemessungszeitraum angeht. Derzeit ist angedacht, das letzte Quartal 2019 und die ersten drei Quartale des Jahre 2020 einzubeziehen. Hierzu haben einige Kommunen geltend gemacht, dass sie im letzten Quartal 2019 und im ersten Quartal 2020 erhebliche Nachzahlungen aus Vorjahren erhalten haben. Diese haben nichts mit der Normallage vor Corona zu tun. Wenn man nur auf die Corona-verursachten Einbrüche abstellt, ergibt sich an der Stelle eine gewisse Unsystematik - „Ungerechtigkeit“ möchte ich nicht sagen. Darüber wird, soweit ich weiß, auf verschiedenen Ebenen noch gesprochen. Für den Fall, dass sich hinterher herausstellt, dass dies zu unzumutbaren Verzerrungen führt, regen wir an, eine Regelung zu schaffen, die an dieser Stelle noch Korrekturen ermöglicht.

In § 14h NFAG-E geht es um insgesamt 100 Mio. Euro, nämlich 89 Mio. Euro an die gemeindliche Ebene und 11 Mio. Euro für die EDV-Administratoren an Schulen. Auch das wird natürlich begrüßt. Zu dieser Erhöhung um 11 Mio. Euro für die EDV-Administration, die im Haushalt 2020 wirksam wird, noch ein Hinweis: Diese Mittel sind im Finanzverteilungsgesetz festgeschrieben. Diese Aufwendungen sind infolge der Umsetzung des Digitalpakts bereits erheblich gestiegen. Eine weitere sehr starke Steigerung des Aufwands ergibt sich durch den Digitalisierungsschub, den

die Schulen glücklicherweise durch das Sofortbeschaffungsprogramm infolge von Corona erlebt haben. Mit dem Kultusministerium haben wir vereinbart, diese Mittel im Prinzip zu verstetigen. Der Kultusminister hat seine Absicht zur Verstetigung dieser Mittel deutlich erklärt. Das halten wir für dringend geboten.

Wir regen insofern an, das auch im Haushaltsplan 2021 vorzusehen und in der mittelfristigen Finanzplanung fortzuschreiben, damit diese EDV-Administratormittel auf die Dauer verdoppelt werden. Ich glaube, es ist unser gemeinsames Ziel, die Digitalisierung in den Schulen voranzutreiben. Das bedeutet nicht nur, dass jeder Schüler ein Endgerät hat, sondern auch, dass diese Endgeräte zum Laufen gebracht und gewartet werden können. Insofern ist es dringend nötig, diese Position zu verstetigen. Ohnehin hätte 2021 eine Evaluation dieser Kosten angestanden, die auch dieses Ergebnis gezeitigt hätte. Wir haben jetzt eine Arbeitsgruppe hierzu eingerichtet, bitten aber darum, hierzu in den nächsten Haushaltsberatungen einen Pflock einzuschlagen. Ich glaube, das ist dann auch ein gemeinsamer politischer Erfolg von Landespolitik und Kommunen, wenn wir die Digitalisierung an den Schulen vorantreiben.

Ich persönlich - ich habe drei Kinder - merke, dass in den ersten drei Wochen der Corona-Zeiten fast gar nichts passiert ist; da waren alle in Schockstarre. Das ist auch in Ordnung. Dann hat es aus meiner Sicht über IServ und andere digitale Plattformen ganz gut funktioniert. Das ist jedenfalls mein persönlicher Eindruck. Das liegt natürlich auch an den einzelnen Lehrern. Aber klar ist, dass es mit der Digitalisierung an den Schulen weitergehen muss. Das ist ein Zukunftsprojekt.

Die Regelungen zum Finanzausgleich begrüßen wir. Es ist eine große Hilfe für uns, die Steuerverbundabrechnung vorzuziehen und die entstandenen Verluste nicht im Jahr 2021 zu sammeln, sondern sie vorzuziehen und auszugleichen. Auch mit dem kommunalen Rückzahlungsanteil können wir gut umgehen.

Ich komme zu **Artikel 4**, also zum Nahverkehrsgesetz und damit zu den ÖPNV-Finanzmitteln. Diese Regelungen werden von uns mitgetragen. Auch die Regelung für die Erstattung der Aufwände nach tatsächlichen Schäden halten wir trotz der damit verbundenen Nachweisprobleme für sachgerecht.

Eine Änderung in § 9 Abs. 1 Satz 3 halten wir für notwendig. Die Regelung wird mit den Worten „Darüber hinaus“ eingeleitet. Damit verbindet sich folgende Problematik: Die Schäden entstehen entweder bei den Unternehmen oder bei den Aufgabenträgern. Die Aufgabenträger legen Wert darauf, dass beide gleichberechtigt - je nachdem, bei wem die Schäden anfallen - Berücksichtigung finden. Aus der Formulierung „Darüber hinaus“ könnte man eine Rangfolge ableiten. Es sollte noch klargestellt werden, dass das so nicht gemeint ist.

Es hängt von den Vertragskonstellationen vor Ort ab, wo diese Schäden anfallen und wer sie zu tragen hat. Insofern müssten beide gleichberechtigt empfangsberechtigt sein.

Die letzte Anmerkung gilt **Artikel 5**, also dem Gesetz über das „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen“. Auch diese Regelung begrüßen wir, auch im Hinblick auf die übliche Aufteilung der Anteile zwischen Land und Kommunen zur Gegenfinanzierung der Bundesmittel; dies tragen wir aufgrund der besonderen Umstände grundsätzlich mit. Das ist so in Ordnung.

Für die Krankenhäuser werden wir im Weiteren allerdings noch sehr viel mehr Geld benötigen. Das scheint mir eine Erkenntnis zu sein, die sich in der Enquetekommission und auch schon im Krankenhausplanungsausschuss anbahnt.

Die hier vorliegende Regelung ist also gut, aber die Krankenhäuser bleiben weiterhin nicht ausreichend finanziert.

So weit meine mündlichen Anmerkungen.

Aussprache

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Ich habe eine Nachfrage zur Berechnungsgrundlage für den Ausgleich der Gewerbesteuerausfälle. Die Gewerbesteuereinnahmen können in einer Kommune ja auch aus ganz anderen Gründen als Corona ausfallen, beispielsweise weil eine Firma umzieht oder weil dort Investitionen getätigt werden. Wie wird also zwischen einem quasi natürlichen Gewerbesteuerausfall und einem Corona-bedingten Gewerbesteuerausfall innerhalb einer Kommune differenziert?

Dr. Marco Trips (NSGB): Nach dem derzeitigen Vorschlag ist dafür der Abrechnungszeitraum des kommunalen Finanzausgleichs vorgesehen. Es wird also der Zeitraum letztes Quartal 2019 bis drittes Quartal 2020 mit den entsprechenden Zeiträumen der Jahre 2016/17 bis 2018/19 verglichen.

Dabei ist zunächst nicht vorgesehen, auf irgendwelche Besonderheiten Rücksicht zu nehmen; das haben einige Kommunen angemerkt. Das heißt, wenn dort z. B. nach jetzt zufällig gewonnen Prozessen erhebliche Steuernachzahlungen für die Vorjahre geleistet werden oder Unternehmen aus anderen Gründen als Corona zusammenbrechen, wegziehen oder was auch immer - wenn also Steuereinnahmen ohne einen Corona-Bezug wegbrechen -, dann wird keine Kausalität hinterfragt. Vielmehr werden nur die Gegebenheiten festgestellt.

Die vorliegende Regelung ist in der bestehenden Systematik angelegt, die wir grundsätzlich für richtig halten. Aber wir haben von verschiedenen Kommunen Hinweise erhalten, sie hätten im letzten Quartal 2019 oder im ersten Quartal 2020 Nachzahlungen erhalten oder etwas anderes Ungewöhnliches sei passiert. Wenn man aber die vorliegende Regelung verändern würde, würden wir sofort Hinweise von anderen Kommunen erhalten, dass die ursprüngliche - jetzt vorliegende - Regelung für sie besser wäre. Vor dem Hintergrund von Gerechtigkeit: Wie man es auch macht, es birgt wohl immer das Risiko von Ungerechtigkeiten - bzw. von systematischen Verwerfungen.

Insofern haben auch wir keine gute Lösung. Von daher spricht einiges dafür, in gewissen Systematiken zu bleiben, die gegeben sind, und außerdem - dies haben wir angeregt - vielleicht eine offene Regelung zu schaffen, aufgrund derer man im Nachgang prüfen kann, ob es ganz erhebliche Verwerfungen gab, die zu korrigieren wären.

Aber vielleicht nehmen die Finanzexperten dazu noch Stellung.

Dirk-Ulrich Mende (NST): Die Ausführungen würde ich gerne insofern ergänzen, als das Gewerbesteueraufkommen immer volatil ist. Das heißt, es weist immer große Veränderungen und eine große Bandbreite auf. Deswegen ist es von der Systematik her richtig, gemittelte Werte von Vergleichszeiträumen als Grundlage heranzuziehen. Hierzu den Zeitraum viertes Quartal 2016 bis drittes Quartal 2019 heranzuziehen, war eine

Forderung der kommunalen Spitzenverbände, um mit einem Durchschnittswert arbeiten zu können. Dass man die Systematik des FAG übernimmt, dass also immer das letzte Quartal des Vorjahres einbezogen wird, ist richtig.

Wir haben die Problematik, die Herr Dr. Trips hier zutreffend geschildert hat, intensiv mit dem Innenministerium diskutiert. Im Moment wäre auch das Innenministerium durchaus bereit, auf diese Sonderfälle einzugehen. Allerdings besagt das Bundesrecht hierzu sehr deutlich, dass die Mittel, die jetzt von der Bundesebene zur Verfügung gestellt werden - 814 Mio. Euro insgesamt für Niedersachsen -, im laufenden Jahr verausgabt werden sollen. Wenn wir das alles so umsetzen sollen, dann haben wir keine andere Möglichkeit - dies ist der gegenwärtige Stand auch im Innenministerium, das mit dem Bundesfinanzministerium darüber konferiert hat -, als diesen Weg zu gehen. Deshalb die Anmerkung von unserer Seite, dass man im Nachklapp gegebenenfalls korrigieren muss; denn wir kennen Kommunen, die erhebliche Abweichungen vom Durchschnitt zu verzeichnen haben. Wenn eine mittelgroße Stadt eine Nachzahlung in Höhe von 22 Mio. Euro erhält, dann bringt das den Durchschnitt der Gewerbesteuererinnahmen völlig durcheinander. Wenn diese außergewöhnlichen Einnahmen mit eingerechnet werden, dann erhält diese mittelgroße Stadt von den 814 Mio. Euro überhaupt nichts. Das sind Unwuchten, die in der Kommune ankommen, aber nicht verstanden werden. Darauf muss man dann zumindest im Jahr 2021 Rücksicht nehmen.

Abg. **Stephan Bothe (AfD):** Das Land ist fast ausschließlich für die Investitionskosten der Krankenhäuser zuständig. Gibt es bei den kommunalen Krankenhäusern bereits Erkenntnisse darüber, wie sich die Corona-Krise auf die Bilanz ausgewirkt hat? Das frage ich auch vor dem Hintergrund, dass der Bund 560 Euro für jedes freigehaltene Bett gezahlt hat.

Sie sprachen außerdem davon, dass die Krankenhäuser mehr Geld benötigen werden. Könnten Sie weiter ausführen, in welchen Bereichen dies vonnöten wäre?

Abg. **Eva Viehoff (GRÜNE):** Ich habe eine Frage zu den Kulturausgaben, die zunächst einmal freiwillige Leistungen der Kommunen darstellen.

In diesem Rahmen gibt es natürlich auch Bereiche, wo das Land beteiligt ist, wie bei den kom-

munalen Theatern. In entsprechenden Sonderprogrammen ist nicht vorgesehen, dass die Kommunen einen den Anteilen des Landes entsprechenden Ausgleich für Einnahmeausfälle erhalten. Wie sehen die kommunalen Spitzenverbände das, und gibt es Nachforderungen?

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Ich habe drei Fragen.

Ich halte die Gewerbesteuerkompensation im Prinzip für richtig, weil diese ein gutes Instrument ist, um Verwerfungen in den Griff zu bekommen. Deshalb haben wir als FDP-Fraktion auch eine „künstliche“ Gewerbesteuer zur Kompensation vorgeschlagen. Andere Kompensationsmöglichkeiten z. B. über eine Altschuldenregelung können immer auch zur Entstehung neuer Ungerechtigkeiten beitragen.

Erstens habe ich eine Frage zu den von Ihnen angesprochenen Verwerfungen. Ich verstehe, dass es unterschiedliche Berechnungsmodelle mit je eigenen Vor- und Nachteilen gibt. Meine Frage ist: Woher soll das Geld kommen, das über eine im Nachhinein geschaffene Notfalllösung an besonders stark betroffene Kommunen fließen soll? Würden Sie dafür plädieren, Mittel für diesen späteren Ausgleich vorerst zurückzuhalten? Andernfalls müsste entweder das Land zusätzliche Mittel aufwenden oder Kommunen müssten bereits erhaltene Mittel wieder zurückgeben.

Zweitens. Die Kommunen sind nicht nur von den allgemeinen Steuermindereinnahmen sowie den Gewerbesteuerausfällen belastet, sondern insbesondere auch von Einnahmeausfällen, weil bestimmte Einrichtungen aufgrund der Corona-Pandemie geschlossen werden mussten bzw. nicht in gewohnter Form geöffnet sein konnten. Haben Sie einen Überblick darüber, wie stark die Kommunen in Niedersachsen davon betroffen sind und wie groß die zu verkraftenden Einnahmeausfälle sind?

Drittens. Sie erwarten von der Landesregierung eine Verdopplung der Zuschüsse für EDV-Administratoren. Wie haben sich im Zuge der Umsetzung des Digitalpakts und vor dem Hintergrund neuer Medienkonzepte, verbesserter technischer Ausstattung etc. die Kosten für die Administratoren bei den Kommunen entwickelt?

Prof. **Dr. Hubert Meyer** (NLT): Zur Frage von Herrn Bothe: Die Ausgleichszahlungen des Bundes in Höhe von 560 Euro für leerstehende Bet-

ten sind in unseren Gesprächen mit dem MS ein Dauerthema. Auf Bundesebene hat es den Versuch einer Nachsteuerung zu geben. Unser Eindruck ist, dass diese 560-Euro-Regelung bei größeren Krankenhäusern in städtischen wie auch ländlichen Räumen zu Problemen führen wird. Wir befinden uns daher im engen Kontakt mit der Sozialministerin, die ihrerseits im engen Austausch mit Bundesgesundheitsminister Jens Spahn steht. Bei uns besteht nach wie vor Gesprächsbedarf zu diesem Thema, und wir wären dankbar, wenn es auch seitens des Landtages begleitet wird.

Zum Stichwort „Beteiligung an den Investitionskosten“: Wir tragen die Regelung zum „Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen“ mit. Das hat durchaus auch zu kritischen Nachfragen in unseren eigenen Reihen geführt, weil infrage gestellt wird, ob wir als kommunale Ebene überhaupt in der Pflicht stehen, uns in dieser Situation weiterhin finanziell zu engagieren. In unseren Gremien herrscht überwiegend die Auffassung vor, dieses Engagement angesichts der besonderen Situation fortzusetzen, aber auch, weil wir schon seit mehreren Jahren eine Erhöhung der Investitionen im Krankenhausbereich des Landes Niedersachsen fordern. Wir haben uns grundsätzlich bereiterklärt, das mitzufinanzieren.

In der Sitzung der Enquetekommission am 6. Juli werde ich noch einmal die Position des NLT vortragen. Wir plädieren für ein zusätzliches Investitionsvolumen für die Krankenhausfinanzierung - auch unter Berücksichtigung der jetzt bereitgestellten 1 Mrd. Euro -, weil sich ein entsprechender Investitionsbedarf zur Errichtung von Ersatzbauten in der kommenden mittelfristigen Finanzplanungsperiode abzeichnet.

Zur Frage von Frau Viehoff: Als Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände haben wir uns mit der Landesregierung darauf verständigt, dass die Stabilisierung des kommunalen Finanzausgleichs Priorität genießt, weil davon alle Kommunen gleichermaßen profitieren. Da darf es keine flächendeckenden Einbrüche geben.

Der politische Preis dafür besteht darin, dass es keine Sonderprogramme irgendeiner Art gibt - weder für Kultur, noch mit Blick auf Investitionen oder Kita-Beiträge.

Zur dritten Frage von Herrn Grascha zur EDV-Administration: Wir haben mit dem MK intensive

Diskussionen über die - im Vergleich zu dem, was Sie hier sonst diskutieren - relativ überschaubare Summe von 11 Mio. Euro geführt. Es ist für uns von hoher Bedeutung, dass dieser Betrag deutlich aufgestockt wird - und zwar nicht nur pandemiebedingt. Basis für die Umsetzung des Sofortausstattungsprogramms des Bundes über die kommunale Ebene ist aus unserer Sicht, dass wir *mindestens* diese 11 Mio. auf Dauer bekommen - also nicht nur im Jahr 2020. Wir können die Zahl der Administratoren auch nicht ad hoc aufstocken, und mit dem Argument, dass wir für ein Jahr einen einmaligen Zusatzbedarf haben, können wir nicht um Arbeitskräfte werben.

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe wollen wir klären, wie hoch der tatsächliche Bedarf ist. Wir sind uns sicher - ohne die Ergebnisse vorwegnehmen zu wollen - den Bedarf einer zweimaligen Zahlung von 11 Mio. Euro von kommunaler Seite sehr leicht belegen können.

Dr. Marco Trips (NSGB): Bezüglich der Kultur Ausgaben und Zahlungen für Einnahmeausfälle von z. B. Kindertagesstätten schließe ich mich Herrn Dr. Meyer an.

Ich weise auf die 89 Mio. Euro hin, die an die gemeindliche Ebene geht und pro Kopf verteilt wird. Wir wollen diese Mittel nicht nach irgendwelchen komplizierten bürokratischen Abrechnungsverfahren, die Nachweise erfordern, verteilen.

Wir haben die Kosten hinsichtlich der Kita-Einnahmeausfälle auf 70 Mio. Euro geschätzt. Mittlerweile haben die Kitas wieder geöffnet. Dieser Betrag ist sozusagen in den 89 Mio. Euro an die gemeindliche Ebene enthalten.

Für Kulturförderung sieht der Bund auch noch 1 Mrd. Euro vor. Wir wissen zwar noch nicht, wie diese Mittel verteilt werden sollen, sind aber dabei, das herauszufinden und zu begleiten.

Zur dritten Frage von Herrn Grascha nach den EDV-Administratoren: Es werden Konferenzen durchgeführt, und es wird Hybridunterricht erteilt, den es meines Erachtens auch weiterhin geben wird, und die Schüler haben u. a. durch das Sofortausstattungsprogramm viel mehr Endgeräte. Ich glaube, dass wir uns auch in Zukunft auf gewisse Homeschooling-Angebote einrichten werden müssen und vielleicht auch können. Hier haben wir vielleicht auch eine Stellschraube mit Blick auf das Thema Lehrermangel.

Eine Verstetigung dieser 11 Mio. Euro wäre uns daher sehr wichtig. Im Prinzip ist das fast die einzige Forderung, die wir noch zum Haushalt 2021 haben. Ich spreche zum letzten Mal die sogenannte Investitionsmilliarde an, die wir nun endgültig ad acta legen werden.

Dirk-Ulrich Mende (NST): Zur ersten Frage von Herrn Grascha: Die Frage, wie man mit den Verwerfungen umgeht, können wir noch nicht abschließend beantworten. Sicherlich kann das Geld, das in diesem Jahr an eine Kommune ausgeschüttet wird, nicht nächstes Jahr wieder zurückgefordert werden. Man wird prüfen müssen, ob man eine Lösung im Rahmen des Finanzausgleiches findet, wenn das Problem überhaupt im nennenswerten Umfang auftritt.

Es geht uns heute um die Schaffung eines Problembewusstseins: Es handelt sich um eine volatile Steuer. Es gibt Verwerfungen, die wir jetzt schon erkennen können. Um zu erkennen, ob und wie sie sich am Ende auswirken, muss erst das Jahresende abgewartet werden.

Zur zweiten Frage von Herrn Grascha: Wir haben noch keinen vollständigen Überblick über die Einnahmeausfälle der Kommunen. Wir haben in unserem Verband nur einen Teil der Verbandsmitglieder in der Oberbürgermeisterrunde zu Ausfällen bei den Stadtwerken, bei den Bädern, beim Verkehr, bei den Veranstaltungszentren, bei den Messen, bei den Kongressen, beim Tourismus, beim Theater, bei den Volkshochschulen, bei den Museen, bei den Wohnungsbaugesellschaften, aber auch bei den Kliniken, Flughäfen oder Häfen gefragt. Daraufhin bekamen wir allein aus den von Oberbürgermeistern regierten Städten eine Summe von über rund 405 Mio. Euro gemeldet. Diese erste Übersicht stelle ich nur sehr vorsichtig in den Raum. Man muss sich darüber im Klaren sein, dass sich diese Summe noch erhöhen wird.

Es wurde nicht gegengerechnet, ob Verwerfungen womöglich auch mit Blick auf das Instrument der Kurzarbeit entstehen können. Im Theaterbereich sind viele in Kurzarbeit gegangen, was die Konsequenz hat, dass die Theater nun sogar zum Teil besser als vorher dastehen. Solche Verwerfungen sind heute noch nicht absehbar, weshalb ich mich da nur sehr zurückhaltend und vorsichtig äußere. Wir gehen aber davon aus, dass sie uns in irgendeiner Weise in allen Bereichen massiv treffen werden. Ähnlich wie Bund und Land sind auch wir mit in der Haftung, was den wirtschaftli-

chen Einbruch auf Landes-, Bundes- und kommunaler Ebene angeht.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Herr Trips, Herr Meyer, Herr Mende, ich möchte mich namens der CDU-Fraktion einerseits herzlich dafür bedanken, dass Sie in sehr kurzer Zeit zu einem umfassenden Gesetzespaket Stellung nehmen - Sie haben sich ja insbesondere auf die kommunale Säule in diesem zweiten Nachtragshaushalt bezogen - und dieses auch im Vorfeld sehr konstruktiv mitverhandelt und begleitet haben.

Andererseits ist aber auch der herzliche Dank des Landtages für das, was die Kommunen in dieser Krise vor Ort leisten, dringend notwendig und gerechtfertigt - denn die Verordnungen werden zwar vom Land erarbeitet, aber in den Kommunen umgesetzt -, für das, was die Gesundheitsämter tun, und für das Krisenmanagement der Kommunen, die gleichzeitig reihenweise mit Unternehmen umgehen müssen, die notleidend werden. Letzteres ist ja der Hintergrund der Gewerbesteuerausfälle. Die Kommunen haben Tausende von Einwohnern, die in Kurzarbeit sind und vielleicht beispielsweise Baugrundstücke, die sie von den Kommunen erworben haben, nun nicht mehr bezahlen können und deswegen auf kulante Regelungen und Ähnliches angewiesen sind. Die Räte und Ausschüsse vor Ort gehen mit dieser Krisenlage mit großartiger Flexibilität um.

Noch eine Vorbemerkung, bevor ich zu Ihrer Stellungnahme komme: Sie haben auf die September-Steuerschätzung hingewiesen. Es ist in der letzten Beratung im Ausschuss und auch in der öffentlichen Diskussion mehrfach kritisiert worden, dass in diesem Nachtrag eine nicht belegte Reserve von 500 Mio. Euro enthalten ist. Die September-Steuerschätzung ist ein wesentlicher Grund für diese Reserve; denn niemand weiß - auch die Landesregierung nicht -, wie diese Steuerschätzung ausfallen und welche Wirkung die Ergebnisse auf den Landeshaushalt, auf weitere Maßnahmen des Bundes oder auf die Situation der Kommunen haben werden, sodass man dann einen gewissen Spielraum jenseits der Frage benötigt, ob es eine zweite pandemische Welle gibt, auf die man reagieren muss, um handlungsfähig zu bleiben.

Insofern ist dem Grunde nach Vorsorge getroffen, um weitere Gespräche diesbezüglich führen zu können. Meines Erachtens muss möglicherweise auch der eine oder andere Effekt mit Blick auf den

Haushalt 2021 beachtet werden - und nicht zwingend bereits auf 2020.

Ich möchte auf zwei Punkte in Ihrer Stellungnahme eingehen.

Erstens haben Sie auf das Berechnungsschema abgehoben. Meines Wissens ist man in den Gesprächen zwischen kommunalen Spitzenverbänden und Innenministerium zu dem Ergebnis gekommen, dass der Vorschlag der Landesregierung zur Berechnung des kommunalen Finanzausgleichs und zur Verteilung dieser Summe aus Sicht der Spitzenverbände trägt und so beibehalten werden sollte.

Ich weise auf den Formulierungsvorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes in der Vorlage 1 zu Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich - § 14 g - Ausgleich von Gewerbesteuerausfällen - Abs. 2 Satz 3 hin, der meinem Verständnis nach die Verwerfungen nach vorne und nach hinten ausgleichen soll, wenn es zu Ausgleichszahlungen in den Jahren 2017 oder 2020 kommt. Dort heißt es:

„§ 20 Abs. 2 Satz 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Verrechnung mit der Teilmasse der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben erfolgt.“

Diese Formulierung soll offenbar berücksichtigen, dass die Nach- und Vorauszahlungen außerhalb der Betrachtungen liegen könnten, und sicherstellen, dass man nur den tatsächlichen Betrachtungszeitraum berücksichtigt. Auch wenn eine abschließende Beurteilung im Rahmen Ihrer heutigen Stellungnahme möglicherweise nicht möglich ist, bitte ich Sie um eine Positionierung zu diesem Formulierungsvorschlag, damit wir die Wirkungsweise beurteilen können.

Zweitens haben Sie auf § 9 NNVG abgehoben, der den Ausgleich finanzieller Nachteile für den öffentlichen Personennahverkehr regelt. Haben Sie dazu einen Formulierungsvorschlag, den wir bis zur Schlussberatung in der nächsten Woche mit dem Vorschlag der Landesregierung abgleichen können, um gegebenenfalls zu einer Änderung zu kommen?

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE): Sehr geehrte Herren von den kommunalen Spitzenverbänden, Sie haben zwei Bereiche benannt, die uns in der Zukunft auch unter dem Aspekt der haushalterischen Belastung noch vielfach beschäftigen wer-

den: Digitalisierung im Schulbereich und Krankenhausbereich. Im ÖPNV-Bereich wird es wohl ähnlich aussehen.

Sie werden jetzt - egal, ob im urbanen oder im ruralen Raum - Liquiditätsdefizite ausgleichen können; das haben die Unternehmen angegeben. Trotzdem geben diese zu bedenken, dass das auch in den nächsten Jahren noch eine Rolle spielen wird.

Können Sie abschätzen, wie stark sich der Landtag mit der Finanzierung - sowohl für den ländlichen Raum als auch für die städtischen Zentren in diesem Land - in den kommenden Jahren auseinandersetzen müssen, damit die Konzepte, die zur Stärkung auch des öffentlichen Nahverkehrs auf den Weg gebracht wurden, 2021/2022 fortgeführt werden können? Gab es im Zusammenhang mit dem Nachtrag eventuell auch Gespräche darüber mit der Landesregierung?

Marco Mensen (NSGB): Bei dem von Herrn Thiele angesprochenen Änderungsvorschlag des GBD geht es in erster Linie um die Korrektur von Unrichtigkeiten. Das ist praktisch nur die Anwendung einer bestehenden Regel für diesen speziellen Sonderfall. Das hat nichts mit der Möglichkeit der Korrektur von irgendwelchen Verwerfungen zu tun.

Prof. **Dr. Hubert Meyer** (NLT): Zunächst vielen Dank an Herrn Thiele für die Anerkennung der Arbeit der Kommunen; das geben wir gern weiter.

Wir können gern einen Vorschlag zu Artikel 4 - Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz -, betreffend den ÖPNV, kurzfristig nachreichen.

Zu den Themen, die Frau Menge - zum Teil auch Herr Thiele - angesprochen hatte, ist zu sagen, dass wir derzeit immer noch in der Pandemiephase leben. Unser Hauptaugenmerk liegt bei dem, was wir tun, noch immer auf dem ÖGD. Insofern haben wir keinen Überblick über die Entwicklungen der Zahlen. Wir können auch nicht versprechen, dass wir mit dem, was wir heute begrüßt haben, im nächsten halben Jahr noch glücklich sind.

Wir glauben, dass wir mit der Regelung, die im Austausch mit der Landesregierung als Kompromiss unterschiedlicher Ansprüche erzielt wurde, heute - Anfang Juli 2020 - gut umgehen können. Wenn es zu einem schwerwiegenden Rückschlag kommen sollte, der ansatzweise so etwas wie einen zweiten Lockdown nach sich zieht, müsste

über ganz andere Dimensionen gesprochen werden; das sehen Sie sicherlich genauso. Insofern bleibt jetzt zu hoffen, dass wir uns aus dem Pandemiegeschehen, das wir in den letzten zwei Monaten erlebt haben, herausentwickeln.

Herr Mende hat schon darauf hingewiesen, dass sicherlich noch einmal nachgesteuert werden muss. Derzeit können wir Ihnen keine Zahlen nennen - das wären nur grobe Spekulationen.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE): Gilt die Einschätzung, dass es noch die nächsten Jahre so sein wird, auch für den ÖPNV?

Prof. **Dr. Hubert Meyer** (NLT): Das weiß ich nicht. Wir hatten eigentlich ganz andere Zielsetzungen bezüglich des ÖPNV. Wir hatten vor, in diesen Wochen mit dem Wirtschaftsminister über verschiedene Fragen zu sprechen: Wie erreichen wir eine bessere Auslastung des ÖPNV? Wie kann der ÖPNV in der Fläche attraktiver gemacht werden? Wie kann ein 365-Euro-Ticket oder Ähnliches umgesetzt werden? - All diese Dinge kann ich nicht abschätzen.

Im Moment befinden wir uns in einer Ausnahme-situation. Wenn die Auslastung im ÖPNV auf dem derzeitigen Stand bleibt, haben wir erhebliche Probleme. Es bleibt abzuwarten, ob es nach den Schulferien wieder zu einer einigermaßen normalen Situation kommen wird. Ich sehe mich im Moment nicht in der Lage, einen Dreijahreszeitraum realistisch zu beurteilen.

Stellungnahme des Landesrechnungshofs

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 2

Präsidentin **Dr. von Klaeden** (LRH): Herzlichen Dank dafür, dass wir bei der heutigen Sitzung zu den vorliegenden Gesetzentwürfen ausführlich Stellung nehmen dürfen.

Unsere schriftliche Stellungnahme liegt Ihnen vor, sodass ich mich heute auf unsere wesentlichen Kritikpunkte beschränken werde.

Vorab möchte ich betonen, dass derzeit natürlich auch aus unserer Sicht die Bewältigung der Pandemie und die Sicherstellung der Finanzierung der hierfür erforderlichen Maßnahmen von höchster Priorität sind.

Dennoch ist es zugleich unsere Aufgabe als externe Finanzkontrolle, eine nachhaltige Finanzpolitik im Blick zu haben. Deshalb ist unsere Stellungnahme vom Grundtenor her deutlich kritischer als die der kommunalen Spitzenverbände.

Bezogen auf den vorliegenden Zweiten Nachtragshaushalt 2020 haben wir im Wesentlichen drei Kritikpunkte, die ich heute kurz erläutern will:

Erstens halten wir die unter Berufung auf eine außergewöhnliche Notsituation geplante Kreditaufnahme nach Artikel 71 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung von rund 6,4 Mrd. Euro nicht in voller Höhe für erforderlich.

Zweitens sehen wir uns durch den Zweiten Nachtragshaushalt erneut veranlasst, grundsätzliche Kritik am COVID-19-Sondervermögen zu erheben.

Drittens mangelt es aus unserer Sicht an einer Verknüpfung der Beratungen zu diesem Nachtragshaushalt mit der Betrachtung der weiteren Entwicklung des Gesamthaushalts, also insbesondere der Betrachtung möglicher Einsparpotenziale im Haushaltsjahr 2021.

Zum ersten großen Kritikpunkt - zur Kreditaufnahme in Höhe von 6,4 Mrd. Euro:

In Anbetracht des enormen Einbruchs der Steuereinnahmen von rund 3,4 Mrd. Euro, der für das Jahr 2020 erwartet wird, ist auch aus unserer Sicht folgerichtig, dass das Land von den Ausnahmen der Schuldenbremse gemäß Artikel 71 Abs. 3 und Abs. 4 NV Gebrauch macht. Dennoch halten wir die mit dem Zweiten Nachtrag in Aussicht genommene Kreditaufnahme nicht in voller Höhe für erforderlich.

Dies hat im Wesentlichen zwei Gründe: Zum einen sehen wir Finanzierungsalternativen zur Kreditaufnahme, die bisher nicht genutzt werden sollen. Zum anderen haben wir bei einigen Ausgabensätzen Zweifel, ob es berechtigt, diese mit dem Zweiten Nachtragshaushalt kreditzufinanzieren.

Zuerst zu den Finanzierungsalternativen:

Wir haben bereits in unserer Stellungnahme zum COVID-19-Sondervermögen deutlich gemacht: Das verfassungsrechtlich verankerte Verschuldungsverbot fordert vom Land, dass es alle zumutbaren Anstrengungen - über diesen Begriff

haben wir auch diskutiert - unternimmt, um die Kreditaufnahme zu begrenzen.

Die Abwägung ist - auch im Vergleich zum Ersten Nachtragshaushalt - umso bedeutender, weil es um zusätzliche Kredite in Höhe von 6,4 Mrd. Euro geht, die unter Berufung auf eine außergewöhnliche Notsituation aufgenommen werden sollen.

Für uns gilt: Je höher die Kreditaufnahme, umso höher sind die Anforderungen daran, welche Anstrengungen zumutbar sind, und insbesondere welche Finanzierungsalternativen auszuschöpfen sind. Deswegen sind unsere Einlassungen zum Zweiten Nachtragshaushalt auch deutlich kritischer als zum Ersten Nachtragshaushalt.

Folgende Finanzierungsalternativen sind aus unserer Sicht in die Abwägung einzubeziehen, um den Kreditbedarf zu mindern:

Erstens. Nach unseren Berechnungen weist die allgemeine Rücklage einen unverplanten, d. h. nicht bereits durch Gesetz gebundenen Bestand von rund 1,2 Mrd. Euro auf.

Die allgemeine Rücklage dient dem Haushaltsausgleich. Sie sollte nach unserer Auffassung ganz oder zumindest überwiegend zur Reduzierung der Kreditaufnahme eingesetzt werden.

Zweitens. Der Zweite Nachtragshaushalt umfasst verschiedene Maßnahmen im Bereich Digitalisierung und im Bereich Wirtschaftsförderung. Für diese Bereiche gibt es bereits Sondervermögen, die für genau diese Zwecke errichtet wurden und mit entsprechenden Mitteln ausgestattet sind, nämlich das Sondervermögen Digitalisierung und den Wirtschaftsförderfonds. Aus unserer Sicht ist deshalb zu prüfen, diese Maßnahmen vorrangig aus diesen Sondervermögen zu finanzieren - natürlich vorausgesetzt, dass Bestand und Zweckbestimmung der jeweiligen Sondervermögen dies zulassen.

Drittens. Aus unserer Sicht sollte auch geprüft werden, inwieweit der Bestand der Landesversorgungsrücklage zur Reduzierung der Kreditaufnahme verwendet werden könnte.

Um hier nicht missverstanden zu werden: Für uns als externe Finanzkontrolle ist die Frage der künftigen Bewältigung der stetig steigenden Versorgungslasten von hoher Priorität. Es fehlt jedoch nach wie vor an einem Gesamtkonzept des Landes zur Bewältigung dieser Herausforderung. Und es fehlt in diesem Zusammenhang an konkreten

Zielplanungen für den Einsatz der in der Versorgungsrücklage liegenden Mittel.

Aus unserer Sicht ist daher in Anbetracht des in Rede stehenden enormen Kreditbedarfs zu prüfen, ob diese Mittel jetzt als Deckungsmittel für die Versorgungsausgaben des Haushaltsjahres 2020 eingesetzt werden sollten. Die hierdurch erzielten Einsparungen im laufenden Haushalt könnten zur Abwendung der Krise und gleichzeitig zur Reduzierung der Kreditaufnahme eingesetzt werden. Dies wäre gleichermaßen nachhaltig, weil der Landeshaushalt künftig durch eine geringere Tilgungsverpflichtung entlastet würde.

Vor dem Hintergrund ist auch ein Teil der Ausgabeansätze, die kreditfinanziert werden sollen, zu hinterfragen.

Für die Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestands des Artikel 71 Abs. 4 NV - darum geht es bei den 6,4 Mrd. Euro - ist eine klare Kausalität zwischen Notsituation und dem in Anspruch genommenen Kreditfinanzierungsbedarf erforderlich - darin sind wir uns mit dem Finanzministerium einig.

Bei einzelnen der geplanten Maßnahmen haben wir jedoch bezüglich des Veranlassungszusammenhangs zur Bewältigung der Pandemie deutliche Zweifel.

Mehr als bloße Zweifel haben wir bei der Veranschlagung von Vorsorgemitteln in Höhe von 500 Mio. Euro. Diese Veranschlagung ist aus unserer Sicht mit Blick auf deren Kreditfinanzierung so nicht zulässig. In dieser Höhe wäre der Kreditbedarf aus unserer Sicht zu reduzieren.

Der dringende Bedarf für diese Vorsorgemittel ist nicht nachgewiesen und in Anbetracht des aktuellen Mittelabflusses und der hohen Flexibilität in der Bewirtschaftung, die das Sondervermögen der Landesregierung bietet, auch nicht wahrscheinlich. Sollten sich im Verlauf zusätzliche Bedarfe ergeben, müssen sie später zusätzlich veranschlagt werden.

Bezogen auf verschiedene Maßnahmen zur Stabilisierung der Konjunktur des Landes haben wir deutliche Zweifel, ob der Veranlassungszusammenhang zur Bewältigung der Pandemie hinreichend gegeben ist. Diese Ausgabeansätze zweifeln wir deshalb mit dieser Begründung an. Dies betrifft u. a. die Maßnahmen bei der Innovationsförderung im Bereich Wasserstoff, der Erneuerba-

re-Energien-Offensive und beim Themenfeld Elektromobilität sowie Ladesäulen.

Hinzu kommt, dass verschiedene Maßnahmen in Wirtschaftsbereichen greifen sollen, die aus unserer Sicht weniger deutlich vom Wirtschaftseinbruch betroffen sind und die offensichtlich auch keine Unterauslastung aufweisen.

Dies trifft insbesondere auf die Baumaßnahmen zu - z. B. die Maßnahmen zur energetischen Sanierung und das Rad- und Radwegesonderprogramm -, die im Baugewerbe wirken werden.

Im Ergebnis halten wir es daher für erforderlich, dass der Veranlassungszusammenhang zur Krisenbewältigung bei den Maßnahmen der Säulen „Wirtschaft“ und „sonstige Corona-Hilfen“ deutlicher erkennbar und ausführlicher begründet wird. Es geht uns nicht um die Frage der Sinnhaftigkeit dieser Maßnahmen, sondern darum, dass diese Maßnahmen kreditfinanziert werden sollen, und zwar nach Artikel 71 Abs. 4 notlagenbedingt.

Darüber hinaus wären auch ganz generell aus unserer Sicht aussagekräftigere Bezeichnungen der jeweiligen Ausgabepositionen dringend angezeigt. Ohne Erläuterungen erschließen sie sich nur bedingt.

Ich möchte noch ein paar Anmerkungen zum Thema COVID-19-Sondervermögen machen:

Wie bereits in unserer Stellungnahme zur Errichtung des Sondervermögens ausgeführt, haben wir grundsätzliche Bedenken gegen dieses Sondervermögen. Aus unserer Sicht zeigt sich mit diesem Zweiten Nachtragshaushalt, dass mit der Errichtung des Sondervermögens die Weichen falsch gestellt wurden.

Erstens bedeutet das Sondervermögen für den Gesamthaushalt ein Weniger an Transparenz. Die von der Landesregierung als Mehr an Transparenz hervorgehobene Trennung der Mittel im Sondervermögen vom Kernhaushalt ist für uns lediglich eine Scheintransparenz.

Das Sondervermögen bündelt zwar die Mittel, die das Land zur COVID-19-Bewältigung einsetzen will. Es bestehen aber vielfältige inhaltliche Überschneidungen zu anderen aus dem Kernhaushalt bereits finanzierten Maßnahmen.

Hierzu gehören beispielsweise die niedrigschwellige Investitions- und Innovationsförderung für

KMU, Elektromobilität, Startup-Förderungen und Breitbandausbau.

Insoweit bestehen auch Abgrenzungsproblematiken zu anderen Sondervermögen und zu Ausgaben, die mit anderer Schwerpunktsetzung eine gleiche Zielrichtung verfolgen. Hierzu zählen beispielsweise Maßnahmen der energetischen Sanierung, Klimaschutzmaßnahmen und Digitalisierungsmaßnahmen.

Die Transparenz des Gesamthaushalts wird damit durch das Sondervermögen deutlich verringert. Mehrfachförderungen - darauf schauen wir immer besonders - und damit der unwirtschaftliche Einsatz von Haushaltsmitteln können nicht ausgeschlossen werden.

Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass das Sondervermögen zu einer Durchbrechung der Jährlichkeit des Haushaltsplans führt. Es führt zu einer Vermischung von Ausgabebedarfen der Haushaltsjahre 2020 bis 2022. Dies ist mit Blick auf deren Kreditfinanzierung bedenklich. Eine klare Herleitung des Zusammenhangs zwischen Krisenbekämpfung und hierfür erforderlicher Kreditaufnahme ist erschwert.

Auch die Grundsätze der Haushaltsklarheit und -wahrheit werden beeinträchtigt.

Aus unserer Sicht sollte die entsprechende Entscheidung über eine Kreditaufnahme daher für jedes Haushaltsjahr gesondert, und zwar auf Basis der jeweiligen Bedarfe für das entsprechende Haushaltsjahr, getroffen werden. Auf diese Art und Weise kann der dynamischen Entwicklung der Pandemie auch besser Rechnung getragen werden.

Die Zuführung der Mittel zum Sondervermögen hat zudem zur Folge, dass die Kredite in Höhe von rund 6,4 Mrd. Euro in voller Höhe aufgenommen werden müssen. Es ist somit nicht sichergestellt, dass die notlagenbedingt eingeräumten Kreditermächtigungen nur in der Höhe ausgeschöpft werden, in der sie für die Bewältigung der Pandemie erforderlich sind.

Dies ist aus unserer Sicht problematisch, da in einigen Fällen Zweifel bestehen, dass die Mittel tatsächlich noch im Haushaltsjahr 2020 dringend benötigt werden. Der Bezug zum Haushaltsjahr 2020 muss aber für den Nachtragshaushalt 2020 eindeutig gegeben sein.

Nicht verausgabte Mittel im Sondervermögen unterliegen am Ende des Haushaltsjahres auch nicht dem Grundsatz der Gesamtdeckung, sondern verbleiben im Sondervermögen.

Wir regen daher an, die Zuführung der Mittel zum Sondervermögen im Rahmen des Zweiten Nachtragshaushalts zumindest teilweise unter den Vorbehalt der Einwilligung des Landtages zu stellen, also einen Sperrvermerk gemäß § 22 Satz 3 LHO auszubringen.

Unser letzter Kritikpunkt bezieht sich auf die fehlende Einbeziehung des Aufstellungsverfahrens 2021 in die Beratungen dieses Nachtragshaushalts. Im Normalfall ist das natürlich nicht zwingend. Dieser Fall liegt aber anders, weil die Mittel dem COVID-19-Sondervermögen zugeführt und auch noch in 2021 und 2022 verausgabt werden dürfen. Die Diskussion - auch in Bezug auf Finanzierungsalternativen - wäre aus unserer Sicht eine andere, wenn der Haushalt 2021 mit einbezogen würde. Die Klausurtagung der Landesregierung dazu steht unmittelbar bevor; danach wüssten wir vielleicht etwas mehr.

Hier wären in die Abwägung, ob, und, wenn ja, welche Finanzierungsalternativen zur Verfügung stehen, auch Umschichtungs- und Konsolidierungspotenziale einzubeziehen, was jetzt so nicht möglich ist.

Die Einsparungen der Landesregierung für den Zweiten Nachtragshaushalt 2020 beschränken sich auf eine globale Minderausgabe von lediglich 120 Mio. Euro, der Kreditaufnahmen von rund 6,4 Mrd. Euro gegenüberstehen.

Wir erwarten daher, dass das Land ab dem Haushalt 2021 zu deutlichen Einspar- und Konsolidierungsmaßnahmen kommt. Auch Umschichtungen aufgrund erforderlicher Prioritätensetzungen sind aus unserer Sicht dringend erforderlich.

Im Ergebnis empfehlen wir Ihnen, sich für die Beratung dieses Nachtragshaushalts mehr Zeit zu geben.

Um dem verfassungsrechtlichen Verschuldungsverbot Rechnung zu tragen, ist aus unserer Sicht rechtlich geboten, die bestehenden Finanzierungsalternativen angesichts des Kreditbedarfs sorgsam zu bewerten und die Ausgabeansätze auf Basis umfassender Informationen zu den geplanten Maßnahmen zu diskutieren und zu begründen.

Aussprache

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD): Frau Dr. von Klaeden, recht herzlichen Dank, dass Sie uns diese fundierte Stellungnahme in so kurzer Zeit vorgelegt haben.

Ich möchte jetzt nicht auf das eingehen, was wir genauso sehen - das wir in der vergangenen Woche schon hinreichend erörtert -, sondern einige Fragen an Sie richten.

Erstens zu den Finanzierungsalternativen: Das ist im Grunde genommen keine politische Frage. Sind nicht auch Sie der Auffassung, dass man, wenn man einen Haushaltsplan für ein Jahr hat - hier für 2020 - und sich dafür eine fundamentale finanzielle Veränderung ergibt, zunächst einmal prüfen muss, welche Ausgaben bei der Aufstellung dieses Haushalts - 2020 - noch umsetzbar waren, jetzt aber auf den Prüfstand gestellt werden müssen? Bitte äußern Sie sich dazu, inwieweit die vorgesehene globale Minderausgabe nur ein Tropfen auf den heißen Stein ist; denn damit werden die im Rahmen der Haushaltsaufstellung geplanten Ausgaben ja gerade nicht „durchgeföhrt“, sondern es wird nur der Auftrag „120 Mio. Euro einsparen - alle ein bisschen!“ gegeben. Müsste man nicht viel zielgerichteter vorgehen? Möglicherweise haben Sie schon Bereiche im Auge, wo man den Rotstift ansetzen könnte.

Klar ist, dass wir uns nicht in normalen Haushaltsberatungen befinden, sondern in einer Ausnahmesituation.

Zweitens zur Entnahme aus der allgemeinen Rücklage: Das kann man natürlich so sehen. Aber dem könnte entgegengehalten werden, dass es in Zeiten niedriger Zinsen völlig egal ist, ob man einen niedrig verzinsten Kredit aufnimmt oder ob man die allgemeine Rücklage nutzt; denn diese könnte dann noch in Zeiten höherer Zinsen zur Verfügung stehen. Die geplante Entnahme aus der Rücklage wirkt auf den ersten Blick charmant. Aber damit könnte auch ein Risiko verbunden sein, wenn man von einem Zinsanstieg um bis zu zwei Prozentpunkte ausgeht; ob er kommt, weiß niemand. Aber dann hätte man die allgemeine Rücklage bereits aufgelöst, kommt vielleicht in eine neue finanzielle Notlage und muss neue Kredite zu höheren Zinsen aufnehmen.

Drittens. Sie haben Zweifel am Zusammenhang zwischen Notsituation und Finanzierungsbedarf

geäußert und die 500 Mio. Euro Vorsorgemittel erwähnt. Ich halte das nicht nur für falsch, sondern auch für nicht rechtmäßig, weil das nicht begründet ist. Der Bedarf ist nicht nur nicht nachgewiesen, wie Sie gesagt haben, sondern er ist nicht einmal im Begründungstext dargestellt. Es steht nicht im Gesetzentwurf, wofür diese Mittel sein sollen. Von daher kann man nicht in den nächsten Schritt einsteigen, um zu überlegen, ob dieser Ansatz sinnvoll, nicht sinnvoll, angemessen oder nicht angemessen ist.

Viertens eine Anmerkung zu den Wirtschaftsbeiräten, die teilweise gefördert werden, obwohl sie vielleicht gar nicht so sehr von der Corona-Pandemie betroffen sind. Eine Überlegung zu den Ladesäulen, zumal diese explizit erwähnt sind, auch in den Handreichungen der Landesregierung: Gerade diese Ladesäulen sind doch ein Projekt, das mittelfristig angelegt ist. Genau so etwas fördert doch nicht die wirtschaftliche Aktivität kurzfristig! Man kann diese E-Mobilitätsstrategie verfolgen; das ist politisch ja in Ordnung. Das findet auch Mehrheiten in Deutschland; kein Thema! Aber man kann damit doch keine kurzfristig wirkende Initialzündung für die Wirtschaft geben! Dafür müsste man in ganz anderen Bereichen ansetzen.

Über das Abgrenzungsproblem haben wir gesprochen.

Zum Aufstellungsverfahren für den Haushalt 2021: Es könnte im Grunde genommen sein, dass man zwei Haushaltsberatungen fast parallel führen muss, wenn man noch einen dritten Nachtrag braucht. Wir haben die kommunalen Spitzenverbände gehört. Im Grunde genommen ist das nicht alles bis zum Jahresende durchgeplant. Wie sollte das auch möglich sein? - Niemand weiß, wie es weitergeht. Ist bei Ihnen mal durchdacht worden, was passiert, wenn man jetzt noch einen dritten Nachtragshaushalt aufstellen muss? Das wäre zumindest dann der Fall, wenn die Landesregierung auf die Idee kommt, diese 500 Mio. Euro herauszunehmen, weil ihr das zu heikel wird. Dann bleibt die Welt trotzdem, wie sie ist - es wird weiterhin Steuermindereinnahmen geben; das bestreite ich nicht. Spätestens dann kommt man in die Situation, über einen dritten Nachtragshaushalt und den regulären Haushaltsplan für 2021 zusammen beraten zu müssen.

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Frau Präsidentin, vielen Dank für die Stellungnahme. Auch ich kann es, was den Zustimmungsteil angeht, verhältnis-

mäßig kurz machen. Ich teile das alles 1 : 1, was Sie hier gesagt haben.

Zu einem Punkt gestatten Sie mir eine kleine Bemerkung, was die parlamentarische Beratung angeht: Ja, wir sind uns einig. Man muss sich für ein solches Paket hier mehr Zeit nehmen. Insbesondere für die Beratung der Anregungen, die Sie gegeben haben, muss man sich mehr Zeit nehmen.

Aber Mittel aus einer allgemeinen Rücklage zu entnehmen, die noch nicht verplant sind - das ist kein Hexenwerk. Dafür brauche ich keine lange Beratung. Zumindest für mich ist es relativ klar, dass man diese Mittel zunächst einmal verwenden müsste, um dem Gedanken und dem Geist der Schuldenbremse gerecht zu werden, die Neuverschuldung möglichst zu minimieren und die Lasten für die nächsten Generationen möglichst zu reduzieren; das ist ganz klar.

Zu allen anderen Maßnahmen - vielleicht kommen wir darauf noch zu sprechen, wenn wir in die Details einsteigen -, gerade zum Wirtschaftsförderfonds und zur Versorgungsrücklage, müsste sich das Finanzministerium noch einmal bezüglich der Fragen, die Sie gestellt haben, äußern.

Ich habe noch einige Fragen.

Erstens zum Tilgungsplan. Wenn ich es richtig verstanden habe - darüber werden wir gleich noch im Zusammenhang mit der GBD-Vorlage diskutieren müssen -, ergibt sich aus dem Ersten Nachtragshaushalt ein Tilgungszeitraum von 10 Jahren für 1 Mrd. Euro. Im Zweiten Nachtragshaushalt sind für 6,4 Mrd. Euro 25 Jahre vorgesehen. Ich nehme an, dass man sich auf 25 Jahre für das Gesamtpaket verständigen wird.

Meine Frage an den Rechnungshof: Für wie realistisch halten Sie diesen Tilgungsplan angesichts der sonstigen Verpflichtungen, die bestehen - wir müssen ja auch die Konjunkturkomponente zurückführen -? Wenn - nach den bisherigen Planungen - sich die Konjunktur ab 2024 wieder in der Normallage befindet, wird man spätestens ab 2024 auch die in diesem Zusammenhang aufgebauten Verbindlichkeiten zurückführen müssen.

Ich erinnere an die Debatte in der letzten Ausschusssitzung zur Frage der Zuführung der Mittel zum Sondervermögen „Hochschulkliniken“. Der Wissenschaftsminister erwartet, wie wir das letzte Mal erfahren haben, auch noch 100 Mio. Euro je Jahr ab dem Jahr 2024.

In dem Zusammenhang also die Frage: Für wie realistisch halten Sie diese Tilgungspläne unter den jetzigen Rahmenbedingungen?

Zweitens. Bezüglich der 500 Mio. Euro bin ich gleicher Ansicht wie Sie: Das ist eigentlich nicht zulässig.

In diesem Paket haben wir es aber mit einigen Positionen zu tun, die im Prinzip genauso unbestimmt und genauso wenig festgelegt sind.

Erstes Beispiel aus dem Einzelplan 08 - Wirtschaftsministerium -: Die 100 Mio. Euro für einen Notfallfonds sind eigentlich nichts anderes als die 500 Mio. Euro, die als Vorsorgemittel bezeichnet werden. Vorsorge- und Notfallmittel sind im Prinzip das Gleiche.

Zweites Beispiel zum Punkt „Errichtung, Betrieb von Ersatz-, Behelfs- und Sondereinrichtungen“: Nach der Beantwortung meiner Frage in der letzten Ausschusssitzung habe ich es so verstanden, dass diese 7 Mio. Euro beispielsweise für den Fall vorgesehen sind, dass es eine zweite Welle gibt. Ob es sie geben wird und ob sie dazu führen wird, dass wir an die Grenzen der Krankenhauskapazitäten kommen werden, wissen wir nicht.

Deswegen ist das aus meiner Sicht nicht ausreichend belegt. Insofern frage ich, ob man unter diesen Kriterien nicht weitere Ansätze für Mittel aus dem Finanzierungsplan streichen müsste.

Meine dritte Frage bezieht sich auf die globale Minderausgabe in Höhe von 120 Mio. Euro in den Einzelplänen im ursprünglichen Haushalt. Nun sollen weitere 120 Mio. Euro hinzukommen, die ausschließlich im Einzelplan 13 etatisiert sind. Sind Sie, Frau von Klaeden, der Meinung, dass diese 120 Mio. Euro in jenem Einzelplan richtig angesiedelt sind? Oder müsste man es nicht nachvollziehbarer machen und diesen Betrag auf die Einzelpläne umlegen, um deutlich zu machen, in welchen Einzelplänen die Teilbeträge erwirtschaftet werden sollen?

Vierte Frage: Sie haben für den Finanzierungsplan angeregt, Sperrvermerke vorzusehen. Ich finde, das hat auf den ersten Blick einen gewissen Charme. Aber beim zweiten Blick wird klar, dass die Landesregierung jederzeit die Möglichkeit hat, den Finanzierungsplan zu ändern und ihn dem Ausschuss erneut zur Kenntnis zu geben. Insofern sind die Sperrvermerke ein nur relativ schwaches Instrument. Denn ich gehe davon aus, dass man unter den hier angelegten und

sehr, sehr weit gefassten Kriterien immer eine Möglichkeit finden wird, diese Kreditermächtigungen, bezogen auf die im Sondervermögen zur Verfügung stehenden Volumina, „auf die Straße zu bringen“. Gerade auch mit Blick auf etwaige Wahltermine wird man sicherlich keine Kreditermächtigung verfallen lassen.

Insofern wären die Sperrvermerke mehr, als wir jetzt haben. Gleichwohl wären sie wohl ein relativ schwaches Instrument, weil die Landesregierung den Finanzierungsplan jederzeit ändern kann.

Abg. **Frank Henning** (SPD): Die Kernkritik des Landesrechnungshofs, Frau von Klaeden, betrifft meinem Verständnis nach die Kreditaufnahme in Höhe von 6,4 Mrd. Euro, die nicht für erforderlich gehalten wird. Vor dem Hintergrund, dass wir - um mit dem Finanzminister zu sprechen - auf Sicht fahren, halte ich das, ehrlich gesagt, für eine gewagte These. Wir wissen ja noch gar nicht, was in den nächsten Monaten pandemiebedingt alles noch anliegen wird.

Falls im Herbst neben der Grippewelle möglicherweise die zweite Pandemiewelle zuschlägt, werden diese 6,4 Mrd. Euro - das ist meine Prognose - bei Weitem nicht ausreichen. Vielmehr werden wir einen zweiten Shutdown und einen zweiten Niedergang der Wirtschaftsbetriebe erleben. Dann wäre diese Summe meines Erachtens eher noch zu niedrig.

Es ist ja die Aufgabe des Landesrechnungshofs, sich Gedanken über die vielen Verpflichtungen zu machen, die das Land eingeht. Ich verweise andererseits auf die GBD-Vorlage, in der ausgeführt wird, dass der Landshaushaltsgesetzgeber einen weiten Ermessensspielraum hat und es letztlich auch eine Frage der politischen Entscheidung und Schwerpunktsetzung ist, was wir in dieses Sondervermögen einstellen.

Auffassung der SPD-Fraktion ist es, dass wir vor allem die wirtschaftlichen Strukturen im Land erhalten müssen; denn was landauf, landab geschieht, ist schon sehr besorgniserregend.

Herr Grascha hat den Notfallfonds im Einzelplan 08 - Wirtschaftsministerium - angesprochen. Das ist keine „stille Reserve“, Herr Grascha, sondern im Grunde genommen die Fortführung der Liquiditätsbeihilfen, die durch den Bund vergeben werden, sodass man auf Landesebene Gastronomie, Hotellerie, Kleinbetriebe und Soloselbstständige unterstützen kann, um Betriebskosten

weiterhin abzudecken. Das sind also notwendige Ausgaben, die durch die Corona-Pandemie bedingt anfallen.

Vor diesem Hintergrund sind die 6,4 Mrd. Euro gut angelegtes Geld - auch wenn sie aus meiner Sicht am Ende wahrscheinlich gar nicht ausreichen werden. Ich verweise auf die wirtschaftliche Entwicklung in diesem Land, auf die Rezessionszahlen, darauf, dass beispielsweise Zuliefererbetriebe von VW vor großen Problemen stehen - durch den Transformationsprozess in der Automobilindustrie auch schon vor Corona, aber durch die Corona-Pandemie noch einmal verstärkt. Angesichts dessen werden wir meines Erachtens noch viel mehr darüber nachdenken müssen, wie wir die Strukturen in diesem Land erhalten können.

Insofern glaube ich, dass die Vorschläge, die mit Bezug auf die Maßnahmen im Rahmen des Sondervermögens gemacht werden, durchaus zielgerichtet sind. Wir müssen nach meiner festen Überzeugung in diesem Land investieren. Wir haben verschiedene Ansätze hierzu im Sondervermögen - beispielsweise das Programm für den Bereich Hotellerie und Gastronomie in Höhe von 120 Mio. Euro. Das ist nicht nur als Soforthilfe gedacht, sondern soll auch Investitionen anregen.

Vor allem auch im ländlichen Raum gibt es manche Betriebe, die, wenn sie schließen müssen, nicht wieder öffnen werden. Unsere Aufgabe als Politik ist es, diese Strukturen auch mit Investitionsanreizen zu erhalten.

Ich bin etwas erstaunt, dass Sie die Veranschlagung von Vorsorgemitteln in Höhe von 500 Mio. Euro für unzulässig halten. Könnten Sie das erläutern? Wir werden im Rahmen der nächsten Steuerschätzung im September ja sehen, wie sich die steuerliche Entwicklung in diesem Land gestalten wird. Ich glaube, es ist wichtig, dafür Vorsorge zu treffen. Ich halte es für eine politisch kluge Entscheidung, hierfür 500 Mio. Euro einzustellen.

Gleiches gilt für den bereits angesprochenen Notfallfonds, mit dem Unternehmen konkret unterstützt werden können.

Bestimmte Ausführungen zu Finanzierungsalternativen in Ihrer Stellungnahme kann ich nicht nachvollziehen - z. B. was das Sondervermögen Digitalisierung angeht, das mit 1 Mrd. Euro ausgestattet ist. Auf diese Mittel soll nun zurück-

gegriffen werden. Dieses Sondervermögen mit einem Volumen von 1 Mrd. Euro haben wir vor Corona aufgelegt. Das war schon damals gut angelegtes Geld, weil wir natürlich Nachholbedarf in den Bereichen Breitbandausbau und Digitalisierung haben. Dieser wird durch die Corona-Pandemie noch einmal verschärft.

Insofern ist auch die politische Entscheidung richtig, zusätzlich 150 Mio. Euro in den Breitbandausbau zu investieren und die 1 Mrd. Euro, die im Sondervermögen für die Digitalisierung stehen, dafür zu verwenden, das Digitalisierungsausbauprogramm voranzubringen. Dies jetzt als Finanzierungsalternative heranzuziehen, halte ich für den falschen Weg, weil das Geld ohnehin ausgegeben werden muss, um den Defiziten in diesem Bereich zu begegnen.

Im Übrigen bin ich der Auffassung, dass wir mit den Maßnahmen, die aus dem Sondervermögen finanziert werden, eine Abwärtsspirale aufhalten. Wenn wir diese Maßnahmen jetzt nicht durchführen und weniger investieren, weil wir etwa mit Rücksicht auf die Bedenken des Landesrechnungshofs weniger Schulden aufnehmen, dann geht der Schuss möglicherweise nach hinten los. Jedes Unternehmen, das in Konkurs geht und das nicht gestützt wird, wird letztlich keine Steuern zahlen können, was zu weiteren Steuermindereinnahmen führt, was wiederum Probleme im Haushalt zur Folge hat. Dieser Abwärtsspirale müssen wir meines Erachtens entgegenzutreten, weswegen es gut ist, dass wir das Sondervermögen in dieser Größenordnung auflegen.

Ich kann ohnehin nicht nachvollziehen, was so schlimm daran sein soll, eine Verschuldung in Höhe von 6,4 Mrd. Euro einzugehen. Wir nutzen hiermit das von der Verfassung ermöglichte Instrument einer Ausnahme von der Schuldenbremse. In einer solchen Notlage, die für die Wirtschaft und die Menschen in diesem Land existenzbedrohend ist, darf man eine Verschuldung eingehen; extra dafür haben wir diese Regelung ja beschlossen.

Ich verweise außerdem darauf, dass wir einen sehr seriösen Tilgungsplan aufgelegt haben. Wir gehen diese 6,4 Mrd. Euro Neuverschuldung nicht ohne Not ein, sondern unterlegen das mit einem Tilgungsplan, der sehr ambitioniert ist. Herr Grascha hat den Rückzahlungszeitraum von 25 Jahren angesprochen. In unserem Nachbarland Nordrhein-Westfalen, in dem die FDP an der Regierung beteiligt ist, beträgt der Zeitraum für die

Schuldentilgung meines Wissens 50 Jahre. Niedersachsen ist mit 25 Jahren Vorreiter. Vor diesem Hintergrund halte ich das für durchaus seriös und für nicht zu kritisieren.

Einen Punkt, der auf Seite 4 Ihrer Stellungnahme erwähnt wird, Frau Dr. von Klaeden, finde ich ausdrücklich begrüßenswert. Denn das ist bisher von keiner Landesregierung - egal, welcher Couleur - angegangen worden: die Niedersächsische Landesversorgungsrücklage. Ich stimme Ihnen zu, dass die stetig steigenden Versorgungslasten ein riesiges Problem für dieses Land darstellen und wir irgendwann einmal anfangen müssen, politisch gegenzusteuern.

Wir haben einen kameralistischen Haushalt, so dass man schnell geneigt ist, keine Rücklagen zu bilden. Wir sollten anfangen, Pensionsrückstellungen zu bilden und die Doppik, die ich sehr befürworte, im Land Niedersachsen einzuführen - wobei ich weiß, dass das mit großen Problemen verbunden und in Corona-Zeiten eher ein nicht zu realisierendes Randthema ist. Trotzdem bin ich mit Ihnen einer Meinung, dass die Versorgungslasten ein generelles Problem sind, das angegangen werden muss.

Andere Kritikpunkte unterliegen meines Erachtens der politischen Entscheidung, die wir als Haushaltsgesetzgeber treffen müssen. Ich verweise nur auf die vom Landesrechnungshof wiederholt geforderte Auflösung von Finanzämtern und kleinen Amtsgerichten, die regelmäßig von der Politik - egal, welcher Couleur - abgelehnt wird; denn wir wollen den ländlichen Raum stärken und keine Strukturen zerschlagen.

Wir setzen im Rahmen der politischen Entscheidungsfindung die richtigen Schwerpunkte, um Strukturen zu erhalten. Schuldentilgung oder das Nichtaufnehmen von Schulden sind zwar wichtig, aber eben nicht alles. Wir müssen auch investieren, um die Wirtschaft am Laufen zu halten und die Strukturen nicht zu zerschlagen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Frau von Klaeden, meine Damen und Herren vom Landesrechnungshof, an dieser Stelle auch von mir ein ausdrückliches Dankeschön für die Stellungnahme und insbesondere dafür, dass es gelungen ist, in einem für alle Beteiligten sehr anspruchsvollen, kurzen Beratungszeitraum - das gilt auch für uns als Parlament und für die kommunalen Spitzenverbände - diese Stellungnahme zu erarbeiten.

Sie sind ja für uns als Haushaltsgesetzgeber sozusagen der Sparringspartner in der Frage, wie man die Regeln der Haushaltsgesetzgebung, der Landeshaushaltsordnung und des verfassungsrechtlichen Rahmens auslegt. Ich will ausdrücklich sagen, dass ich Verständnis dafür habe, dass Sie in Ihrer Stellungnahme sehr restriktiv formuliert haben.

Das hilft uns auch bei der Bewertung der Fragestellungen, die Sie aufgeworfen haben; denn genau das ist unsere Aufgabe in diesem Gesetzgebungsverfahren. Wir als Gesetzgeber müssen erstmalig die Regelung zur Schuldenbremse auslegen und uns damit auseinandersetzen, was zulässig ist und was nicht.

Ich will mich insofern bei Ihnen für Ihre entsprechenden Hinweise und gleichzeitig auch dafür bedanken, dass Sie als Landesrechnungshof auch weiterhin die große Aufgabe der Krisenbewältigung sehen, vor der momentan alle Regierungen und politischen Ebenen gemeinsam mit der gesamten Gesellschaft stehen. Das haben Sie Ihren Ausführungen ja vorangestellt.

Insofern glaube ich auch, dass vor dem Hintergrund dieser grundsätzlichen Einordnung und dieses Narrativs, das Ihrer Stellungnahme voransteht, der eine oder andere Aspekt auch aus Ihrer Sicht abzuwägen ist. So habe ich die Stellungnahme verstanden. Das möchte ich nun gerne abschichten.

Sie haben verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt, wie man die Nettokreditaufnahme bzw. die Ermächtigung, die der Landtag der Landesregierung hierfür geben soll, aus Ihrer Sicht begrenzen könnte.

Sie haben auf die allgemeine Rücklage abgehoben, die aus der Perspektive einer Landesregierung und eines Parlaments immer so etwas wie eine letzte Notreserve ist. Ich will darauf hinweisen, dass es neben der Corona-Pandemie auch ein paar weitere Unwägbarkeiten gibt, die wir im Blick behalten müssen.

Beispielsweise werden momentan mehrere Klagen gegen das Land geführt, bei denen wir - anders als bei Klagen, die in ähnlicher Form in anderen Ländern geführt worden sind - den Ausgang nicht kennen. Das betrifft beispielsweise die Höhe der Gebühren, die das Land Niedersachsen für die Förderung von Erdgas und Erdöl erhebt - ein strittiger Punkt. Man könnte vielleicht gerade

in einer solchen Krisensituation auf die Idee kommen, noch eine gewisse Sicherheit hierfür halten zu müssen.

Es gibt weitere Klagen, die insbesondere die Bezahlung von Beamten des Landes Niedersachsen in der Vergangenheit betreffen. Es ist offen, ob es diesbezüglich möglicherweise kurzfristig zu weiteren Belastungen kommt.

Das haben wir bei der Abwägung mit im Blick zu behalten. Aus unserer Perspektive ist es notwendig, dafür gewisse Vorsorge zu treffen. Deshalb sollte an dieser Stelle zunächst nicht weiter auf die Rücklage zurückgegriffen werden.

Den nächsten Punkt, den Sie genannt haben, finde ich - offen gesagt - sehr kritisch, nämlich die Belegung von bisher nicht verausgabten Mitteln aus dem Sondervermögen Digitalisierung. Das hat zwei Gründe:

Erstens könnte der wesentliche erste Teil - der Ausbau der digitalen Infrastruktur - nach unserer Auffassung sogar notleidend werden, was der Grund dafür ist, dass wir den Ansatz der Landesregierung im vorgelegten Finanzierungsplan ausdrücklich unterstützen, für die Aufstockung des Landesanteils weitere Mittel zur Verfügung zu stellen. Denn wir haben große Sorge, dass der Ausbau der Digitalisierung - trotz der Maßnahmen, die Bund und Land jetzt vorbereiten bzw. angekündigt haben - durch die mit Sicherheit nach wie vor sehr schwierige finanzielle Situation der Kommunen ins Stocken geraten könnte. Das hätte wiederum sofort einen Effekt insbesondere auf die Wirtschaft - erstens weil die Anschlüsse nicht hergestellt würden, die dringend gebraucht werden - das haben wir in den letzten Monaten gemerkt - und zweitens weil die Aufträge für das Verlegen dieser Infrastruktur von einzelnen Kommunen möglicherweise geschoben oder sogar vollständig storniert würden, weil ihre Leistungsfähigkeit massiv angegriffen ist.

Deshalb soll jetzt mit zusätzlichen Mitteln an der Stelle geholfen werden, um sicherzustellen, dass dieser Infrastrukturausbau, der innerhalb der nächsten zwei Jahre in wesentlichen Teilen abgeschlossen sein soll, zeitnah erfolgen kann und nicht notleidend wird.

Der zweite Bereich betrifft die öffentliche Verwaltung. Sie haben recht, dass im Maßnahmenfinanzierungsplan, den die Landesregierung vorgelegt hat, vorgesehen ist, hier weitere Mittel einzusetzen.

zen. Wenn wir diese aus den zwar nicht verausgabten, aber doch belegten Mitteln des Sondervermögens Digitalisierung nähmen, würden wir damit das Ziel konterkarieren, das wir uns nicht politisch gesetzt haben, sondern das rechtlich gesetzt ist: eine Digitalisierung der Landesverwaltung, die den Anforderungen des Onlinezugangsgesetzes gerecht wird.

Wenn wir jetzt in größerem Umfang in den Verwaltungsteil des Sondervermögens Digitalisierung eingreifen, um umzuschichten, sodass dort keine Finanzierung mehr gegeben wäre, die die Voraussetzung dafür ist, dass man in die konkrete Projektierung einsteigen kann, dann kämen wir auf der Zeitschiene ganz sicher an einen Punkt, an dem wir die Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes - das ist zumindest unsere Einschätzung - nicht mehr erfüllen können. Deswegen sehen wir von einem solchen Eingriff in das Sondervermögen Digitalisierung zur Teilfinanzierung dieser Maßnahmen ab.

Sie haben ferner den Wirtschaftsförderfonds angesprochen, der nach meiner Kenntnis auch in wesentlichen Teilen mit Maßnahmen belegt ist, die unabhängig von der jetzigen Krisensituation schon geplant waren, um Innovationen und die Wirtschaft in Niedersachsen zu fördern.

Es wäre widersinnig, auf der einen Seite ein großes Sondervermögen aufzubauen, das in wesentlichen Teilen zum Ziel hat, die Wirtschaftsstrukturen zu stabilisieren, und auf der anderen Seite zu dessen Finanzierung in den Wirtschaftsförderfonds und damit andere Maßnahmen, die bereits zur Förderung der niedersächsischen Wirtschaft gedacht sind, einzugreifen. Damit würde der Zweck des neuen Sondervermögens konterkariert.

Deshalb kommen wir in der Abwägung auch zu dem Schluss, dass ein solcher Zugriff auf den Wirtschaftsförderfonds, der ja auch ein Sondervermögen ist, zur Finanzierung dieser Maßnahmen nicht sinnvoll wäre, weil er die eigenen Ziele konterkarieren würde.

Hinsichtlich der Landesversorgungsrücklage sehen wir ein anderes Problem. Nach meiner Auffassung ist sie mit Blick auf die Ausgabensituation, die sich schon in wenigen Jahren durch die hohe Anzahl an bevorstehenden Pensionierungen ergeben wird, latent unterfinanziert.

Ich will es offen sagen: Man kann es erwägen, auf diese langfristige Teilabsicherung zusätzlicher Erfordernisse zurückzugreifen, um das kurzfristige Problem der Finanzierung der notwendigen Maßnahmen zur Pandemiefolgenbewältigung zu lösen. Letzten Endes löst man das Problem aber nicht, weil sich der Tilgungsplan im Wesentlichen auf den gleichen Zeitraum erstreckt, auf den auch die Landesversorgungsrücklage abzielt. Das heißt, man müsste in dem Zeitraum, in dem man aufgrund einer reduzierten Kreditaufnahme weniger zu tilgen hat, im gleichen Umfang höhere Aufwendungen in Kauf nehmen, um die höheren Pensionsbelastungen aus dem laufenden Haushalt zu finanzieren. Es hätte also jetzt vielleicht einen sehr kurzfristigen, aber in der mittel- und langfristigen Finanzplanung des Landes keinen positiven Effekt. Deswegen glaube ich, dass man in der Abwägung dieser beiden Argumente auch zu einem anderen Ergebnis kommen kann als der Landesrechnungshof.

Sie haben darüber hinaus zu diversen Fragestellungen Stellung genommen, die zunächst nichts mit dem Haushalts- und dem Haushaltsbegleitgesetz zu tun haben, sondern mit dem Maßnahmenfinanzierungsplan. Die Fragen der Kausalität und der Erforderlichkeit des Mitteleinsatzes zielen nicht auf das Haushaltsgesetz ab - diese Maßnahmen kommen dort gar nicht vor.

Diesbezüglich möchte ich zunächst einmal darauf abstellen, dass es durch den Vorschlag der Landesregierung jetzt sogar eine Verbesserung der Situation gibt, weil in § 2 des COVID-19-Sondervermögensgesetzes eine Konkretisierung der Zweckbestimmung vorgenommen wird. Diese ist aus meiner Sicht für die Beurteilung des Haushaltsgesetzes und auch des Haushaltsbegleitgesetzes zunächst maßgeblich in Bezug auf die Frage, wie der Mitteleinsatz, den wir hiermit ermöglichen, zu bewerten ist.

Mit der Eingrenzung der Zweckbestimmung auf die insgesamt neun abschließend genannten Möglichkeiten des Mitteleinsatzes ist nach unserer Auffassung den Erfordernissen, die die Landesverfassung und das Grundgesetz für diese Ausnahme formulieren, hinreichend Rechnung getragen. Wir müssen hier ja eine Interpretation sowohl des Artikels 71 Abs. 4 NV in Verbindung mit Abs. 2 als auch des Artikels 109 Abs. 3 GG, auf dem das Ganze fußt, vornehmen. Es geht also um die Auslegungsmöglichkeit der Ausnahmebestimmung für die Länder.

Die Aufgabe der Landesregierung wird es jetzt sein - und ist es in dieser Situation schon -, die Zweckbestimmung des Maßnahmenfinanzierungsplans - da stimme ich Ihnen zu; das sollten wir im Zweifel hier auch noch in einigen Punkten konkretisieren - so zu formulieren und zu begründen, dass auch der Maßnahmenfinanzierungsplan den Erfordernissen, die sich aus § 2 des COVID-19-Sondervermögensgesetzes ergeben, und damit der Auslegung der Landesverfassung und des Grundgesetzes Genüge tut.

Nach unserer bisherigen Diskussionslage komme ich zu der Auffassung, dass das der Fall ist. Aber der Landesrechnungshof hat einzelne Punkte angesprochen - die möglicherweise auch nicht abschließend sind; die Oppositionsfraktionen haben andere Positionen angesprochen -, die heute in aller Ausführlichkeit durch die Landesregierung erläutert und konkretisiert werden könnten und meines Erachtens auch sollten, um dem Anspruch Rechnung zu tragen, dass auch der Maßnahmenfinanzierungsplan dem gerecht wird, was in § 2 des Entwurfs des COVID-19-Sondervermögensgesetzes formuliert ist, damit die spätere Umsetzung nicht ins Stocken gerät.

Der letzte Punkt, den ich ansprechen möchte, ist die Einschätzung des Landesrechnungshofes, dass die Bildung einer Reserve von 500 Mio. Euro im Sondervermögen unzulässig sei.

An diesem Punkt sind die Koalitionsfraktionen anderer Auffassung. Wir sind der Meinung, dass es in einer so massiven Krisenlage - zum einen haben wir eine medizinische Krisenlage, und wir wissen nicht, was in den nächsten Wochen passiert; und zum anderen erleben wir die größte wirtschaftliche Krisenlage seit dem Zweiten Weltkrieg - möglich sein muss, der Exekutive zumindest in einem gewissen Umfang Handlungsspielraum bei der weiteren Ausgestaltung dieses Maßnahmenfinanzierungsplans zu geben, um kurzfristig auf weitere Lagen reagieren zu können.

In den letzten Wochen haben wir von Lage zu Lage fast im Monatsrhythmus Nachtragshaushalte oder Sondervermögensgesetze mit Entnahme aus der Rücklage beschlossen - das darf in einer solchen Krise kein Dauerzustand bleiben. Vielmehr möchten wir, wie gesagt, dass die Landesregierung zumindest in gewissem Umfang Handlungsspielräume behält, um kurzfristig auf außerordentliche, bisher nicht gekannte Aspekte dieser pandemischen und wirtschaftlichen Notlage reagieren zu können.

Deshalb halten wir es nicht nur für zulässig, sondern wir es halten es sogar für statthaft und erforderlich, diese Reserve im Sondervermögensgesetz mit zu berücksichtigen.

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE): Frau Dr. von Klaeden, ganz herzlichen Dank für Ihren Bericht und Ihre Anmerkungen in diesem Haushalt in einer sehr ungewöhnlichen und außergewöhnlichen Lage.

Eingangs möchte ich die Anmerkung von Frau Dr. von Klaeden zu den Haushaltsplanberatungen 2021 aufgreifen: Wenn wir heute vom MF noch Eckdaten zum Haushaltsplan 2021 erhalten könnten, dann wäre das sehr hilfreich; denn am kommenden Mittwoch müssen wir nach dem jetzigen Zeitplan bereits die Beschlussempfehlung an den Landtag abgeben.

Grundsätzlich lautet eine zentrale Frage, wie lange diese Herausforderung noch andauern wird - zwei, drei oder eventuell sogar noch mehr Jahre? Unter den Katastrophenschutzszenarien, die dem Bundestag im Jahr 2012 vorgelegen haben, gibt es auch ein SARS-Szenario, das sehr interessant zu lesen ist. Damals ist man von drei Jahren ausgegangen.

Mit Blick auf die weltwirtschaftlichen Entwicklungen ist festzustellen, dass einige Länder - auch große Industrieländer wie die USA - die Lage überhaupt nicht in den Griff bekommen. Man muss also fürchten, dass öfter ein Bumerang-Effekt eintreten könnte, als es uns lieb ist, und die Herausforderung deswegen möglicherweise länger andauern wird. Das muss natürlich bei der Finanzierung bedacht werden. Möglicherweise ist es für einige Branchen extrem schwierig, eine so lange Phase zu überstehen. Das Ganze kann noch viel mehr wirtschaftliche Folgen haben.

Im Haushaltsplanentwurf sind nur wenige Worte zu finden, mit denen die vorgeschlagenen Maßnahmen begründet werden. Es ist von dem exogenen Schock, von medizinischer Vorsorge und wirtschaftlicher Soforthilfe die Rede. Dazu wurde im Grunde der erste Nachtragshaushalt aufgelegt. Dann heißt es: Deckung der Minderausgaben, Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen und flankierende Unterstützung für das Wiedererstarken der niedersächsischen Wirtschaft.

Das sind im Grunde die einzigen Aussagen zu der Frage des „Wie?“. An der Stelle hätte ich mir

erhofft, durch die Stellungnahmen der Hausspitzen erfahren, welche Strategien dahinterstecken, warum bestimmte Ansätze gewählt wurden, wie die Hilfen erfolgen sollen - ob über Kredite, Bürgschaften oder Billigkeitsleistungen -, welche Zielgruppen man besonders im Auge hat und wie die Lage bestimmter Branchen ist.

All das weiß man in den Ministerien doch in vielen Fällen wahrscheinlich sehr genau. Diese Informationen würden es uns auch ermöglichen, die Lage und die Herausforderungen genauer zu analysieren.

Wir müssen in den nächsten Monaten in jedem Fall prüfen, wie die bereits ergriffenen Maßnahmen - auch die Bundesmaßnahmen - gewirkt haben. Denn wir haben jetzt nicht drei Schüsse frei, sondern der erste Schuss muss sitzen. Wenn wir später feststellen, dass bestimmte große Programme nicht wie gewünscht wirken, wird es wirtschafts- und finanzpolitisch noch viel schwieriger.

Insofern bin ich auch für die Hinweise des Rechnungshofs zur Finanzpolitik dankbar. Die Haushaltswahrheit, die Haushaltsklarheit und das Jährlichkeitsprinzip und damit natürlich auch die Budgethoheit des Landtages leiden massiv, weil bestimmte Dinge nach den Maßstäben der Landeshaushaltsordnung schlicht nicht veranschlagungsreif sind.

Nach der Landeshaushaltsordnung ist genau zu beschreiben, wofür das Geld ausgegeben werden soll. Nach Lage der Dinge ist das bei einigen Haushaltsposten sehr schwierig. Warum der Notfallfonds mit einem Volumen von 100 Mio. Euro beim MW und nicht beim MF angesiedelt ist, erschließt sich nicht. Im Haushalt des MF wiederum stehen die Vorsorgemittel in Höhe von 500 Mio. Euro, die praktisch denselben Zweck haben, aber anders betitelt sind. Beide sind nach den Regeln der LHO nicht veranschlagungsreif. Deswegen hat man bei den Vorsorgemitteln in Höhe von 500 Mio. Euro unter der Haushaltsstelle den Vermerk angefügt: „Freigabe durch den Ausschuss für Haushalt und Finanzen“; bei den 100 Mio. Euro im Bereich des MW wurde das aber nicht gemacht.

Nach meinem Dafürhalten sind die Titelgruppen untereinander alle deckungsfähig - dazu gibt es meiner Erinnerung nach im Zentralhaushalt eine Anmerkung. Das macht das Ganze noch schwieriger. Denn wenn alle Positionen untereinander deckungsfähig sind, haben wir im Grunde noch

weniger Handhabe, um sicherzustellen, dass das Geld für den Zweck ausgegeben wird, der in der Titelgruppe steht.

Jetzt erkennt man natürlich auch die Schwächen hinsichtlich der Umsetzung der Schuldenbremse. Einerseits wachsen die Sonderhaushalte immer weiter an - was verständlich ist, da die Regierung Sorge mit Blick auf die Hürde nach § 71 Abs. 4 NV hat -, andererseits gibt es immer weniger Haushaltsklarheit und -wahrheit.

Man sieht auch, dass § 71 Abs. 3 NV - die Konjunkturkomponente - in der isolierten Anwendung die Krise eher verschärfen würde. Würden wir nur § 71 Abs. 3 anwenden, würden wir sozusagen voll in die Krise hineinsparen müssen. Deshalb haben wir am Ende beide Absätze herangezogen. Das zeigt aber auch, dass diese Regeln noch einmal hinterfragt werden müssen.

Es findet auch keine differenzierte Betrachtung von Investitionen statt. Sind sie rentierlich? Sind sie im Prinzip aktivierbar? Es wäre durchaus interessant, das zu wissen und hier differenzieren zu können.

Es gibt also eine ganze Reihe an Fragen, die der Rechnungshof aufgeworfen hat und die wir sehr ernsthaft prüfen müssen.

Neben den Fragen, wie lange die Krise andauern wird und wie viel Verlässlichkeit wir für die nächsten Jahre bekommen können, treibt mich eine weitere Frage um.

Niedersachsen hat sehr stark exportorientierte Industriezweige, weshalb es vom Export abhängig ist. Wir wissen, dass hier möglicherweise starke Einbrüche zu verzeichnen sein werden. Einen Teil dieser Nachfrageausfälle können wir durch Inlandsnachfrage auffangen, wenn wir entsprechende Investitionen tätigen. Deswegen beraten wir in unserer Fraktion auch intensiv den Vorschlag des DGB, eine Art Investitions- bzw. Infrastrukturfonds zu gründen, der es für einen längeren Zeitraum ermöglicht, sowieso anstehende Investitionen vorzuziehen. Damit würde den Kommunen z. B. die Sanierung von Schulen oder Hochschulen oder ein Umbau im Bereich der Energieversorgung ermöglicht, um dort Kapazitäten aufzubauen, Nachfrageausfälle aufzufangen und Arbeitsplatzverluste zu mindern.

Wenn die Krise länger anhalten sollte, müssen wir uns auch den Artikel 106 Abs. 3 GG anschauen. Gemäß Artikel 106 Abs. 3 muss es im Zweifel ei-

ne Anpassung der Umlage der Umsatzsteuer geben, wenn die Einnahmen und Ausgaben von Ländern und Kommunen auseinanderlaufen. Es kann sein, dass wir diesen Paragraphen heranziehen werden.

Ich habe noch drei Fragen bzw. Bitten.

Erstens. Ich würde gerne wissen, Herr Vree, wie seitens der Landesregierung die Frage der Deckungsfähigkeit der Titelgruppen im Einzelplan gesehen wird.

Zweitens. Bevor wir am Mittwoch über eine Beschlussempfehlung abstimmen, hätte ich gerne noch die Istzahlen für alle Haushaltspositionen über 250 Mio. Euro - eine ist z. B. im Bereich des MK -, um zu sehen, welche Spielräume wir bei den einzelnen Haushaltspositionen haben.

Drittens hätte ich gerne eine Lageeinschätzung der Landesregierung mit Blick auf die fünf, sechs größten Landesbeteiligungen. Was erwartet uns noch, wovon wir vielleicht noch nicht wissen? - Das kann aber auch in der Sitzung am nächsten Mittwoch ausgeführt werden.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE): Frau Dr. von Klaeden, Sie haben vorhin gesagt, sie wollen dem Parlament mit auf den Weg geben, bestimmte Ausgaben noch einmal zu überprüfen und kritisch zu betrachten. Wenn ich mich in die Lage von Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern oder von Landräten versetze, die das Geld für Investitionen und Zukunftsplanung benötigen, kann ich mir vorstellen, dass sie alles dafür tun würden, damit die Einnahmeseite gestärkt wird und langfristig Sicherheiten geschaffen werden, die die Folgen einer Krisensituation deutlich minimieren könnten.

Wäre in diesem Zusammenhang also nicht ein dritter Aspekt wichtig, nämlich bestimmte Kriterien anzusetzen, um z. B. bei der Vergabe prüfen zu können, ob die Zukunftsinvestitionen so ausgestaltet sind, dass sie eine langfristige Absicherung begünstigen und die Innovationsfähigkeit und -bereitschaft von Menschen stärken und unterstützen?

Dieser Aspekt ist im Nachtrag, finde ich, nicht deutlich zu erkennen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Offen gesagt, will ich Ihnen danken, Herr Wenzel. Denn mit Ihrem Hinweis auf die Unterstützung des Vorschlags des DGB seitens der Grünen haben Sie ein Stück weit

deutlich gemacht, wie schwierig die Abwägung ist zwischen dem Petitum des Landesrechnungshofes - Stichwort „Jährlichkeitsprinzip“ - und der Bewältigung einer offenkundig mehrjährigen Krisenlage, insbesondere in der Wirtschaft, durch ein Sondervermögen.

Sie haben es „Fonds“ genannt, aber das, was vorgeschlagen wird, ist ein Sondervermögen. Denn wesentliche Teile des Investitionshaushaltes des Landes Niedersachsen würden aus dem Haushalt selbst - und damit aus dem direkten Zugriff des Parlamentes - in ein Sondervermögen ausgegliedert, das dann der Landesregierung zur Verfügung stünde. Anders ginge das nicht.

Diese Abwägung, die Sie offensichtlich im Sinne des DGB vorgenommen haben, haben wir natürlich auch für die investiven Teile, die sich innerhalb der Haushaltsgliederung befinden, vornehmen müssen; und diese hat auch die Landesregierung vorgenommen.

Aber wir kommen zu einem anderen Schluss als Sie, weil wir der Auffassung sind, dass es nicht statthaft wäre, den laufenden Investitionsprozess, den wir in den Haushalten darstellen und der alle Bereiche des Landes Niedersachsen betrifft, vollständig auszugliedern. Das, was Sie vorschlagen, wäre ein zu tiefer Eingriff in das Haushaltsrecht des Parlamentes.

Anders als der Landesrechnungshof kommen wir aber zu dem Schluss, dass für die Maßnahmen, die ergänzend stattfinden, ein höheres Maß an Transparenz, notwendiger Flexibilität und Gestaltungsmöglichkeiten, die man in einer solchen Krise braucht, besteht, wenn man sie in einem Sondervermögen abbildet.

Deswegen würden wir nicht so weit gehen, wie die Grünen es vorgeschlagen haben, nämlich diese Investitionen in noch erheblich höherem Umfang - das haben Sie dargestellt - und die im Landeshaushalt gegliederten Investitionen in ein Sondervermögen auszugliedern, sondern wir beschränken uns auf den Teil, der die zusätzlichen Maßnahmen betrifft.

Dafür, dass Sie das Dilemma, in dem wir uns befinden, damit noch einmal auf den Punkt gebracht haben, möchte ich Ihnen herzlich danken.

Präsidentin **Dr. von Klaeden** (LRH): Zunächst möchte ich erläutern, warum wir uns grundsätzlich so geäußert haben. Wir haben dies nicht getan, weil wir politisch zu bewerten hätten, ob die

Höhe der Kreditaufnahme von 6,4 Mrd. Euro richtig ist, und schon gar nicht, ob die damit zu finanzierenden Maßnahmen politisch sinnvoll sind. Das hat das Parlament zu entscheiden.

Es geht aus unserer Sicht hier aber nicht, Herr Henning, um eine ganz normale Haushaltsaufstellung, und es geht auch nicht um eine normale politische Schwerpunktsetzung. Es geht vielmehr darum, dass der Ausnahmetatbestand der Schuldenbremse genutzt wird, um in 2020 diese Maßnahmen kreditzufinanzieren, was dem Grundsatz des Verschuldungsverbots widerspricht, aber ausnahmsweise zulässig ist.

Mit Blick auf die Ausnahme erwartet der Landesrechnungshof, dass in die entsprechende Abwägung - so wie Sie, Herr Thiele, es beschrieben haben - eingebracht wird, was wirklich erforderlich ist. Der Nachweis, dass diese Kreditaufnahme in dieser Höhe erforderlich ist, ist nämlich notwendig.

In unseren Vorschlägen, die natürlich nicht abschließend sind, vertreten wir die Auffassung, dass bei einem Betrag von rund 2 Mrd. Euro diese Erforderlichkeit in der Abwägung zwischen Kreditaufnahme und dem Einsatz vorhandener Ressourcen - auch wie sie sich im Gesetzentwurf findet; und darüber ist ja auch zu entscheiden - nicht ausreichend bzw. nicht in dem Maße dargelegt wurde, wie es die Landesverfassung erfordert. Das ist der Grundsatz. Das ist keine politische Bewertung, sondern eine Frage von Regel- und Ausnahmemechanismus und von der verfassungsrechtlichen Notwendigkeit der Begründung, dass ein Ausnahmetatbestand vorliegt und dadurch Kredite aufgenommen werden dürfen.

Wie diese Abwägung dann ausfällt, muss das Parlament entscheiden. Um diese Abwägung dreht sich unsere gesamte Stellungnahme. Wir sind uns seitens des Landesrechnungshofs mit dem Finanzminister und auch mit dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst einig, dass alle zumutbaren Anstrengungen - Stichwort „Anspannung aller Konsolidierungskräfte“ - zu unternehmen sind, um den Kreditbedarf zu begrenzen. Das findet sich in allen Kommentierungen. Es wurde vorhin ja schon darauf hingewiesen, wie wir die Verfassung, auch im Hinblick auf den in Rede stehenden Grundgesetzartikel, auszulegen haben. Das ist unsere Grundannahme.

Um diese zumutbaren Anstrengungen, diese Anspannung der Konsolidierungskräfte, drehen sich

unsere Finanzierungsalternativen - so haben wir es genannt.

Da drängt sich die allgemeine Rücklage geradezu auf, weil sie nämlich dem Haushaltsausgleich dient. Hinsichtlich der allgemeinen Rücklage ist es unter dem Vorsorgegesichtspunkt natürlich richtig, zu fragen: Brauchen wir diese nicht grundsätzlich für bestimmte andere Dinge? - Dann frage ich mich aber: Wann denn sonst, wenn nicht in *dieser* Situation, sollte sie eingesetzt werden?

(Abg. Ulf Thiele [CDU]: Das findet teilweise statt! Es gibt ja eine Entnahme aus der Rücklage!)

- Es gibt eine Entnahme aus der Rücklage - 880 Mio. Euro. Der Bestand beträgt aber immer noch 1,2 Mrd. Euro. Wir meinen, dass es richtig ist, diesen als Finanzierungsalternative mit einzubeziehen.

Hinsichtlich des Sondervermögens Digitalisierung und des Wirtschaftsförderfonds sind wir der Überzeugung, dass es richtiger wäre, diese nicht nur sozusagen auf die Lage vor Corona zu beziehen und zu sagen: Was wir jetzt brauchen, bezieht sich auf die Lage *mit* Corona, und deswegen finanzieren wir das alles aus dem neuen Sondervermögen, ohne im Einzelnen wirklich abzuwägen - und auch hinreichend zu begründen -, welche Maßnahme dann wirklich zusätzlich ist.

Herr Thiele, Sie haben es eben auch noch einmal gesagt: Wir müssen sehen, was wirklich ergänzend ist, damit wir - das ist unsere Aufgabe - für uns nachvollziehbar erkennen können, dass es keine Überschneidung, keine Doppelförderung und keine unwirtschaftlichen Förderungen gibt, wodurch die Effekte, die Sie ja zu Recht erzielen wollen, gerade nicht eintreten würden.

Deswegen haben wir auch nicht gesagt, dass wir das für zwingend halten. Wir meinen, das ist zu prüfen, und zwar vor dem Hintergrund der Zweckbestimmung der jeweiligen Sondervermögen und vor dem Hintergrund des Bestandes der Sondervermögen, die ja auch unterschiedlich ausgestattet sind. Das sehen wir sehr wohl.

Insofern sehen wir die Notwendigkeit, dass abgewogen wird, bevor die 6,4 Mrd. Euro am Ende gesetzt sind. Anders kann es nicht funktionieren. Wir meinen, dass das zum heutigen Zeitpunkt noch nicht hinreichend begründet ist.

Zur globalen Minderausgabe in Höhe von - jetzt noch einmal - 120 Mio. Euro: Wir haben uns im ersten Teil unseres Jahresberichtes ja schon dazu eingelassen - immer unter dem Grundsatz des Prinzips der Einzelveranschlagung. Wir sind natürlich kritisch und sagen: Pauschal ist das immer schwierig. - Wir als Rechnungshof vertreten die Auffassung, dass eine titelscharfe Veranschlagung sinnvoller wäre. Die Höhe der globalen Minderausgabe in den einzelnen Haushaltsjahren schwankt ja auch. Wir sind auch der Überzeugung, dass die globale Minderausgabe in der Höhe, die jetzt gewählt wurde, zu erbringen sein wird. Ob diese Summe sehr ambitioniert oder weniger ambitioniert ist, wäre eine Frage für das Finanzministerium. Es ist nicht die Aufgabe des Rechnungshofes, das zu beurteilen.

Zur Frage der Vorsorgeaufwendungen von 500 Mio. Euro unter dem Gesichtspunkt der nachgewiesenen Erforderlichkeit: Der Landesrechnungshof hat eine Begründung, warum diese 500 Mio. Euro für die Bekämpfung der Pandemie jetzt im Rahmen des Zweiten Nachtragshaushalts 2020 gebraucht werden, nicht gefunden. Dies ist ja auch gar nicht gewollt, weil es sich ja um Vorsorgeaufwendungen für den Fall X handeln soll. Das widerspricht aber dem Grundsatz der Auslegung des Ausnahmetatbestandes, und deswegen meinen wir, dass die 500 Mio. Euro nicht entsprechend kreditemächtigt belegt werden sollten.

Inwiefern dies für weitere Mittel wie die 100 Mio. Euro im Notfallfonds gilt, haben wir nicht näher geprüft. Wir nehmen an dieser Stelle ja auch lediglich summarisch Stellung und können nicht die einzelnen Positionen prüfen.

Zur Landesversorgungsrücklage: Herr Thiele, Sie sagten, diese sei latent unterfinanziert. Es ist nicht unsere Aufgabe, dazu ein Konzept zu liefern. Unsere Aufgabe ist es, nachzuvollziehen, dass diese Rücklage in den vergangenen Jahren zum Teil befüllt wurde und zum Teil nicht befüllt wurde. Dies geschah zum Teil unter dem Gesichtspunkt des Vorsorgedankens - das war vor einiger Zeit im Zusammenhang mit Altschuldentilgung in der Diskussion. Laut der aktuellen Mipla ist nicht vorgesehen, sie jetzt weiter zu befüllen.

Da die Landesversorgungsrücklage im Moment nicht mit einer konkreten Zielplanung hinterlegt ist, meinen wir, dass man sich bei einem Betrag in Höhe von 700 Mio. Euro durchaus überlegen muss, ihn einzusetzen. Da bin ich wieder bei der Abwägung: Diese Überlegung haben wir nicht

gesehen. Das ist aus unserer Sicht ein wesentlicher Punkt, der in diese Abwägung - nicht in die Entscheidung, die Sie zu treffen haben, aber in die Abwägung - mit eingebracht werden müsste. Deswegen haben wir dies noch einmal ausdrücklich angesprochen.

Zum Tilgungsplan: Dieser ist mit 25 Jahren sicherlich ambitioniert; das sehen auch wir so. Im Ergebnis werden ab 2024 300 Mio. Euro auf das Land zukommen, plus die anderen Herausforderungen und Notwendigkeiten, die Sie genannt haben. Als wir über den Zeithorizont diskutiert haben, haben wir gesagt, dass wir bei der Tilgung grundsätzlich eine ehrgeizige Zielplanung erwarten. Aber wir befinden uns in besonderen Zeiten, und der Rechnungshof hat zwar diskutiert, aber diesen Vorschlag im Ergebnis - auch hinsichtlich der Dauer - nicht zu kritisieren. Was für das Land letzten Endes leistbar ist, was „wirtschaftlich“ verkraftbar ist, kann das Finanzministerium in der Gesamtschau besser einschätzen als der Landesrechnungshof.

Zum Sperrvermerk: Herr Grascha, der Vorschlag des Sperrvermerks bezog sich nicht auf den Maßnahmenfinanzierungsplan. Wir regen an, zum Zeitpunkt der Zuführung der Mittel zum Sondervermögen einen Sperrvermerk auszubringen - also als Ausgabe, die durch Kredite zu decken ist. Wir haben intensiv diskutiert, ob wir zu dieser Forderung kommen sollten. Wenn die Mittel im Sondervermögen sind, geht das Ganze nur noch über den Mechanismus, den Sie beschrieben haben. Aber wenn man vorher ansetzt, wäre es möglich, zu sperren, um die Beteiligung des Landtages herzustellen. Das wurde hier ja auch diskutiert: Wann entscheidet der Landtag? Wir wissen: Er entscheidet nur über den Maßnahmenfinanzierungsplan. Es war unser Ansatzpunkt, § 22 Satz 3 LHO ins Gespräch zu bringen.

Zum Sondervermögen insgesamt - Herr Thiele, Sie haben es angesprochen -: Ja, wir begrüßen es sehr - das steht auch in unserer Stellungnahme -, dass das Sondervermögensgesetz an zwei Stellen nachgeschärft wird - zum einen bei der Zweckbestimmung und zum anderen bei der zeitlichen Begrenzung. Wir haben eine Begrenzung bis 2021 gefordert. Sie haben eine Begrenzung bis 2022 gewählt. Das ist eine aus unserer Sicht wirklich gebotene Konkretisierung.

Aber am Ende bleibt unsere Kritik, dass der Weg - da kann man unterschiedlicher Auffassung sein - des Sondervermögens weder unter dem

Gesichtspunkt der Transparenz noch unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung von Doppelförderungen und auch von Fehlanreizen der richtige ist. Deswegen haben wir appelliert, insofern die Jährlichkeit und die Transparenz nicht aus dem Blick zu verlieren, und - das hängt inhaltlich zusammen, auch mit Ihren Fragen - auch das Haushaltsaufstellungsverfahren 2021 nicht aus dem Blick zu nehmen. Dieses „Auf-Sicht-Fahren“ ist zumindest aus unserer Sicht vor dem Hintergrund unseres Auftrags, das Parlament zu beraten, nicht unproblematisch.

LMR **Vree** (MF): Ich möchte gerne ein paar einführende Worte zu der Stellungnahme des Landesrechnungshofes sagen.

Sie formulieren in Ihrer Stellungnahme: „Je höher die Kreditaufnahme, umso höhere Anforderungen sind an die Zumutbarkeit der Anstrengungen zu stellen.“ Ich würde sogar so weit gehen, zu sagen: Vor dem Hintergrund des Artikel 71 Abs. 4 NV ist egal, ob es sich um 100 Mio. Euro oder um 10 Mrd. Euro handelt. Es sind letztendlich die gleichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Kreditaufnahme verfassungsfest zu belegen. Deswegen ist die verfassungsrechtliche Frage für uns im Wesentlichen nicht, ob geringere Einnahmen oder höhere Ausgaben zu bewältigen sind, sondern ob die Beeinträchtigung erheblich ist und - damit verbunden - nicht in zumutbarer Weise anders abgewendet werden kann, nämlich ohne zusätzliche Kreditermächtigungen auszusprechen.

Natürlich haben wir zumutbare Anstrengungen unternommen, um die Kreditaufnahme so weit wie möglich zu begrenzen. Zumutbare Anstrengungen bedeuten aber dabei nicht - das können sie auch nicht - den Verzicht auf jegliche mittelfristige Perspektive und Vorsorge, welche angesichts der sich abzeichnenden strukturellen Anpassungslast für alle öffentlichen Haushalte wichtiger ist, denn je.

Zumutbare Anstrengungen bedeuten eben auch nicht etwa den vollständigen Verzicht auf haushaltspolitische Handlungsfreiheit in Bezug auf andere politische Zielsetzungen und eventuell neu auftretende Herausforderungen. Das ist letztendlich - deswegen sitzen wir hier auch zusammen - Aufgabe des Haushaltsgesetzgebers im Rahmen seiner Einschätzungsprärogative.

Damit der Ausnahmecharakter der Notsituationsregel gewahrt wird, ist in Artikel 71 Abs. 4 NV mit

der Zweidrittelmehrheit auch eine ganz besondere Hürde formuliert.

Man wird natürlich auch das Ergebnis dieser Diskussionen im Rahmen einer verfassungsgerichtlichen Prüfung prüfen können. Dann wird der Maßstab sein, ob die bewusste, informierte und begründete Entscheidung des Gesetzgebers letztendlich im Rahmen des Verfassungsrechts erfolgt ist.

Die Landesregierung begrüßt, dass im Hinblick auf die notsituationsbedingte Kreditaufnahme auch nach Auffassung des Rechnungshofs der Ausgleich von Mindereinnahmen möglich ist. Das zeigt uns deutlich, dass wir in diesem Zusammenhang Artikel 71 Abs. 3 und auch Artikel 71 Abs. 4 heranziehen können. Ich möchte noch einmal deutlich machen: 1,427 Mrd. Euro konjunkturell bedingte Kreditaufnahme nach Artikel 71 Abs. 3 ist ein hoher Betrag. Wir sehen aber auch, dass wir darüber hinaus unter einem erheblichen strukturell wirkenden exogenen Schock stehen, der fast noch einmal in der gleichen Größenordnung Mindereinnahmen ausgelöst hat. Frau Wethkamp hatte in der letzten Sitzung schon einmal umfangreich vorgetragen, wie sich der strukturelle Einbruch abbildet.

Demnach müssen wir in diesem Kontext sagen: Wir sind in einer dermaßen harten Ausnahmesituation, was die konjunkturellen und strukturellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt und auf die Finanzierungsmöglichkeiten angeht, dass es für uns tatsächlich keine Frage ist, dass Mindereinnahmen und auch Mehrausgaben, die entstanden sind, zu finanzieren sind. Mindereinnahmen als Folge der Notsituation müssen ausgeglichen werden können.

Deswegen sieht Artikel 71 Abs. 4 NV auch keine Differenzierung vor, ob sich Beeinträchtigungen der staatlichen Finanzlage haushaltssystematisch auf der Einnahme- oder Ausgabeseite abbilden. Der Tatbestand ist offen formuliert. So steht es auch im Grundgesetz. Da gibt es keine Differenzierung. Vielleicht beginnt sich die eine oder andere Lehrmeinung hinsichtlich Ausgabezwecken herauszubilden. Das ist aber nichts, denke ich, worauf man sich so stützen könnte, wenn es darum geht, ob Mindereinnahmen - so sieht es auch der Rechnungshof - nicht ausgeglichen werden können. Deshalb unseren Dank für diese Einschätzung.

Hinsichtlich Ihrer Kritik, dass die Finanzierungsalternativen nicht ausgeschöpft seien, möchte ich mich seitens des Finanzministeriums auf die allgemeine Rücklage kaprizieren. Wir haben im Rahmen der Bekämpfung der Pandemie 480 Mio. Euro aus der Rücklage entnommen, um sie in das Sondervermögen einzubringen. Wir haben auch beim Ersten Nachtrag 400 Mio. Euro aus der Rücklage finanziert. Das sind insgesamt 880 Mio. Euro.

Wir haben vor - das kann man in § 3 Abs. 2 des Sondervermögensgesetzes, wenn ich es richtig in Erinnerung habe, nachlesen -, zum Ende des Jahres die Mittel, die mit dem Ersten Nachtrag in der Titelgruppe abgebildet worden sind, dem Sondervermögen zuzuführen. Es ist also tatsächlich schon eine größere Summe außerhalb einer Kreditaufnahme in dem Sondervermögen finanziert worden.

Zu Ihrer Kritik hinsichtlich Überschneidungen und Doppelförderungen haben wir noch die Gelegenheit, die einzelnen Ministerien zu hören; deswegen möchte ich mich zum Sondervermögen Digitalisierung und dem Wirtschaftsförderfonds an dieser Stelle nicht vertieft äußern.

Die Niedersächsische Landesversorgungsrücklage ist wieder in der Zuständigkeit des Finanzministeriums. Das ist etwas anderes als die allgemeine Rücklage. Die Landesversorgungsrücklage ist anzulegen, und man muss schauen, welche Mittel letztendlich frei sind. Es ist richtig: Die 700 Mio. Euro sind im Bestand enthalten, aber freie Mittel sind nur in gewissem Maße vorhanden. Nach den mir vorliegenden Zahlen wäre für das Jahr 2020 noch ein Zufluss von 34 Mio. Euro zu erwarten - bzw. ein Wieder-frei-Werden, wenn die Anlage abgelaufen ist. Diese freiwerdenden Mittel werden aber umgehend wieder angelegt, um Zinserträge zu erzielen.

Die Anlage ist bei dem heutigen Zinsniveau natürlich immer längerfristig. Wir könnten also für den Haushalt 2020 nicht 700 Mio. Euro aus der Landesversorgungsrücklage entnehmen ohne Kündigungen, Auflösungen und unwirtschaftliches Verhalten. Mit Blick auf die Personalausgaben und Versorgungslasten im Landeshaushalt wäre dies letztendlich auch nur ein einmaliger, kurzer Effekt - und damit auch verbraucht.

Was die Ausgabeansätze angeht, gibt es wiederum einen Teilbereich, der aus Sicht des Finanzministeriums erheblich ist, und zwar die 500 Mio.

Euro Vorsorgemittel, die Sie angesprochen haben. Ich möchte an der Stelle Herrn Dr. Meyer von den kommunalen Spitzenverbänden zitieren, der gesagt hat: Wir befinden uns im Moment in einer Situation, in der wir nicht genau wissen, wie es weitergeht, und die zukünftige Entwicklung hängt von vielen Parametern ab. - Insbesondere wird es darauf ankommen, ob es eine zweite Welle gibt oder nicht, ob sich der Strukturschock noch einmal verschärft oder ob wir mit den getroffenen Maßnahmen auf dem richtigen Weg sind, sodass wir sowohl die medizinische Herausforderung als auch die wirtschaftliche und strukturelle Herausforderung in den Griff bekommen.

Wir haben uns bei der Annahme der Ausgaben, die die einzelnen Ministerien mit Blick auf die Pandemiebekämpfung gemeldet haben, natürlich an der Mai-Steuerschätzung 2020 orientiert. Wir haben die Annahmen insbesondere im Hinblick auf die Mindereinnahmen berechnet. Wir befinden uns in einer sehr dynamischen Situation. Herr Thiele hat schon angesprochen, dass es vor der regulären November-Steuerschätzung noch eine September-Steuerschätzung geben wird.

Es wird in diesem Bereich also Vorsorge getroffen. Das Gleiche gilt mit Blick auf die Gewerbesteuererinnahmen. Die Forderungen der Kommunen haben wir heute gehört; diese könnten gegebenenfalls auch daran partizipieren. Eine Überlegung ist, diese Vorsorge in den Haushalt einzubauen. Das ist ein Vorsorgetitel, der mit einem qualifizierten Sperrvermerk unterlegt worden ist - dieser Posten muss letztendlich einer konkreten Zweckbestimmung zugeführt werden. Und dann entscheidet der Haushaltsausschuss im Rahmen des Finanzierungsplanes, den die Landesregierung beschließen und Ihnen vorlegen wird, ob er für diesen Zweck diese Vorsorgemittel freigeben wird. Die Vorsorgemittel als solche können nicht ausgegeben werden, weil kein Ausgabezweck hinterlegt ist. Wenn es keinen Bedarf für die Ausgabe dieser Vorsorgemittel gibt, dann werden sie auch nicht verausgabt werden.

Der Rechnungshof hat auch darauf hingewiesen, dass einige Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemie aus seiner Sicht nicht umfangreich genug erläutert sind. Ich nenne nur die Stichwörter „Wasserstoffenergie“ und „Elektromobilität“. Zu diesen Punkten können die Ressorts in der Einzelberatung noch etwas ausführen.

Ich möchte noch etwas zu dem Sondervermögensgesetz an sich ausführen - das ist ja auch

einer Ihrer Kritikpunkte. Die Landesregierung hält das Sondervermögen nach wie vor für ein sinnvolles Instrument, um die Ausgaben und Einnahmen so zu separieren, dass man einen Überblick darüber hat, welche Maßnahmen für die Bewältigung der Pandemie vorgesehen sind und wie sie finanziert werden. In dem Sondervermögen sind auch die notsituationsbedingten Krediteinnahmen abgebildet.

Aus dem Haushaltsplan ist ersichtlich, dass die konjunkturelle Wirkung nicht im Sondervermögen abgebildet ist. Das wird ganz normal im Kernhaushalt wie eine konjunkturelle Schwankung behandelt. Die Dinge, die zum Ausgleich von Steuermindereinnahmen aufgrund der Notsituation vorgesehen sind, sind in dem Sondervermögen abgebildet. Und auch die Kreditaufnahme, die diese Ausfälle decken soll, ist dort abgebildet, so dass man in diesem Kontext genau sehen kann, welche Mittel abfließen.

Ich möchte auch noch einmal auf die notsituationsbedingte Kreditaufnahme zu sprechen kommen. Wenn man beispielsweise eine notsituationsbedingte Kreditermächtigung mit einem Volumen von 6,5 Mrd. Euro hätte, und man würde davon nur 4 Mrd. Euro brauchen, dann würde man die übrigen 2,5 Mrd. Euro ja nicht aufnehmen. Diese würden auch nicht für irgendetwas anderes zur Verfügung stehen. Sie würden letztendlich einfach nicht vom Kreditmarkt aufgenommen werden. Wenn man von den verbleibenden 4 Mrd. Euro tatsächlich 2 Mrd. Euro für Ausgaben aufnehmen und verwenden würde und schon rund 2 Mrd. Euro Kredite aufgenommen und dem Sondervermögen zugeführt, aber nicht verausgabt hätte, dann könnte man diese Mittel nicht für eine Tilgung verwenden. Das ist schlicht nicht möglich und auch nicht vorgesehen.

Die Tilgung der kreditfinanzierten Maßnahmen auf der Grundlage von Artikel 71 Abs. 4, die in dem Tilgungsplan abgebildet ist, muss über Konsolidierungsmaßnahmen und darf nicht über ein Umschuldungsmodell mit notsituationsbedingten Krediten erfolgen. Das ist so nicht vorgesehen, und das ist auch nicht möglich. Diese Befürchtung muss man also nicht haben. Deswegen ist es auch sinnvoll, das in diesem Sondervermögen so separiert abzubilden, damit das transparent ist. Aus unserer Sicht gibt es also keine Schein-Transparenz, sondern eine Transparenz, die wir auch für notwendig erachten.

Herr Grascha, Ihre Frage nach dem Sperrvermerk hat Frau Dr. von Klaeden schon beantwortet. Der Sperrvermerk hätte sich also nur auf die Zuführung bezogen. Dazu muss man vielleicht noch sagen: Bevor die Mittel zugeführt werden können, müsste der Kredit aufgenommen worden und im Kernhaushalt abgebildet sein. Wir halten einen entsprechenden Sperrvermerk insoweit nicht für erforderlich.

Herr Wenzel, leider kann ich Ihnen keine Eckdaten zum Haushalt 2021 nennen. Ich kann aber Ihre Frage nach den Titelgruppen beantworten. § 20 der Landeshaushaltsordnung besagt, dass innerhalb von Titelgruppen Ausgaben deckungsfähig sind. Das bedeutet, wenn es mehrere Titelgruppen in einem Einzelplan gibt, dann sind diese nicht gegenseitig deckungsfähig, sondern nur die Ausgaben innerhalb der Titelgruppe sind deckungsfähig. Außerhalb von Titelgruppen innerhalb eines Einzelplans gibt es auch eine entsprechende Regelung - da geht es aber hauptsächlich um Personalausgaben, um Bezüge, die in dem Kontext gegenseitig deckungsfähig sind. Solche Ausgaben sind, wenn ich es richtig sehe, in dem Sondervermögen nicht enthalten. Deckungsfähigkeit außerhalb von Titelgruppen gibt es also in dieser Konstellation nicht.

Die Fragen nach dem Haushaltsist für die Positionen über 250 Mio. Euro und der Situation bei den Landesbeteiligungen nehme ich mit.

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Herr Vree, ich habe noch eine Frage zu den Versorgungsausgaben. Vielleicht können Sie noch etwas zur Strategie der Landesregierung mit Blick auf die Versorgungsrücklage sagen. Ich kann mich an eine frühere Aussage erinnern, dass man mit der Versorgungsrücklage nicht die allgemeinen Versorgungsausgaben in den nächsten 10, 20 oder 30 Jahren decken will - dafür wäre die Summe auch viel zu klein -, sondern mit diesen 700 Mio. Euro, die dort angesammelt sind, sozusagen eine Glättung in den Jahre herbeiführen will, in denen es besonders starke Steigerungsraten gibt.

Ich glaube, wir befinden uns in genau diesen Jahren. Deshalb interessiert mich, ob das immer noch Ihre Strategie ist. Vielleicht können Sie auch noch sagen, wie hoch in diesem Jahr die Versorgungsausgaben sind bzw. welche Steigerungsraten wir aktuell haben.

Zu den 500 Mio. Euro Vorsorgemittel: Ich kann weder die Argumentation der regierungstragen-

den Fraktionen noch die Argumentation der Vertreter der Landesregierung nachvollziehen. Der Landesrechnungshof teilt diese Argumentation auch nicht. Denn wir könnten ja jederzeit einen dritten Nachtragshaushalt beschließen, wenn es erforderlich ist. Und wenn die Bereitstellung von Mitteln sehr kurzfristig erforderlich sein sollte, ständen auch noch andere Möglichkeiten zur Verfügung, beispielsweise eine überplanmäßige Ausgabe oder gegebenenfalls Umbuchungen im Bereich der bisher noch nicht verausgabten Mittel.

Es gibt so viele Möglichkeiten, dass solche Blankoschecks in einer Größenordnung von einer halben Milliarde Euro nicht notwendig sind. Wenn mir jemand vor vier Monaten gesagt hätte, dass wir der Landesregierung eine halbe Milliarde Euro ohne Zweckbestimmung zur Verfügung stellen, hätte ich denjenigen für verrückt erklärt - um es einmal salopp zu sagen.

Die Mittel müssen erforderlich sein - das ist klar. Darüber kann man im Einzelnen streiten, was wir auch tun. Aber hier ist die Erforderlichkeit auf jeden Fall nicht gegeben.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE): Ich hatte vorhin nach den Zukunftsinvestitionen gefragt, danach, ob es entsprechende Kriterien zur Vergabe der Mittel gibt, damit man sicher sein kann, dass das, was ausgegeben wird, auch langfristig trägt - Stichwörter: „ökologische Folgekosten“ und „Innovation“. Ist so etwas in der Landesregierung diskutiert worden, bzw. inwiefern ist dies im Rahmen des Nachtragshaushalts eine Aufgabe der Kommunen?

Wenn die Landesregierung will, dass das Geld, das aufgenommen und den Kommunen gegeben wird, zur Finanzierung der Zukunft genutzt wird, dann muss es ja bestimmte Ambitionen geben, was in Zukunft gewollt ist.

Angesichts dieses Volumens könnte ein Interesse darin bestehen, dass die Kommunen beispielsweise Klimafolgekosten niedrig halten und in zukunftsfähige, innovative Technologien investieren, um langfristig Stabilität zu haben und z. B. beim Eintreten einer neuen Krise - auf welcher Ebene auch immer - gestärkt sind.

Denn in Zukunft werden, wenn die Mehrwertsteuer gesenkt wird, nicht mehr in gleicher Höhe steuerliche Einnahmen an Bund und Länder fließen. Da werden Steuereinnahmen wegbrechen.

Es wird in den folgenden Jahren also hohe Ausgaben und gleichzeitig weniger Einnahmen geben.

LMR **Vree** (MF): Herr Grascha, zu den 500 Mio. Euro: Es ist ein Zweck vorhanden - ein Vorsorgezweck. Es handelt sich auch nicht um einen Blankoscheck. Deswegen ist die qualifizierte Sperre nach § 22 Satz 3 LHO abgebildet. Das MF kann über diese Mittel nicht frei verfügen, sondern die Entscheidung ist dem Landtag - bzw. nach unserer Vorstellung dem Haushaltsausschuss - vorbehalten. Der GBD hat dazu Ausführungen gemacht, aber aus unserer Sicht kann darüber der Haushaltsausschuss entscheiden. Das ist historisch gewachsen. Wir halten das nach wie vor für ein sinnvolles Instrument. Aber auch das muss letztendlich hier entschieden werden.

Zur Versorgungsrücklage: 4 Mrd. Euro ist die Größenordnung der Versorgungsausgaben. Es wird natürlich intensiv darüber beraten, wie man in dieser Situation damit umgeht. Viel mehr kann ich Ihnen aber heute dazu nicht sagen.

Frau Menge, vor etwa zehn Jahren gab es eine Vorgabe im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs, einen bestimmten Anteil für Investitionen vorzusehen. Das war eine Verpflichtung für die kommunale Ebene. Diese Investitionsverpflichtung ist aufgehoben worden. Mir ist jedenfalls nicht bekannt, dass vorgesehen ist, derart in die kommunale Selbstverwaltung einzugreifen und den Kommunen vorzugeben, welche Investitionen sie zu tätigen haben.

Fortsetzung der Einzelberatung

Der **Ausschuss** setzte die Einzelberatung fort. Er setzte mehrere Punkte auf seine Vormerkliste (**Anlage 1**). Die Antworten der Landesregierung zur Vormerkliste sind dieser Niederschrift als **Anlage 2** beigelegt.

Eine Aussprache ergab sich zu folgenden Positionen:

Einzelplan 13 - Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 5135 - Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

TGr. 62 - Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich der StK

Vorhaben „Bündnis ‚Niedersachsen hält zusammen‘“

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD): Unter dem Titel 511 62 - Geschäftsbedarf und Kommunikation - sind für das Bündnis „Niedersachsen hält zusammen“ 1,8 Mio. Euro vorgesehen. Inwiefern wirkt sich diese Maßnahme pandemiefolgenmildernd aus?

MR **Dr. Woiwode** (StK): Das Bündnis „Niedersachsen hält zusammen“ ist von DGB, Unternehmerverbänden, den beiden großen Kirchen, der Landesregierung und vier Landtagsfraktionen gegründet worden und will dazu beitragen, vor allem die gesellschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie zu bekämpfen. Es geht dabei nicht um eine konkrete Wirtschaftsförderung - die findet an anderer Stelle statt. Vielmehr geht es darum, eine Haltung zum Ausdruck zu bringen, nämlich - erstens - dass die Corona-Pandemie ein echtes Problem darstellt, dass man sie - zweitens - weiterhin bekämpfen muss und dass man - drittens - achtgeben muss, dass darüber nicht der gesellschaftliche Zusammenhalt verlorengeht.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE): Ich habe auch eine Frage mit Blick auf das Bündnis „Niedersachsen hält zusammen“. Die Corona-Pandemie ist nicht nur eine nationale, sondern eine weltweite Pandemie. Sieht der Haushaltsansatz für die Staatskanzlei auch Mittel zur Unterstützung unserer Partnerregionen in Tansania und Eastern Cape vor?

MR **Dr. Woiwode** (StK): Nein, dieser Haushaltsansatz sieht das ausdrücklich nicht vor.

Abg. **Dr. Dörte Liebethuth** (SPD): Ist es nicht so, dass sich in dem Bündnis „Niedersachsen hält zusammen“ auch Vereine, Institutionen und Unternehmen zusammengeschlossen haben, die ihre Projekte zum Teil auch Nachbarschaftshilfen vorstellen, die im Rahmen dieser Projekte sehr direkt zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie beitragen? Wird damit nicht sehr direkt das gesellschaftliche Engagement zur Überwindung der Krisenfolgen gestärkt?

MR **Dr. Woiwode** (StK): Genau das ist beabsichtigt gewesen. Zusätzlich zu den 12 Gründungsmitgliedern sind bereits innerhalb von 10 Tagen weitere 90 bis 100 Organisationen Mitträger und Unterstützer geworden - wir hoffen, dass das so weitergeht -, und zwar sowohl große Dachverbände als auch viele kleine Initiativen und Vereine.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE): Können Sie etwas dazu sagen, wie sich die 1,8 Mio. Euro für das Bündnis „Niedersachsen hält zusammen“ aufteilen?

MR **Dr. Woiwode** (StK): Die Summe wird ungefähr zu gleichen Teilen in den Bereichen Kommunikation und Veranstaltungen verausgabt.

Ersteres betrifft die Fortführung der Arbeit am Webauftritt, an Social-Media-Auftritten und der Produktion kleiner Filme, die Sie sicher schon gesehen haben.

Letzteres betrifft Veranstaltungen, die im nächsten Jahr hoffentlich wieder analog stattfinden können. In diesem Jahr sind weitere sieben virtuelle Konferenzen geplant.

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD): Mit Blick auf das Bündnis „Niedersachsen hält zusammen“ gehe ich davon aus, dass sich die vielen Teilnehmer auch alle finanziell beteiligen und nicht nur das Land bezahlt. Können Sie dazu etwas sagen?

MR **Dr. Woiwode** (StK): Die Bündnispartner beteiligen sich durch Aktionen, durch Projekte, aber nicht mit einem finanziellen Beitrag.

Abg. **Jörg Bode** (FDP): Die Bündnispartner beteiligen sich an der Finanzierung natürlich durch ihre Steuerzahlungen - wie alle in der Gesellschaft auch. Das Land steht ja nicht übergeordnet über allem.

Vorhaben „Soforthilfen für die Film- und Medienbranche“

Hinsichtlich der Soforthilfen für die Film- und Medienbranche mit einem Volumen von 1 Mio. Euro ist sowohl in einer Pressemitteilung als auch im Landtag ausgeführt worden, dass die Maßnahme auch Hilfen für Kinos enthalte. Die Ausführungen des Chefs der Staatskanzlei hatte ich so verstanden, dass nur kommunale Kinos und ähnliche Einrichtungen gefördert werden. Ist das Förderprogramm darauf beschränkt, oder gilt es auch für privat betriebene Kinos?

MR'in **Höhl** (StK): Diese Mittel sind im Prinzip für zwei verschiedene Fälle vorgesehen.

Ein Bereich sind Produktionen, die verschoben oder abgebrochen werden mussten und jetzt mit einem höheren Budget fortgeführt werden müssen. Es ist zu berücksichtigen, dass der Abbruch oder die Verschiebung einer Produktion eine Erhöhung der Herstellungskosten bis zu 30 % zur Folge hat. Dies ist bisher nicht eingepreist worden; hier wäre jetzt nachzurüsten.

Der andere große Bereich sind die Kinos. Allerdings sind kommunale Kinos bisher nicht im Förderportfolio der nordmedia enthalten, sondern nur privatwirtschaftliche Kinos mit einer Größe von bis zu sechs Sälen. Das ist die Zielgruppe, die wir im Blick haben. Ob es bei diesem Portfolio bleibt, müssen wir noch mit der nordmedia besprechen. Cinemaxx-, Cineplex- und Cinestar-Kinos werden nicht berücksichtigt.

Abg. **Jörg Bode** (FDP): Meinem Verständnis nach soll dieses Förderprogramm so ausgestaltet sein, dass ein Mittelzuwachs für die kommunalen Kinos entsteht und die privaten wahrscheinlich weiterhin aus den bisherigen nordmedia-Mitteln gefördert werden.

Ist die Gleichbehandlung im Rahmen der Corona-Folgenbewältigung sichergestellt, oder bekommt die private bzw. die kommunale Seite mehr Geld?

MR'in **Höhl** (StK): Ich möchte noch einmal betonen, dass die kommunalen Kinos bisher nicht in unserem Förderportfolio enthalten sind. Ob das so bleiben wird, wird abzuwarten sein.

1 Mio. Euro sind ja - verglichen mit den anderen Beträgen, die hier heute verhandelt werden - nicht allzu viel; das wird schnell abschmelzen. Es wird also zu prüfen sein, wie viele Kinos wir tatsächlich seriös einbeziehen können; das ist noch

in Arbeit. Diese Frage können wir in absehbarer Zeit genauer beantworten.

Momentan legen wir die Zielgruppe gemäß einer auf Kinos bezogenen Mitteilung der nordmedia zugrunde. Danach gehören private und von Vereinen betriebene Kinos mit bis zu sechs Sälen dazu, nicht aber kommunale Kinos oder große Kinoketten.

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD): Zu den Zuschüssen an die Film- und Medienbranche: Ich kann nachvollziehen, dass sich die Produktionskosten in diesem Bereich erhöht haben. Ist auszuschließen, dass diese Unternehmen zuvor auch Liquiditätshilfen vom Land oder KfW-Kredite beantragt haben?

MR'in **Höhl** (StK): Selbstverständlich haben die Kinos Liquiditätshilfen, aber auch Kurzarbeitergeld erhalten. Wir haben sie auch auf diese allgemeinen Hilfen hingewiesen.

Es ist jetzt noch im Einzelfall zu prüfen, welche Maßnahmen sinnvoll sind. Mir erscheint eine Starthilfe für die Kinos sinnvoll, die ja mit Blick auf die Aufrüstung im Rahmen von Corona Investitionen tätigen mussten, die so nicht eingeplant waren. Sie müssen besondere Werbemaßnahmen ergreifen, damit die Kunden überhaupt merken, dass sie wieder ins Kino gehen können. Es sind also besondere Maßnahmen erforderlich, um den Betrieb wieder in Gang zu bringen.

Die Kinos waren erst in der 5. Stufe des Stufenplans der Landesregierung berücksichtigt und konnten somit ihren Betrieb - verglichen mit anderen Wirtschaftsbetrieben - erst sehr spät und wegen der Abstandsregelungen auch nur in einem deutlich reduzierten Umfang wieder aufnehmen. Es wird zu prüfen sein, in welchem Umfang dabei Starthilfen gegeben werden müssen.

Abg. **Jörg Bode** (FDP): Es scheint ja keine singuläre Corona-Förderrichtlinie der nordmedia zu geben. Vielmehr gibt es einerseits die bisherige Förderung und andererseits jetzt eine zusätzliche Mittelzuweisung zur Förderung kommunaler Kinos.

Werden die Förderhöhen und -bedingungen in beiden Bereichen identisch sein, oder wird das unterschiedlich gehandhabt? Was beabsichtigen Sie diesbezüglich?

MR'in **Höhl** (StK): Bisher gehen wir davon aus, dass das Förderportfolio zunächst so bleibt, so-

dass die kommunalen Kinos nicht inbegriffen sind. Ob das so bleiben wird, ist davon abhängig, wie viel wir dem einzelnen Kino sinnvollerweise geben können und ob das Geld für alle reicht oder ob wir den Kreis enger ziehen müssen. Das ist eine Kalkulation, die wir noch anstellen müssen. Momentan sind aber die kommunalen Kinos und die großen Kinoketten nicht dabei.

Corona-bedingt sind die derzeitigen Investitionen der Kinos eben keine normalen Investitionen, die sie ohnehin getätigt hätten, wie z. B. in eine neue Bestuhlung, eine neue Klimaanlage usw. Vielmehr müssen sie in Hinblick auf die Hygiene- und Schutzbestimmungen besondere Investitionen tätigen, die sie nicht eingeplant haben. Und sie werden aufgrund der Abstandsregelungen auch deutlich geringere Einnahmen haben, wenn sie öffnen.

Diese Umstände müssen wir für das einzelne Kino sinnvoll einpreisen. Wie groß letztendlich der Kreis der potenziell Begünstigten sein kann, müssen wir noch ausrechnen.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE): Meinem Verständnis nach sind bei den Soforthilfen für die Film- und Medienbranche in Höhe von 1. Mio. Euro - neben der Unterstützung von Kinos, die von der nordmedia gefördert werden, privatunternehmerisch geführt werden und nicht in kommunaler Trägerschaft sind - auch Produktionsfirmen bedacht, die die Produktion von Filmen und Dokumentationen wegen des Lockdowns über Monate nicht fortführen konnten.

Wie wird diese 1 Mio. Euro unter Kinos und Produktionsfirmen aufgeteilt? Gibt es dazu schon eine Übersicht?

MR'in **Höhl** (StK): Die Summe von 1 Mio. Euro bietet nicht sehr große Spielräume. Insofern gehe ich entweder von einer 50:50-Aufteilung oder von einem Verhältnis 600 000 zu 400 000 Euro aus. In dieser Größenordnung wird es sich bewegen.

Wir haben bisher 16 größere Produktionen mit einem zusätzlichen Förderbedarf von insgesamt 355 000 Euro ermittelt, die von mehreren Förderinstitutionen auf Landes- und Bundesebene gemeinschaftlich gefördert werden. Diese Institutionen haben sich mit dem Bund darüber verständigt, ihren Anteil an den Herstellungskosten proportional zu erhöhen. Diese Summe steht also bereits fest.

Ein noch offener Punkt sind die vielen kleineren Produktionen, die nicht von mehreren Fördereinstellungen unterstützt werden, aber auch einen Fördermehrbedarf haben, weil sie infolge von Verschiebung oder Unterbrechung ganz andere Dispositionen treffen mussten. Das muss noch ermittelt werden.

Wir haben diese 1 Mio. Euro ganz bewusst noch nicht in den Ring geworfen, weil das sozusagen zu einem Massenaufbruch führen wird. Wir müssen uns gut überlegen, in welchen Dosen wir die entsprechenden Informationen herausgeben. Die nordmedia ist bereits rudimentär informiert. Die Detailarbeit müssen wir aber noch machen.

TGr. 63 - Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des MI

Abg. **Peer Lilienthal** (AfD): Ich habe eine Frage zu den in der TGr. 63 veranschlagten 17 Mio. Euro. In den Erläuterungen ist diese Summe aufgliedert. Ich finde darin zwar die Zuschüsse an gemeinnützige Sportorganisationen wieder, aber die anderen Titel in dieser Titelgruppe nicht. Ich bitte, die Gründe dafür zu erläutern.

Ferner interessiert mich, was sich hinter dem

Vorhaben „Einrichtung und Betrieb von Ersatz-, Behelfs- und Sondereinrichtungen“

und den dafür vorgesehenen 7 Mio. Euro verbirgt.

MDgt **Dr. Götz** (MI): Die 3 Mio. Euro und die 7 Mio. Euro sind für die weitere Krisenbewältigung im Bereich des Katastrophenschutzes vorgesehen. Davon entfallen 3 Mio. Euro auf den Stabsbetrieb. Wir haben im Kompetenzzentrum für Großschadenslagen den operativen Stab für den Bereich des Katastrophenschutzes und für Teilfunktionen, mit denen auch das Sozialministerium als federführendes Haus unterstützt wird, untergebracht. Der Stab ist teilweise mit bis zu 100 Personen besetzt gewesen. Er wird natürlich, an die Lage angepasst, hoch- und heruntergefahren. Gegenwärtig wird er zurückgenommen. Die dafür notwendigen Ausstattungen, aber auch der Betriebsaufwand, der für einen solchen Stab notwendig ist, sind in den 3 Mio. Euro bis zum Jahresende veranschlagt.

Die Darstellung im Haushalt folgt natürlich anderen Kostengruppen und Zuordnungen. In der

TGr. 63 sind 17 Mio. Euro ausgewiesen, davon 7 Mio. Euro für den Sportbereich. Der Restbetrag von 10 Mio. Euro teilt sich auf in 3 Mio. Euro für den Stabsbetrieb und 7 Mio. Euro für technisches Equipment bzw. Einrichtungen, die für den Fall vorgesehen sind, dass bei einer erneuten pandemischen Welle entsprechende Sicherheitsvorkehrungen und Behandlungs- und Behelfseinrichtungen aufgebaut werden müssen.

In der gegenwärtigen Situation ist das Infektionsgeschehen Gott sei Dank niedrig. Aber bei mehreren und stärkeren Hotspots könnte die Situation entstehen, dass wir Quarantäneeinrichtungen brauchen. Diese sind von uns konzeptionell vorgeplant, aber stellen natürlich ganz andere Anforderungen an die Herstellung, wenn man das mit der bloßen Unterbringung von Menschen vergleicht, die für eine gewisse Zeit ihre Behausung verlassen müssen oder neu ins Land kommen und in der ersten Phase untergebracht werden müssen.

In Quarantäneeinrichtungen muss man mit Schleusen und entsprechenden Unterbringungs- vorkehrungen ganz andere technische Standards erfüllen. Dafür sind 7 Mio. Euro vorgesehen. Das geht hin bis zu Krankenhaus- oder Behelfseinrichtungen zur Behandlung von Patienten. In den ersten Monaten waren beispielsweise Rehakliniken insbesondere für somatische Behandlungsplätze vorgesehen, wenn der Regelbetrieb in den normalen Krankenhäusern an seine Grenzen gekommen wäre und Patienten von dort hätten abverlegt werden müssen. Das sind keine normalen Krankenhäuser; sie wären dann aber wie normale Krankenhäuser oder Noteinrichtungen zu betreiben gewesen, was wiederum mit bestimmten Anforderungen - z. B. Notstromaggregate und Ähnliches - verbunden wäre.

Auch hierfür müssten mobile Vorkehrungen getroffen werden, damit wir in einer erneuten Situation der krisenhaften Zuspitzung entsprechende Einrichtungen schnell erstellen, herrichten und ausstatten könnten.

TGr. 64 - Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des MF (Epl. 13)

Vorhaben „Stabilisierung gemeinnütziger Organisationen/Trägerleistungen NBank“

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE): Welche gemeinnützigen Organisationen sind hier gemeint?

MR **Ernst** (MF): Dabei geht es um die Absicherung eines Kreditsonderprogramms des Bundes, das von der KfW abgewickelt und über die Förderinstitute finanziert wird. Das bezieht sich insbesondere auf Sozialunternehmen: Jugendherbergen, Einrichtungen der Jugendbildung, Familienferienstätten, Schullandheime und andere gemeinnützige Einrichtungen.

Der Bund gewährt 80 % Haftungsfreistellung und stellt hierfür 1 Mrd. Euro zur Verfügung. Auf Niedersachsen heruntergebrochen sind es 125 Mio. Euro. Für eine 20-prozentige Haftungsfreistellung haben wir 25 Mio. Euro eingeplant.

TGr. 65 - Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des MS

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Ich habe eine Frage zu dem aktuellen Ausbruchsgeschehen in Friedland. Vermutlich ist nicht in allen Fällen klar, wer die Kosten für die Testungen trägt. Möglicherweise gibt es auch noch andere Ausbruchsgeschehen, bei denen wir uns darüber Gedanken machen müssen, wer die Testungen bezahlt. Der Freistaat Bayern hat entschieden, flächendeckende Testungen durchzuführen, deren Kosten das Land trägt. An welcher Stelle des Finanzierungsplans sind die Kosten der Testungen hinterlegt?

MR **Schaab** (MS): Diese Frage stand auch auf der Vormerkliste aus der letzten Sitzung des Ausschusses am 26. Juni. Wir haben dem Ausschuss eine Antwort darauf zugeleitet.

Man muss zwischen symptomatischen und asymptomatischen Testungen unterscheiden. Wenn Symptome vorhanden sind, übernimmt in der Regel die GKV die Kosten - bei asymptomatischen Testungen jedoch nicht. Zu unterscheiden sind auch die Abstrichnahme und die Labordiagnostik. Im Fall der symptomatischen Testungen ist also die Kostenfrage geklärt - im Fall asymp-

tomatischer Testungen jedoch nicht. Bisher wurde aber noch keine Entscheidung darüber getroffen, ob weitere Tests aus dem Haushalt bezahlt werden oder nicht. - So weit meine Information dazu.

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE): Ich habe dazu zwei ergänzende Fragen. Mich irritiert erstens, dass die GKV bei Testungen in Anspruch genommen wird, die PKV jedoch nicht. Wie soll das geregelt werden? Es kann ja nicht sein, dass die gesetzlichen Krankenversicherungen bezahlen und die privaten Krankenversicherungen nicht beteiligt werden.

Meine zweite Frage: Besteht die Gefahr, dass durch diese unklare Lage weniger getestet wird, als dies eigentlich notwendig ist, weil der Kostenträger nicht feststeht?

MR **Schaab** (MS): Ich vertrete hier das Haushaltsreferat. Insofern kann ich dazu im Detail keine Auskunft geben und verweise auf die schriftliche Antwort des MS. Wenn sie nicht ausreicht, würden wir sie im Nachgang noch ergänzen.

Vorhaben „Kofinanzierung ‚Zukunftsprogramm Krankenhäuser‘ des Bundes“

Abg. **Stephan Bothe** (AfD): Handelt es sich hier um ein reines Investitionsprogramm für die Krankenhäuser, was ja eine originäre Aufgabe des Landes wäre, oder werden damit auch Einnahmeausfälle mit abgedeckt?

MR **Schaab** (MS): Damit werden keine Einnahmeausfälle abgedeckt, sondern der Hintergrund dafür ist vorrangig die Investitionsförderung.

Vorhaben „Hilfen für Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten, Familienbildungsstätten, Bildungsarbeit etc.“

Abg. **Jörg Bode** (FDP): Für dieses Vorhaben sind 28 Mio. Euro vorgesehen. Wer soll wie viel bekommen? Worin besteht die Anspruchsgrundlage? Was muss nachgewiesen werden? In welchen Fällen soll eine Entschädigung gewährt werden?

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE): Meine Frage schließt sich direkt daran: Ist in dieser Summe auch ein Betrag für die Erwachsenenbildung - also für die Heimvolkshochschulen, die Volkshochschulen und Erwachsenenbildungsträger in Niedersachsen - eingeplant? Im Einzelplan 06 ist sie jedenfalls nicht dezidiert berücksichtigt.

RL'in **Dr. Schirmmacher** (MS): Das Programm ist ein Rettungsschirm für folgende Einrichtungen: Familienferienstätten, Familienbildungsstätten, Jugendherbergen in Niedersachsen und Jugendbildungs- und Jugendfreizeitstätten sowie überörtliche Träger der Jugendarbeit, wenn sie entsprechende Veranstaltungen gemacht haben.

Die genauen Konditionen des Programms werden gerade erarbeitet. Es können natürlich vorrangig Bundesmittel in Anspruch genommen werden. Das ist sozusagen der letzte Punkt, der eingreift. Unser Ziel ist es, mit diesen Mitteln Einrichtungen, die sehr lange geschlossen waren, keine Bildungsangebote machen konnten und große Ausfälle hatten, am Leben zu erhalten, damit sie wieder in Schwung kommen und im kommenden Jahr ihre Arbeit fortsetzen können. Sobald das Programm fertig ist und klar ist, dass der Landtag dem Ministerium Mittel in dieser Höhe zur Verfügung stellt, werden die Konditionen im Einzelnen bekannt gegeben.

Der Bereich der Erwachsenenbildung fällt nicht in die Zuständigkeit des Sozialministeriums, sondern liegt im Zuständigkeitsbereich des MWK.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE): In der Aussprache zu einer Unterrichtung zum Nachtragshaushalt durch Minister Thümler am 24. Juni im Wissenschaftsausschuss habe ich dezidiert nach der Finanzierung der Erwachsenenbildung gefragt. Daraufhin habe ich von Minister Thümler die Auskunft bekommen, dass die Erwachsenenbildungsstätten bzw. Heimvolkshochschulen im Einzelplan 05 genau in der Position mit berücksichtigt sind, zu der ich vorhin gefragt habe.

Wie kann es dann angehen, dass sie anscheinend doch nicht darin berücksichtigt sind? Auch diese Erwachsenenbildungsstätten haben erhebliche Einnahmeausfälle zu beklagen. Zurzeit gibt es zwar ein Programm, das Förderungen aus Restmitteln ermöglicht. Ebenso wie bei den Jugendbildungsstätten kann dort aber bis in das Jahr 2021 hinein kein volles Programm durchgeführt werden. Opfern wir die Erwachsenenbildung in Niedersachsen?

LMR'in **Lange** (MWK): Nein, die Erwachsenenbildung opfern wir nicht. Wir fördern sie in der Tat aus dem Einzelplan 06 aus Mitteln der Erwachsenenbildung, und zwar nicht aus Mitteln des Nachtragshaushalts, sondern aus eigenen Mitteln, die

wir anderweitig freigeschichtet haben. Das Programm umfasst bis zu 25,5 Mio. Euro.¹

Abg. **Jörg Bode** (FDP): Meine Frage geht in eine ähnliche Richtung wie die der Kollegin Viehoff und bezieht sich noch einmal auf die 28 Mio. Euro für Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten etc.

Nachdem Sie ausgeführt haben, dass abgewartet wird, wie viel Geld der Landtag zur Verfügung stellt, und dann entschieden wird, was gemacht werden kann, fällt es mir schwer, einzuschätzen, ob der Haushaltsansatz, den der Landtag Ihnen jetzt geben will, überhaupt in irgendeiner Form geeignet ist, das Problem, das Sie beschrieben haben, zu lösen.

Können Sie uns wenigstens einen Anhaltspunkt dafür geben, was mit 28 Mio. Euro tatsächlich leistbar wäre, entweder bezogen auf die Empfängergruppe oder die Größenordnung, die man bekommen kann, und was dabei herauskommt? Sie wissen ja schon länger, dass dieser Betrag zumindest von der Regierungskoalition vorgesehen ist. Und sind denn beispielsweise bei der Erwachsenenbildung das Mittelvolumen und die jeweilige Höhe der Mittel vergleichbar? Ich kann im Moment nicht überblicken, ob die Gruppen gleich groß sind, also ob im Einzelfall das Hilfsangebot gleich ist. Agieren wir hier eigentlich bei den Betroffenen mit dem gleichen Maßstab, behandeln wir sie also gleich, oder gibt es einige, die eine bessere Lobbyarbeit gemacht haben?

RL'in **Dr. Schirmmacher** (MS): Die Zahl ist natürlich nicht aus der Luft gegriffen, sondern wir haben das vorveranschlagt. Wir haben die Einrichtungen gefragt, wie hoch ihre Defizite in der Vergangenheit gewesen sind, und haben auf dieser Grundlage eine überschlägige Berechnung angestellt. Ich kann Ihnen im Moment noch nichts Genaueres zu der Berechnungsgrundlage sagen. Wir gehen aber davon aus, dass die Mittel ausreichen werden.

Vorhaben „Corona-Pflegebonus in der Altenpflege“

Abg. **Stephan Bothe** (AfD): Für den Pflegebonus sind 50,1 Mio. Euro veranschlagt. Was hat das Ministerium veranlasst, beim Pflegebonus nicht den sogenannten bayerischen Weg zu gehen und

beispielsweise auch die Krankenpflegekräfte in den Krankenhäusern mit zu berücksichtigen?

Meine zweite Frage: Wie soll die Auszahlung funktionieren? Wird das Geld den Pflegeeinrichtungen zur Verfügung gestellt, sodass es über die Lohnabrechnung weitergegeben wird, oder müssen die Pflegekräfte für den Pflegebonus vom Land in Höhe von 500 Euro einen Antrag stellen, wie dies auch für die Prämie des Bundes in Höhe von 1 000 Euro vorgesehen ist? Ich bitte Sie also, den Weg darzustellen, auf dem die Pflegekräfte den Pflegebonus erhalten sollen.

MR **Hildebrandt** (MS): Zu Ihrer ersten Frage: Es ist die Entscheidung getroffen worden, sich beim Pflegebonus am Bundesmodell zu orientieren. Für die Zulage des Landes gilt also dieselbe Anspruchsberechtigung wie auf Bundesebene.

Zu Ihrer zweiten Frage: Zum derzeitigen Stand ist das Antragsverfahren beabsichtigt, dass Arbeitgeber beim Landessozialamt den Zuwendungsbescheid der Pflegekassen für den Bundesanteil vorlegen können. Das Land könnte dann die Hälfte davon direkt an die Arbeitgeber auszahlen. Insofern müssten nicht die einzelnen Pflegekräfte bzw. Beschäftigten von Pflegeheimen selbst Anträge stellen. Das alles gilt natürlich vorbehaltlich der Verabschiedung des Nachtragshaushalts.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE): Mich interessiert, wann der Pflegebonus ausgezahlt wird und ob die Auszahlung davon abhängig ist, wann die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber den Antrag beim Landessozialamt stellen.

MR **Hildebrandt** (MS): Die Vorbereitungen dafür laufen. Die Auszahlung kann natürlich erst dann beginnen, wenn der Landtag die entsprechenden Haushaltsmittel dafür vorgesehen hat. Im Anschluss an den Landtagsbeschluss wird die Auszahlung vorbereitet und durchgeführt.

Vorhaben „Beschaffung von Schutzausrüstungen, Schutzkleidung u. Ä.“

Abg. **Stephan Bothe** (AfD): Geht es hierbei um Schutzausrüstung, die schon beschafft worden ist und jetzt im Nachgang noch finanziert werden muss, oder plant die Landesregierung eine Neubeschaffung zur Prävention für eine Lagerwirtschaft?

MR **Schaab** (MS): Es wird davon ausgegangen, dass womöglich mit einer zweiten Welle weitere Bedarfe entstehen. Die Mittel sind für künftige

¹ Auf Seite 41 - zur Erwachsenenbildung - korrigiert sich die Ministerialvertreterin: Es sind nicht 25,5 Mio. Euro, sondern 5,5 Mio. Euro.

Beschaffungen vorgesehen. Im Moment reichen die Mittel noch aus. Sobald die Infektionszahlen aber steigen, könnte es sehr problematisch werden. Die Kalkulation wurde vom Krisenzentrum, vom Krisenstab vorgenommen.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD): Ich habe dazu noch eine Nachfrage. Das ist also nur eine Vorplanung für eine eventuelle zweite Welle? Aktuell werden also keine weiteren Anschaffungen getätigt?

MR **Schaab** (MS): Es werden eigentlich ständig Beschaffungen getätigt, sodass immer die notwendigen Bedarfe perspektivisch für einen gewissen Zeitraum gedeckt sind. Das ist also ein dauerhafter Prozess, der zwischen dem MI und dem MS mit dem Krisenzentrum in Celle vorangetrieben wird. Die veranschlagten Mittel stellen also eine Absicherung für die künftigen Bedarfe dar.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE): In diesem Ansatz sind also auch nicht die Mittel für die sogenannten PCR-Tests enthalten? Anderenfalls hätte ich gefragt, in welcher Höhe Sie Ausgaben dafür kalkulieren.

MR **Schaab** (MS): Nach meiner Kenntnis ist das nicht vorgesehen.

Vorhaben „Förderung von Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz“

Abg. **Stephan Bothe** (AfD): Warum wurde diese Förderung in den Nachtragshaushalt aufgenommen? Gab es in diesem Bereich durch die Corona-Pandemie Defizite, oder werden in diesem Bereich neue Projekte in Angriff genommen?

MR **Schaab** (MS): Bei dieser Förderung geht es darum, die Präsenzberatung zu minimieren, um das Infektionsrisiko zu vermindern. Deswegen ist für bestimmte Beratungsstellen zusätzlich eine Ausstattung mit Technik erforderlich. Das soll daraus finanziert werden.

Vorhaben „Entschädigungen gemäß § 56 Infektionsschutzgesetz“

Abg. **Stephan Bothe** (AfD): Das Infektionsschutzgesetz ist ja ein Bundesgesetz, nach dem der Bund auch die Entschädigung finanzieren muss. Ist das ein durchlaufender Posten, oder muss das Land kofinanzieren?

MR **Schaab** (MS): Das Land ist gefordert, tatsächlich selbst zu finanzieren. Das sind ja zwei

Regelungen: Die Quarantänemaßnahmen liegen ohnehin bei uns, und für die Entschädigung von Eltern nach dem neuen § 56 Abs. 1 a des Infektionsschutzgesetzes trägt der Bund einen Teil und das Land ebenfalls einen Teil.

TGr. 66 - Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des MWK

Vorhaben „Zuschüsse für Investitionen an die Universitätsmedizin Göttingen im Zusammenhang mit der Corona-Krise“

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Um welche Investitionen geht es hier?

LMR'in **Lange** (MWK): Es handelt sich dabei um Investitionen in medizinische Ausstattungsgegenstände, z. B. für die Einrichtung getrennter Stationen. Wegen der Trennung von COVID-19- und Nicht-COVID-19-Patienten mussten zusätzliche Geräte angeschafft werden, etwa Röntgengeräte, Luftreinigungsgeräte, Ultraschallsysteme. Das hängt also mit der COVID-19-Situation und der Beschaffung von zusätzlichen Gerätschaften zusammen.

Vorhaben „Zuführungen an die MHH“ und „Zuschüsse an die UMG“

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE): In der Titelgruppe sind Zuführungen an die MHH und die UMG vorgesehen, auch um entstandene Defizite aufgrund der nicht belegten Betten auszugleichen.

Nun ist die Belegung eines Krankenhausbettes in einer Universitätsklinik deutlich kostenintensiver als in städtischen oder anderen Kliniken. Ist das hier mit eingeplant, oder werden weitere Defizite, über die auch schon in der Presse berichtet wurde, bei unseren medizinischen Hochschulen auflaufen?

LMR'in **Lange** (MWK): Zur Frage nach den Erlösausfällen bei MHH und UMG: In der Tat kommen die Maximalversorger, die Unikliniken, nicht mit diesem Ausgleichsbetrag von 560 Euro pro nicht belegtes Bett, der vom Bund gezahlt wird, aus. Gerade deswegen wurden vom MWK zum Zweiten Nachtrag erhöhte Beträge angemeldet. Dabei haben wir im Prinzip die Differenz zwischen der Ausgleichsleistung über den Bund und den tatsächlichen Erlösausfällen der Kliniken berechnet, und zwar sehr differenziert. Es wurden eigene Be-

rechnungen sowohl der MHH als auch der UMG, die von uns verifiziert wurden, bezogen auf die vergangenen Jahre zugrunde gelegt. Das heißt, wir haben für beide Kliniken unterschiedliche Werte, die wir in Differenz zu der geleisteten Ausgleichspauschale setzen. Das haben wir hochgerechnet, und zwar bis zum Ende des Jahres. Wir haben dabei auch schon geänderte Situationen und Rechtslagen berücksichtigt. Wir werden versuchen, das über den Nachtrag gegenüber MF abzurechnen. Was wir tatsächlich bekommen werden, muss man sehen.

Zur Erwachsenenbildung

Abschließend möchte ich noch die Gelegenheit nutzen, eine Aussage von eben (*siehe Seite 38*) für das Protokoll zu korrigieren: Frau Viehoff, es sind leider nicht 25,5 Mio. Euro für die Erwachsenenbildung, sondern nur bis zu 5,5 Mio. Euro, aber aus dem Einzelplan 06 und nicht über den Nachtragshaushalt.

Abg. **Jörg Bode** (FDP): Meine Frage bezieht sich auf das Programm für die Erwachsenenbildung in Höhe von also 5 Mio. Euro und nicht 25 Mio. Euro, das ich noch einmal mit dem Haushalt des MS und dem dortigen Vorhaben „Hilfen für Bildungsarbeit“ etc. in Verbindung bringen möchte.

Sind denn die Hilfsangebote sozusagen für den Einzelfall - im Bereich MS bzw. MWK - ungefähr vergleichbar? Oder bekommt ein ähnlich gelagerter Bereich mehr Unterstützung als ein anderer?

Als noch ähnlich hohe Beträge genannt wurden, habe ich gedacht, man bekäme beim MWK im Bereich der Erwachsenenbildung mehr Hilfe. Jetzt habe ich eher das Gefühl, das es andersherum ist. Sprich: Ist das Agieren bei ähnlich gelagerten Gruppen vergleichbar?

Abg. **Dr. Dörte Liebetruth** (SPD): Ich bitte darum, dass mit Blick auf die Beantwortung der Frage auch die unterschiedlichen Verordnungsvorgaben mit berücksichtigt werden, die für Jugendgruppen sehr viel strikter sind als im Bereich der Erwachsenenbildung. Dort konnten die Einrichtungen zum Teil schon früher öffnen. Die Vorgaben für Jugendgruppen sind immer noch besonders strikt.

LMR'in **Lange** (MWK): Ich kann nur aus Sicht des Haushaltsreferats antworten. Ich weiß aber, dass für die Berechnungen Bedarfsanmeldungen des MWK und auch Erhebungen bei den Verbänden der Erwachsenenbildung zugrunde gelegt wur-

den. Wir haben uns auch daran orientiert, welche Ausfälle jeweils zu beklagen waren.

Dass es Unterschiede im Vergleich zu den Einrichtungen im Bereich des MS gibt, finde ich nachvollziehbar.

Grundlage sind tatsächlich Bedarfsanmeldungen und Berechnungen bei uns im MWK bezüglich der Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Dort wurde auch im weiteren Verlauf bereits berücksichtigt, dass der Betrieb wieder langsam hochgefahren wurde, sodass die ursprünglich deutlich höheren Anmeldungen nicht in Gänze berücksichtigt werden können.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE): Meiner Überzeugung nach - und mit Blick auf die Briefe, die mir aus der Erwachsenenbildung vorliegen, und die Gespräche, die ich dort geführt habe - kann es mit Blick auf das Wiederhochfahren vor allem von Heimvolkshochschulen, wo Übernachtungen eine Rolle spielen, nicht eine Differenz von - wenn ich das richtig rechne - 23 Mio. Euro geben. Das kann nicht stimmen. Die Anmeldungen sind aus der harten Lockdown-Phase im April. Ist denn eine weitere Nachfrage erfolgt? Ich gehe davon aus, dass diese Mittel nicht ausreichen und dass hier nachgesteuert werden muss. Wie sieht das das MWK?

LMR'in **Lange** (MWK): Diese konkrete Frage muss ich mitnehmen; dazu kann ich seitens des Haushaltsreferats nichts sagen. Aus meiner Sicht wird erst mal versucht, die Bedarfe mit den bis zu 5,5 Mio. Euro zu decken. Wenn diese Mittel nicht reichen, muss man weitersehen.

(Eva Viehoff [GRÜNE]: Sie haben nichts für die Erwachsenenbildung angemeldet!)

- Weil wir erst einmal eigene Mittel haben. Wir haben ein Programm mit bis zu 5,5 Mio. Euro finanziert. Gerade vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Diskussion: Wir können doch nicht Mittel zum Nachtrag anmelden, wenn wir noch über auskömmliche Mittel in unserem Haushalt verfügen, die wir zur Verfügung stellen können. Wir müssen erst einmal schauen, ob diese Mittel reichen.

Der **Ausschuss** setzte diesen Punkt auf die Vormerkliste.

Abg. **Jörg Bode** (FDP): Ich bitte noch um eine Erläuterung mit Blick auf den Bereich Erwachsenenbildung im Bereich des MWK bzw. die Bil-

dungsstätten im Bereich des MS. Es geht ja darum, eine Gleichbehandlung zu erreichen. Wenn die Situationen unterschiedlich sind, dann kommt es nicht auf den Endbetrag an, sondern darauf, dass tatsächlich eine Gleichbehandlung erfolgt. Sie haben gesagt, Sie haben bei beiden eine Bedarfsabfrage gemacht und kommen mit den Beträgen hin. Sind denn die Abfragen des Bedarfs jeweils vergleichbar, sodass wir davon ausgehen können, dass die Größenordnung ungefähr gleich ist? Oder hat jeder etwas anderes abgefragt? Also: Ist die Bedarfsabfrage nach ungefähr den gleichen Kriterien gemacht worden? Wenn z. B. einer viel mehr Bedarf angemeldet hat, weil ihm mehr eingefallen ist, ist dort der Bedarf bei der Haushaltsaufstellung dann als größer betrachtet worden? Nicht, dass der eine z. B. noch die neue IT-Ausstattung gemeldet hat, die er immer schon mal haben wollte, und der andere nicht, weil ihm das nicht eingefallen ist.

Der **Ausschuss** setzte diesen Punkt auf die Vormerkliste.

Vorhaben „Stiftung Akkreditierungsrat“

Abg. **Harm Rykena** (AfD): Ich bitte um Erläuterung dieses Vorhabens.

LMR'in **Lange** (MWK): Die Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen akkreditiert Studiengänge oder auch Qualitätsmanagementsysteme. Das ist eine gemeinsame Einrichtung der Länder.

Die Akkreditierungsverfahren laufen in der Regel vor Ort, im Rahmen von Ortsbegehungen. Diese Ortsbegehungen und Akkreditierungsverfahren konnten jetzt nicht stattfinden. Die Akkreditierungsverfahren sind kostenpflichtig. Dadurch, dass sie jetzt nicht stattfinden konnten, entgehen der Stiftung Einnahmen. Deswegen hat die Stiftung über einen Nachtragshaushaltsplan nachgesteuert und diese Einnahmeausfälle abgebildet. Die Finanzierung wurde zwischen den Ländern aufgeteilt.

Vorhaben „Förderung für freischaffende Künstler und Soloselbstständige im Kulturbereich“

Abg. **Harm Rykena** (AfD): Im Ausschuss sagte der Minister, die Ansicht mit Blick auf Soloselbstständige sei bislang, dass die Möglichkeit der Beantragung von Mitteln aus der Grundsicherung passe. Nun ist eine Förderung für freischaffende Künstler und Soloselbstständige im Kulturbereich vorgesehen. Wofür dürfen diese Mittel genutzt werden? Wenn ich es richtig verstanden habe,

dürfen diese nicht für Lebenshaltungskosten verwendet werden.

ORR'in **Breitkopf** (MWK): Die Förderung für freischaffende Künstler und Soloselbstständige soll dazu dienen, dass die Tausenden von soloselbstständigen Künstlern und Kulturakteuren überhaupt wieder ihren Beruf ausüben können; durch den Lockdown hatten sie überhaupt keine Möglichkeit mehr dazu. Dazu sind derzeit konkrete Maßnahmen im MWK in Vorbereitung. Nähere Ausführungen kann ich dazu noch nicht machen. Die Auflage, dass keine Lebenshaltungskosten durch diese Programme finanziert werden dürfen, muss dabei beachtet werden.

Abg. **Jörg Bode** (FDP): Mich interessiert, wie Sie Soloselbstständige im Kulturbereich definieren. Wir haben ja sehr viele Soloselbstständige im Veranstaltungsbereich. Ich gehe davon aus, dass Sie in einer Krise alle als Kulturschaffende bezeichnen würden. Wie grenzen Sie das also ein? „Kulturbereich“ ist ja ein sehr allgemeiner Oberbegriff - jedenfalls in meiner Wahrnehmung.

Ich möchte auch noch einmal auf meine Frage nach der Gleichbehandlung zurückkommen. Was ist mit den Soloselbstständigen aus anderen Bereichen, die sich vielleicht auch am Rande des Kulturbereichs befinden? Gibt es an anderen Haushaltsstellen Programme, wo sich Soloselbstständige mit diesem Ansatz über den Lebenshaltungskosten wiederfinden? - Diese Frage geht wahrscheinlich eher Richtung MW. Welche Programme sind vergleichbar, sodass es eine ungefähre Gleichbehandlung gibt?

Vors. Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE): Die Frage mit Blick auf die Soloselbstständigen ist ja im Kern, wie ein Künstler definiert ist: Wann fällt er in den Bereich des MWK, und wann wird der Künstler zu einem Unternehmer, der unter die Förderrichtlinien des MW fällt?

LMR'in **Lange** (MWK): Es geht ja nicht nur um Künstler, sondern auch um Musiker, Literaten usw. - also um alle, die wir im Bereich des MWK fördern. Eine Abgrenzung zu denjenigen vorzunehmen, die vielleicht Soloselbstständige im Bereich des MW sein könnten, fällt mir schwer. Aber für das MWK kann ich sagen, dass im Prinzip in den Bereichen, die wir sowieso über Förderprogramme im MWK abbilden, unsere Soloselbstständigen sind.

Wenn darüber hinaus eine rechtliche Abgrenzung zu anderen Ressorts gewünscht wird, müssen wir das nachreichen.

Vors. Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE): Ich glaube, das betrifft z. B. Clubs, Veranstaltungsmanagement usw. Das sind in der Regel Unternehmen, möglicherweise auch Soloselbstständige wie selbstständige Tontechniker. Das hängt dann wahrscheinlich am Ende von der Richtlinie ab.

Interessant ist die Definition der Künstlersozialkasse, die sehr weitreichend ist.

LMR'in **Lange** (MWK): Was ich dazu sagen kann, ist, dass es schlicht und ergreifend noch keine Richtlinie gibt. Die Fördergrundsätze im Ministerium sind noch in Arbeit. Wir nehmen die Frage mit; dann können wir vielleicht einen schon etwas genauer definierten Bearbeitungsstand darlegen. Aber wir werden in zwei oder drei Tagen im Zweifel noch keinen Endstand darlegen können.

LMR **Vree** (MF): Dazu noch ergänzend: Wenn ein Einzelunternehmer nachhaltig mit Gewinnerzielungsabsichten unterwegs ist, dann wäre das ein Soloselbstständiger. Aber darum geht es ja nicht. Hier geht es um die Erwachsenenbildung. Ich meine, mich zu erinnern, dass Herr Berger vom MF in der letzten Sitzung am 26. Juni schon ausgeführt hat, dass das schon im ersten Nachtrag abgebildet ist. Wir nehmen diese Frage aber noch mal mit.

Vors. Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE): Soweit ich mich erinnere, ist am 26. Juni auch darauf hingewiesen worden, dass diese 5,5 Mio. Euro für Heimvolkshochschulen im Etat des MWK verfügbar sind, ohne dass eine neue Bereitstellung erfolgen muss.

Der **Ausschuss** setzte diesen Punkt auf die Vormerkliste.

*

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE): Ich habe noch eine Frage zu den Universitäten und Hochschulen. Zum Ende des Onlinesemesters 2020 stellt sich ja heraus, dass auch das Wintersemester 2020/2021 zumindest ein Hybridsemester wird. Aus dem MWK-Haushalt sind aber keine weiteren Mittel zur Unterstützung der Digitalisierung unserer Hochschulen vorgesehen. Gibt es in anderen Haushaltsplänen Mittel, die dafür vorgesehen sind?

MR'in **Lange** (MWK): In der Sitzung des Haushaltsausschusses am letzten Freitag hat Frau Wethkamp meines Erachtens zum Digitalisierungsbetrag, der im Einzelplan 13 ausgewiesen ist, ausgeführt. Ich meine, es sind 30 Mio. Euro für Digitalisierungsmaßnahmen gedacht. MWK hofft, aus diesem Betrag auch Mittel für die Hochschulen zu bekommen. Das ist meines Erachtens im MF auch bekannt.

Wir haben einen Antrag für Digitalisierungsmittel für die Hochschulen gestellt, und zwar über knapp 18 Mio. Euro, weil wir die Bedarfe bei den Hochschulen Corona-bedingt sehen. Aufgrund der jetzt nur noch digital durchgeführten Lehre sind die Anforderungen extrem und schnell gewachsen. Die Universitäten und Hochschulen mussten vorfinanzieren. Von daher hoffen wir, dass wir aus diesem Topf der Digitalisierungsmittel im Nachtrag für unsere Hochschulen Mittel erhalten werden.

Abg. **Harm Rykena** (AfD): Ich habe noch zwei Fragen.

Erstens. Im Wissenschaftsausschuss war die Rede davon, dass eines der Förderprogramme gemeinsam mit den Landschaften erarbeitet wird. Ist das das Programm Kofinanzierung von Bundes- und Europaprogrammen der Kulturförderung?

Zweitens. Es sind Zuschüsse für einige Museen und Staatstheater vorgesehen. Wofür genau sind diese Zuschüsse gedacht, und was würde passieren, wenn sie nicht abfließen?

ORR'in **Breitkopf** (MWK): Die Zusammenarbeit mit den Landschaften bei einer Förderrichtlinie bezieht sich auf die Kulturrichtlinie, die aus dem ersten Nachtragshaushalt finanziert wird.

Die Zuschüsse für die Staatstheater Oldenburg und Braunschweig sowie die Landesmuseen beziehen sich auf Einnahmeausfälle. Diese haben wir durch eine vergleichende Analyse zwischen der normalen Umsatzentwicklung in den vergangenen Jahren und der aktuellen Situation kalkuliert. Es kommt zu finanziellen Engpässen in diesen Einrichtungen, wenn die Einnahmeausfälle nicht kompensiert werden.

TGr. 67 - Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des MK

Vorhaben „Aktionsplan Ausbildung“

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE): Was ist ergänzend zum Bundesprogramm für ausbildende Betriebe geplant?

LMR **Dr. Danzglock** (MK): Wir wollen sozusagen um die Förderungen des Bundes herum fördern und beispielsweise die Betriebe in der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung (ÜLU) entlasten, die Mobilität von Jugendlichen fördern, damit sie einen Ausbildungsplatz annehmen können, der weiter vom Wohnort entfernt ist, und wir wollen sicherstellen, dass bestehende Ausbildungsverhältnisse abgeschlossen werden können. In der Ausbildung gab es ja Corona-bedingt durch den Ausfall von ÜLU und berufsbildender Schule durchaus Einschränkungen.

Wir werden natürlich sehr genau darauf schauen, was der Bund macht. Wir warten noch auf die Förderprogramme vom Bund - bisher kennen wir nur die Eckpunkte. Angeblich sollen die Förderrichtlinien Ende Juli veröffentlicht werden. Gemeinsam mit der Agentur für Arbeit werden wir dann schauen, wie man die bestehenden Programme so abrunden kann, dass die Ausbildungsbereitschaft der niedersächsischen Wirtschaft auch in Corona-Zeiten weiterhin gesteigert wird.

*

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE): Ich finde keine Ausgaben für Kindertagesstätten und Schulen zum Ausgleich der zusätzlich benötigten Ressourcen während des Corona-Betriebes.

MDgt **Köhler** (MK): Sie beziehen sich vermutlich auf die Einnahmeausfälle infolge der Corona-Krise? Vielleicht könnten Sie die Frage konkretisieren, dann nehmen wir sie mit.

Abg. **Susanne Menge** (GRÜNE): Es geht in der Tat auch um die Ressourcen, die notwendig gewesen sind, z. B. durch die Arbeit zu Hause. Ich kann die Frage aber auch schriftlich nachreichen.

MDgt **Köhler** (MK): Das wäre hilfreich, dann würden wir die Antwort nachreichen.

Der **Ausschuss** setzte diesen Punkt auf die Vormerkliste.

TGr. 68 - Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des MW

Vorhaben „Notfallfonds einschließlich NBank-Abwicklungskosten“

Abg. **Stefan Henze** (AfD): Da noch keine Konkretisierung vonseiten des Landes und des Bundes vorliegt, frage ich: Wie kommen Sie zu dem Ansatz von 100 Mio. Euro beim Notfallfonds? Gibt es dazu schon konkrete Begehren oder Finanzierungsabsichten?

Meine zweite Frage: Was verbirgt sich hinter dem

Vorhaben „Sonderprogramm Luftfahrt“

Dafür sind Mittel in erheblichem Umfang einkalkuliert. Was soll damit genau gefördert werden? Sind davon vielleicht Flughäfen betroffen, und wenn ja, welche?

MDgt'in **Simon** (MW): Ich bitte darum, dass ich einige Informationen vor die Klammer ziehen darf, bevor alle Ihre Fragen selbstverständlich beantwortet werden. Ich meine, dass das nötig ist, weil das Paket, das das MW erarbeitet hat, ein Gesamtpaket darstellt, in dem vieles aufeinander abgestimmt ist bzw. ineinandergreift, weil ich vermute, dass sich etliche weitere Fragen ergeben werden, und weil im Rahmen der Stellungnahme des Landesrechnungshofes und der sich anschließenden Aussprache schon einiges aus dem Bereich des MW angesprochen wurde.

Im Anschluss an meine Ausführungen wird Herr Staatssekretär Muhle auf das schon mehrfach angesprochene Sondervermögen näher eingehen.

Den zahlreichen Maßnahmen des MW mit einem erheblichen Volumen liegen die folgenden Erwägungen zugrunde:

Wir wollen mit dem Zweiten Nachtragshaushalt ein Konjunkturprogramm für Niedersachsen auf den Weg bringen, das umfassend hilft: sofort, aber auch nachhaltig und für die Zukunft. Es geht hierbei um den Dreiklang aus den Aspekten Rettung, Stabilisierung und Wiederbelebung und mithin auch darum, die niedersächsische Wirtschaft ad hoc dort zu unterstützen, wo Hilfe nach wie vor erforderlich ist, und der Konjunktur im Land die notwendigen Impulse zu verleihen, um sie unter gesamtwirtschaftlichen und gesamtwirtschaftlichen Aspekten nachhaltig zu stärken und

vor allem Arbeitsplätze zu schaffen und für Wirtschaftswachstum zu sorgen und beides auch zu sichern.

Warum ist die Umsetzung dieser Maßnahmen nötig und wichtig? Die Zahl der Arbeitslosen ist im Juni im Vergleich zum Vorjahresmonat um 24,4 % gestiegen. Das entspricht einem Zuwachs um ungefähr 52 000 Arbeitslose.

Der Gesamtstellenbestand ist um 10 % zurückgegangen.

Die Arbeitslosenquote liegt derzeit bei 6 % und damit um 1,1 Prozentpunkte höher als im Vorjahresmonat.

Seit März 2020 haben 77 500 Betriebe für bis zu 1,1 Mio. Beschäftigte Kurzarbeit angezeigt.

Besonders betroffene Wirtschaftszweige sind der Einzelhandel, die Herstellung von Kraftfahrzeugen, die Gastronomie, das Gesundheitswesen und der Großhandel.

Anträge auf Insolvenzgeld liegen noch nicht in auffälliger Anzahl vor. Das liegt daran, dass die Soforthilfen und vor allem die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 das Insolvenzgeschehen derzeit noch verzögern.

Ab Oktober erwartet insbesondere die Bundesagentur für Arbeit einen signifikanten Anstieg. Sie schult bereits jetzt zusätzliches Personal, wie wir gehört haben.

Bei den Agenturen für Arbeit steigt schon jetzt die Anzahl der Anfragen zu Beratungen und zur Beantragung von Insolvenzgeld deutlich an.

Die Prognosen für das diesjährige Wirtschaftswachstum wurden jüngst von verschiedenen Ökonomen ein weiteres Mal nach unten korrigiert. Sie bewegen sich mit Schwankungen zwischen - 7 und - 10 %.

Trotz der erfolgten nennenswerten Lockerungen nimmt die niedersächsische Wirtschaft nur langsam wieder Fahrt auf. Aktuell fehlt es immer noch bei knapp einem Drittel der Unternehmen an Nachfrage, wie die IHK in einer erst wenige Tage alten Blitzumfrage festgestellt hat.

23 % und damit fast ein Viertel der Unternehmen in Niedersachsen gaben in der letzten Juniwoche immer noch an, dass ihr Betrieb nahezu oder

komplett stillstehe. Vor zwei Monaten haben das sogar noch 44 % der Betriebe melden müssen.

Rund 12 % der Betriebe berichten aktuell von einer drohenden Insolvenz in den nächsten Monaten.

Auf das ganze Jahr gesehen, rechnet mehr als die Hälfte der Unternehmen mit einem Umsatzrückgang um über 25 % und ein Viertel sogar mit einem Umsatzrückgang um über 50 %.

Um all dem - insbesondere dem Verlust von Arbeitsplätzen und der Zunahme von Insolvenzen - entgegenzuwirken, bedarf es aus unserer Sicht niedrigschwelliger, aber auch nachhaltiger Investitionen in Betriebe wie auch in die Infrastruktur und in die Digitalisierung.

Dafür sind nötig: Konjunkturimpulse durch Investitionsplanungen, Zukunftsvorhaben quer durch die für Niedersachsen prioritären Wirtschaftsbereiche. Dazu gehören gerade auch die öffentliche Investitionstätigkeit, die Investitionen in Infrastrukturen. Denn diese helfen, den Rückgang der privaten Nachfrage gerade auch bei Bauinvestitionen auszugleichen.

Die Innovationskraft der niedersächsischen Wirtschaft ist ebenfalls noch einmal hervorzuheben. Das gilt auch mit Blick auf die schon angesprochenen Sonderprogramme. Die Innovationskraft ist erforderlich, um die Leistungsfähigkeit des Landes mittel- und langfristig zu erhalten und zu stärken mit dem Ziel, dass Niedersachsen schnell und gestärkt aus der Krise herauskommt.

Unserem Programm legen wir die Annahme zugrunde, dass die niedersächsische Wirtschaft dafür diversifiziert, wettbewerbsfähig, digital und vor allem innovativ aufgestellt sein muss. Deswegen sind die Schwerpunkte in den in Niedersachsen besonders betroffenen Wirtschaftsbereichen zu setzen. Zu den einzelnen Bereichen werde ich, wenn diese angesprochen werden, weitere Informationen geben.

Weiter ist anzumerken, dass Investitions- und Innovationsfähigkeit des Landes gestärkt werden müssen, um die digitale, aber auch klimaschützende Transformation zu gestalten. Auch das ist mit Blick auf die Zukunft und unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten wichtig. Alles das droht aber sehr bald oder sogar sofort zu unterbleiben, wenn keine Unterstützung in diese Richtung erfolgt.

Deswegen und um gestärkt aus der Krise herauszukommen, ist es wichtig, Maßnahmen vorzuziehen. Damit werden dann vorhandene Zukunfts- und Investitionsplanungen mit den heute schon so oft erwähnten Konjunkturimpulsen verbunden.

Investitionen und Innovationen sind Konjunkturstützen. Sie sind aber nicht nur das. Denn gerade sie stärken vor allem langfristig die Wachstumspotenziale und sorgen für Stabilität auf dem Arbeitsmarkt.

Es kommt auf schnelle konjunkturelle Wirkung an. Sie wird entfaltet, indem explizit die Branchen adressiert werden, die konkreten Unterstützungsbedarf gerade jetzt oder sehr bald aufweisen. Dabei handelt es sich zum Teil um die gleichen, die in lange Wertschöpfungsketten eingebunden sind.

Zu dem immer wieder einmal erwähnten Bundesprogramm möchte ich sagen, dass das Maßnahmenprogramm unseres Hauses im Lichte insbesondere des Maßnahmenpaketes des Bundes entstanden ist, das am 3. Juni 2020 veröffentlicht wurde. Unser Maßnahmenprogramm wird in der Umsetzung passgenau und bedarfsgerecht darauf abgestimmt. Zu Teilen kann man das noch nicht so genau sagen, weil der Bund noch nicht überall ausreichend konkretisiert hat. Diese Konkretisierung ist aber zeitnah zu erwarten.

Das niedersächsische Programm soll gerade dort greifen, wo es keine Unterstützung des Bundes gibt oder wo die Unterstützung des Bundes nicht ausreichend ist oder sogar ausdrücklich kofinanziert werden muss.

Aus unserer Sicht ist es wichtig, Vor-Corona-Strukturen so weit wie möglich zu erhalten und Insolvenzen zu vermeiden. Wir meinen, dass Niedersachsen es sich nicht erlauben kann, Unternehmen zu verlieren, die erst aufgrund der Pandemie in die aktuelle Situation gelangt sind, zuvor aber gesund und zukunftssträftig waren.

Unterbleiben Innovationen, kann gerade das dazu führen, dass es Unternehmen, die wir für zukunftssträftig halten, nach der Krise nicht mehr gibt. Das gilt es aus unserer Sicht unbedingt zu vermeiden.

Dafür sind Investitionen erforderlich, die schnell wirken, aber auch solche, die Langzeitwirkung haben, oder beides. Nach unserer Überzeugung stärkt alles das die Selbstheilungskräfte der Wirtschaft, die es sichtbar gibt, die aber allein für eine

Rettung und eine Erholung nicht ausreichend sind.

Was planen der Bund und die EU-Kommission in ihren Konjunkturprogrammen? Es ist zu erkennen, dass auch dort auf die Modernisierung der Wirtschaft, auf Klimathemen, auf den Green Deal und auf die Digitalisierung als wesentliche Punkte für die Maßnahmen gegen die Auswirkungen der Corona-Pandemie gesetzt wird.

Insgesamt wurde für alle Maßnahmen aus dem Ressortbereich MW eine Konjunkturwirkung identifiziert. Es gilt zudem für alle Maßnahmen, dass diese immer daraufhin betrachtet werden, dass sie durch die Pandemie und deren Folgen erforderlich geworden sind.

Die Maßnahmen, die wir aufgesetzt haben, sind nötig, damit in Niedersachsen keine Strukturen und keine Unternehmen mit Potenzial wegbrechen und damit sich das Land dem Status quo ante so schnell wie möglich wieder nähern kann, um Wirtschaftskraft und Wohlstand wiederzuerlangen.

Bei der konkreten Umsetzung der Einzelmaßnahmen, also dem Vollzug, wird es, wenn der Landtag auf der Grundlage entscheidet, auf der wir hier verhandeln, besonders wichtig sein, bei den einzelnen Maßnahmen, die zu entwickeln oder umzusetzen sind, die folgenden Dinge zu beachten:

Die Maßnahmen werden leicht administrierbar und kurzfristig aufzulegen sein müssen. Wir planen und sind bei den Vorbereitungen des Hauses bestrebt, dass die Maßnahmen, Programme und Förderrichtlinien, die noch geschaffen werden müssen, ganz überwiegend noch im schon begonnenen dritten Quartal in Kraft treten können. Alle Maßnahmen sollen schnell wirkende Ad-hoc-Maßnahmen sein, die selbstverständlich zeitlich zu befristen sind.

Die Maßnahmen, Programme bzw. Förderrichtlinien werden so gefasst, dass damit ausdrücklich eine pandemiebedingt erforderliche Unterstützung gewährt werden kann. Das ist sehr wichtig, wie heute hier immer wieder angeklungen ist.

Um schnell in die Umsetzung zu gelangen, sind wir dabei, ganz neue Richtlinien zu entwerfen. Es gibt aber auch etliche Richtlinien, die als Orientierung nicht nur taugen, sondern wirklich gut geeignet sind und jetzt nur an die Corona-bedingten Anforderungen anzupassen sind.

Hinsichtlich der vom Bund beschlossenen Maßnahmen werden wir die Regelungen passgenau für Niedersachsen ausfeilen. Das richtet sich danach, ob wir schon Einzelheiten kennen, was leider nur bei sehr wenigen Programmen schon der Fall ist. Wir werden natürlich die Anspruchsvoraussetzungen abgrenzen, um keine Doppelförderung zu leisten bzw. nur flankierend oder ergänzend tätig zu werden.

Doppelförderungen - ein Aspekt, der in unseren Überlegungen schon eine Rolle gespielt hat - wird es auch dort nicht geben, wo es bereits vermeintlich gleiche oder ähnliche Programme gibt. Es erfolgt bei allem, was wir aufsetzen, eine sorgfältige Abgrenzung der Programme zueinander, auch insbesondere zu solchen, die mit EU-Mitteln gefördert werden, gerade auch, um diesbezüglich keinerlei Mittel zu verlieren.

Beihilfevorschriften werden selbstverständlich zu beachten sein. Wir werden da, wo es möglich ist, auf der Grundlage der Bundesregelung „Kleinbeihilfen 2020“ arbeiten, die ausdrücklich der weiteren Unterstützung der Wirtschaft nach dem Corona-Ausbruch dient.

So viel zur Einführung.

Ich weiß nicht, ob jetzt Herr Staatssekretär Muhle noch ergänzend zur Digitalisierung vortragen möchte.

Vors. Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE): Eigentlich steht die Frage im Raum, wofür die 100 Mio. Euro im Notfallfonds verwendet werden sollen und was bei dem Sonderprogramm Luftfahrt geplant ist.

Vorhaben „Notfallfonds einschließlich NBank-Abwicklungskosten“

MDgt'in **Simon** (MW): Dieser Notfallfonds soll es dem Land ermöglichen, Hilfen dort zu gewähren, wo Hilfen aus anderen Programmen nicht erlangt werden können. Die Soforthilfen sowohl aus dem Landesprogramm als auch aus dem Bundesprogramm wurden von Ende März/Anfang April bis zum 31. Mai 2020 gewährt und sind inzwischen ausgelaufen. Der Bund schließt jetzt die Überbrückungshilfe an, die umfassend ist, weite Teile abdeckt und deren Anspruchsvoraussetzungen schon weitgehend dargelegt sind.

Wir ahnen aufgrund der Erfahrungen aus der Soforthilfe aber, dass davon nicht alle werden ausreichend profitieren können. Es besteht zum einen das Problem der Eintrittsschwelle. Es ist ein -

gar nicht so geringer - Umsatzrückgang in April und Mai erforderlich, und zwar um 60 % innerhalb von zwei Monaten im Vergleich zu den Vorjahren. Zum anderen wissen wir, dass beispielsweise Personalkosten zu einem nicht allzu hohen Prozentsatz abgedeckt werden. Dieser Prozentsatz beträgt 10 % der abzudeckenden Fixkosten. Wir meinen, dass sich das Land die Möglichkeit bewahren muss, da, wo sich nach dem Start der Überbrückungshilfe Notfälle zeigen, mit einem eigenen Soforthilfeprogramm bzw. anders zu bezeichnenden Programm einzusteigen.

Vorhaben „Sonderprogramm Flughäfen“

Sie haben auch nach dem Luftfahrtsonderprogramm gefragt bzw. danach, welche Flughäfen von dem Sonderprogramm profitieren sollen. Das betrifft das Sonderprogramm Flughäfen - hierbei handelt es sich um zwei verschiedene Dinge.

Zum Sonderprogramm Flughäfen: Aufgrund der Corona-Pandemie gibt es nach wie vor bestehende und gegebenenfalls auch wiederkehrende Einreisebeschränkungen. Die Sorge um ein mögliches Wiederaufflammen weiterer Infektionen in den Hauptzielgebieten sowie allgemeine Unsicherheit und Reisezurückhaltung bei den Kunden führen dazu, dass die Flughäfen nach wie vor in einer sehr problematischen wirtschaftlichen Situation sind und deswegen immer noch erhebliche Einnahmeausfälle haben. Als Beispiel für einen Flughafen, der von dem Programm profitiert, nenne ich den Flughafen Hannover-Langenhagen. Dieser verzeichnete von März bis Mai 2020 Passagierrückgänge um 98 % gegenüber dem Vorjahr und selbstverständlich einen entsprechenden Umsatzverlust.

Es ist bekannt, dass der Bund bislang eine finanzielle Unterstützung ablehnt, obwohl die Flughäfen eine wichtige Funktion der Daseinsvorsorge erfüllen und das gesamtstaatliche Interesse an einer leistungsfähigen Flughafeninfrastruktur ganz immens ist. Deshalb ist es aus unserer Sicht erforderlich, dass mit Landesmitteln die Betriebsbereitschaft der Flughäfen sichergestellt wird.

Es ist deshalb vorgesehen, dass den Flughäfen in Niedersachsen ein Teil der Corona-bedingten Einnahmeausfälle aufgrund des Rückgangs des Flugverkehrs ausgeglichen wird. Das wird in diesem Jahr der Fall sein, das wird möglicherweise auch noch im nächsten Jahr der Fall sein. Auf jeden Fall ist eine zeitnahe Kompensation zwingend.

Das Verfahren ist nicht ganz so einfach; denn die Flughäfen sind aufgrund des EU-Beihilferechts an enge Wertgrenzen gebunden. Vor dem Hintergrund hat der Bund aber schon eine Bundesrahmenrichtlinie entwickelt, die derzeit der EU-Kommission sozusagen als Sammelnotifizierung vorliegt.

Wenn diese Richtlinie ratifiziert wird, wäre ein Unternehmen verpflichtet, einen Antrag zu diesem Programm noch in diesem Jahr zu stellen, und der Mittelabfluss müsste dann allerspätestens im nächsten Jahr erfolgen.

Eine Richtlinie wäre von uns zu fertigen und wird von uns gefertigt. Sie soll auf jeden Fall bis Ende September fertiggestellt sein.

Abg. **Jörg Bode** (FDP): Ich habe noch eine Frage zum

Vorhaben „Notfallfonds einschließlich NBank-Abwicklungskosten“.

Sie haben gesagt, dass die Hilfsprogramme Niedersachsens auf ergänzende Hilfe im Rahmen des Bundesprogramms abgestimmt werden. Deshalb interessiert mich, inwieweit aus Ihrer Sicht der Bereich der Soloselbstständigen vollständig durch die jetzt kommende Überbrückungshilfe des Bundes abgedeckt ist. Oder planen Sie diese Überbrückungshilfe bewusst schon im Notfallfonds mit ein? Oder sind die Soloselbstständigen, die nicht unter den Bereich Kultur fallen, bei den Hilfsangeboten der Landesregierung außen vor? Sprich: Greift das Bundesprogramm ausreichend? Und warum greift es nur bei den Soloselbstständigen im Bereich des MW und nicht des MWK?

MDgt'in **Simon** (MW): Die Kollegin aus dem MWK sagte vorhin, dass das Programm noch in der Erarbeitung sei, aber feststehe, dass Lebenshaltungskosten nicht abgedeckt würden. Das gilt auch in Bezug auf die Überbrückungshilfe und galt auch in Bezug auf die Soforthilfe.

In dem Eckpunktepapier des Bundes, das sehr ausführlich gehalten ist, wird ausdrücklich darauf hingewiesen: Antragsberechtigte: Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der freien Berufe im Haupterwerb sind antragsberechtigt. - Natürlich kann auch ein Musiklehrer, ein Klavierlehrer, ein Veranstaltungsunternehmer unter das Programm der Überbrückungshilfe fallen. Das ist - so viel kann ich sagen - vom Bund so beabsichtigt.

Zu den Sonderprogrammen allgemein

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE): Heute erfolgt ja die Information darüber, was sich hinter den einzelnen Haushaltsstellen verbirgt. Deshalb wünsche ich mir kurze, aber präzise Antworten.

Welche Kriterien werden an die Sonderprogramme angelegt? Gibt es diese Kriterien schon? Werden diese evaluiert?

MDgt'in **Simon** (MW): Zu unseren Anforderungen mit Blick auf die Sonderprogramme hatte ich eingangs ausgeführt. Es ist wichtig, dass Richtlinien, sofern sie erforderlich sind, schnell fertiggestellt werden, sodass schnell bewilligt werden kann und die Hilfen schnell ausgezahlt werden können; denn die Hilfe ist in aller Regel jetzt erforderlich.

Es ist klar, dass die Unterstützung, welcher Art auch immer, pandemiebedingt erforderlich sein muss und auch unter diesem Gesichtspunkt entsprechend gewährt werden muss, dass wie bei jeder anderen Förderung sämtliche Beihilfevorschriften berücksichtigt werden und dass Abgrenzungen zu anderen Programmen erfolgen, damit keine Doppelförderung erfolgt. Das sind die Eckpunkte, sofern ich hierzu allgemein ausführen kann. Für die einzelnen Programme wird es dann sicherlich noch gesonderte, spezifische Voraussetzungen geben.

Vorhaben „Sonderprogramm Tourismus und Gastronomie“

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE): Kann heute schon abgesehen werden, wie die Summe für das Sonderprogramm Tourismus und Gastronomie aufgeteilt wird? Wird sie beispielsweise im Verhältnis 10 : 90 oder im Verhältnis 50 : 50 aufgeteilt?

MDgt'in **Simon** (MW): Das „Sonderprogramm Tourismus und Gastronomie“ ist mit 120 Mio. Euro dotiert. Wir befinden uns noch in der Abstimmung, wie die Mittel genau verteilt werden. Wir haben uns hierüber aber schon Gedanken gemacht.

Wir haben gedacht, einen nennenswerten Betrag, und zwar nicht ganz der Hälfte der Mittel, für einzelbetriebliche Investitionsprogramme im Gastgewerbe vorzusehen, damit tatsächlich nachhaltig und mit Blick auf die Schaffung längerfristig bestehender Arbeitsplätze usw. Gaststätten gefördert werden, wenn sie Investitionen tätigen. Es ist völlig klar, dass der Förderanteil nicht zu niedrig sein darf, weil die Gaststätten und Gastgewerbe-

betriebe schon genug gebeutelt sind. Sie sollen, wenn vielleicht ein zumindest guter Verlauf der Hauptsaison hinter ihnen liegt, motiviert werden, weiterhin am Markt zu bestehen und weiterhin gerade in ländlichen Gebieten Arbeitsplätze und sonstige Strukturen zu schaffen.

Innerhalb dieser Position gibt es natürlich Spielraum. Es ist schon viel abgestimmt worden, gerade mit den Verbandsvertretern, aber die Abstimmung geht auch noch weiter.

Wir haben außerdem für schon bestehende Förderrichtlinien - das ist die Tourismus-Förderrichtlinie, die im Wesentlichen die Infrastrukturförderung abdeckt, und die Richtlinie zur Projektförderung aus Landesmitteln - sichergestellt, dass dafür weitere Landesmittel bereitgestellt werden, damit die Kofinanzierungsanteile für die Empfänger deutlich sinken können, weil die Sorge besteht, dass sonst schon geplante oder in Planung befindliche und zeitnah zu verwirklichende Projekte nicht umgesetzt werden können, weil die Empfänger - häufig kommunale Einrichtungen - nicht in der Lage sind, ihren Anteil aufzubringen, und Infrastrukturen wegbrechen bzw. Projekte, deren Entwicklung lohnenswert ist - das gilt mit Blick auf die Krise insbesondere für Marketing- und Digitalisierungsprojekte -, unterbleiben, obwohl sie für den Tourismus als wichtig erachtet werden.

Ein dritter Bereich sind sogenannte Einmalzuschüsse für regionale und gegebenenfalls auch kommunale Tourismusorganisationen. Sie werden Destination Management Organizations - DMO - genannt. Die Auswirkungen auf die Tourismuswirtschaft waren wirklich erheblich. Ab Mitte März stand die Tourismuswirtschaft nahezu still. Das Wiederanfahren verläuft, auch jahreszeitlich bedingt, ganz gut. Die Auswirkungen erstrecken sich gerade auf die DMOs.

Nach unserem Dafürhalten ist nicht davon auszugehen, dass die Einnahmeverluste der kommunalen und der regionalen Tourismusgesellschaften ohne Weiteres durch die kommunalen Haushalte ausgeglichen werden können. Der Tourismus ist im Kommunalhaushalt eine freiwillige Leistung. Bislang waren die öffentlichen Unternehmen von den Soforthilfeprogrammen gänzlich ausgeschlossen und konnten ihre Verluste nicht auf andere Weise abfedern.

Ein kleiner Betrag ist für Marketingmaßnahmen vorgesehen, damit sich Niedersachsen an übergeordneten - bundesweiten oder internationalen -

Marketingkampagnen gerade mit Blick darauf beteiligen kann, dass Niedersachsen als Tourismusland in diesem Bereich gestärkt aus der Krise herauskommt. Mit der Verwendung der Mittel für Marketingmaßnahmen ist die Hoffnung verbunden, dass mehr Menschen ihren Urlaub im Inland, in Niedersachsen verbringen und auch die Märkte im Ausland, die noch nicht weit erschlossen sind, erreicht werden können.

Wenn ein Bundesland an bundesweiten oder internationalen Kampagnen teilhaben will, muss es sich natürlich auch finanziell beteiligen.

Sie fragten nach der genauen Mittelaufteilung. Ich sagte schon, dass insoweit noch Spielraum ist. Wir haben derzeit für die einzelbetrieblichen Investitionsprogramme 50 Mio. Euro, für die Einmalzuschüsse an die regionalen und kommunalen Organisationen 25 Mio. Euro, für die Erhöhung der Landesmittel für die beiden Richtlinien 41 Mio. Euro und für den erhöhten Mittelansatz für internationale und bundesweite Marketingkampagnen 4 Mio. Euro vorgesehen. So ist die Aufteilung derzeit vorgesehen.

Vors. Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE): Ich schlage zum weiteren Ablauf vor, dass möglichst präzise auf die jeweiligen Fragen geantwortet wird; denn wir haben noch einige Punkte auf der Tagesordnung.

Abg. **Jörg Bode** (FDP): Meine nächste Frage betrifft ebenfalls das Sonderprogramm Tourismus und Gastronomie mit einem Volumen von 120 Mio. Euro. Mich interessiert, wie Sie auf diese Summe gekommen sind. Wir haben vonseiten der anderen Ressorts gehört, dass es dort Bedarfsabfragen bei den Betroffenen direkt oder bei den Verbänden gegeben hat. Diese Abfragen können meiner Meinung nach in diesem Fall nicht erfolgt sein. Denn der Heilbäderverband hat heute Morgen nach 10 Uhr per Pressemitteilung erklärt, dass nur für die Heilbäder ein Bedarf von 102 Mio. Euro gesehen werde. - Dann wären in dem Programm für alle anderen Bereiche nur noch 18 Mio. Euro übrig. Also muss es eine andere Grundlage gegeben haben, auf der Sie 120 Mio. Euro errechnet haben.

Außerdem interessiert mich, welcher Anteil vom Gesamtbedarf, der in diesen Branchen besteht, damit tatsächlich abgedeckt werden kann. Wie viel Hilfsleistung ist in diesem Paket also wirklich enthalten?

MDgt'in **Simon** (MW): Zur Frage, wie wir beim Sonderprogramm Tourismus und Gastronomie den Gesamtbedarf ermittelt haben: Es ist völlig klar: Wenn wir von allen nennenswerten Tourismusverbänden den Bedarf abfragen und, wie Sie sagen, allein der Heilbäderverband 102 Mio. Euro nennt, kommen wir mit 120 Mio. Euro nicht so weit. Wir wissen, dass die Mittel endlich sind und überlegt werden muss, wie die die Mittel am besten verteilt werden.

Bei dem Investitionsprogramm, das sich nicht ausschließlich, aber insbesondere an das Gastgewerbe im ländlichen Raum richten soll, haben wir uns an den Programmen anderer Länder - großer Flächenländer wie Bayern und Baden-Württemberg, die solche Programme unabhängig von Corona und vor dem Ausbruch der Corona-Pandemie hatten - orientiert. Dort waren zum Teil sogar höher dotierte Programme sofort ausgereicht worden. Das geschah natürlich in einer Zeit, in der Investitionen besser möglich waren. Zum einen, weil wir nicht gleichhohe Mittelvolumina bereitstellen wie diese Länder, und zum anderen, weil wir uns darüber im Klaren sind, dass nicht mehr so viele Betriebe investieren können, wie sie es vor dieser Krise hätten tun können, kamen wir dann auf diese Summe. Natürlich haben wir dabei auch die Anzahl der Betriebe mit in Betracht gezogen.

Selbstverständlich findet ein Austausch auch mit den Verbänden statt. Aber wir können natürlich nicht alle Bedarfe befriedigen.

Es gibt sehr viele regionale und kommunale Tourismusorganisationen. Wir haben uns natürlich an den vorhandenen Zahlen orientiert. Wir wissen aber auch, dass dann, wenn jeder seinen Bedarf angibt, 25 Mio. Euro selbstverständlich nicht auskömmlich sind. Aber wie ich schon sagte, sind auch unsere Möglichkeiten endlich, und der Tourismus ist nur eine Position in unserem Gesamtprogramm.

Vorhaben „Niedrigschwellige Investitions- und Innovationshilfen für KMU (einschließlich Automobilzulieferer)“

Abg. **Jörg Bode** (FDP): Für dieses Vorhaben stehen 410 Mio. Euro zur Verfügung. Planen Sie, die Richtlinien mit einer Art Corona-Bezug oder Ähnlichem zu verändern, oder ist das lediglich die Aufstockung der bisherigen Richtlinien?

MDgt'in **Simon** (MW): In der Tat gibt es natürlich bereits Richtlinien. Es ist aber nicht so, dass dafür schlicht der Topf aufgestockt werden soll. Ich hatte eingangs gesagt, dass alle Richtlinien oder Fördervoraussetzungen, die infolge eines solchen Nachtragshaushaltes zu schaffen sind, den Corona-Bezug ganz besonders ausweisen müssen. Das tun die bisherigen Förderrichtlinien selbstverständlich nicht, weil sie zu einer Zeit erstellt wurden, als diese Pandemie noch nicht ausgebrochen war.

Das heißt, gerade bei den Innovationsförderprogrammen dienen sie sicherlich als gute Orientierung und werden sicherlich auch eine Grundlage sein. Es wird dann aber zu prüfen sein, wie die Antragsvoraussetzungen so gefasst werden können, dass tatsächlich nur pandemiebedingte Dinge ausgeglichen oder aufgefangen werden.

Für die Investitionsförderung, die ebenfalls einen nennenswerten Betrag ausmachen wird, liegt bereits im Haus der Entwurf einer Richtlinie vor. Die Voraussetzungen sollen relativ niedrigschwellig sein. Die Richtlinie soll auch leicht und bürokratiarm abzuwickeln sein. Aber auch hier ist es wichtig, darauf zu achten, dass die Mitnahmeeffekte nicht überhandnehmen. Mitnahmeeffekte sollen möglichst gänzlich vermieden werden. Insofern müssen einerseits pandemiebedingte Voraussetzungen formuliert werden, und andererseits darf die Hürde auch nicht so hoch sein, dass zum Ende dieser Krise oder in Zeiten, in denen es schon ein bisschen bergauf geht, niemand mehr in der Lage ist, solche Investitionen abzurufen.

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE): Ich möchte darum bitten, zu dem Vorhaben Niedrigschwellige Investitions- und Innovationshilfen für KMU mit einem Volumen von 410 Mio. Euro Zielgruppe und Förderkriterien bis nächsten Mittwoch schriftlich vorzulegen: Wer sind die Adressaten, und zu welchen Konditionen werden sie gefördert? Denn dieses Paket soll in den nächsten Monaten für Unternehmen entscheidend sein, denen Liquiditätsmangel oder Insolvenz droht.

Der **Ausschuss** setzte diesen Punkt auf die Vormerkliste.

Vorhaben „Start-up-Förderungen einschließlich Kofinanzierungen“

Abg. **Stefan Henze** (AfD): In der 55. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung am 19. Juni 2020 hat der Start-up-

Beirat 50 Mio. Euro gefordert. Jetzt ist für Start-ups das Doppelte angesetzt, 100 Mio. Euro. Warum wurde dieser Ansatz so hoch gewählt?

MR'in **Meine** (MW): Ich bin nicht grundsätzlich für Start-ups zuständig, sondern arbeite im Bereich Beteiligung. Insofern kann ich Ihnen zu zwei Bereichen der Start-up-Förderung Auskunft geben:

Wir sind dabei, einen Wachstumsfonds für Start-ups in Höhe von 50 Mio. Euro zu entwickeln. Diese Idee des Start-up-Beirats haben wir sehr gerne aufgenommen. Sie ist aber noch nicht fertig. Es ist nicht ganz so einfach, einen solchen Fonds zu entwickeln. Wir wären sehr dankbar, wenn der Landtag dafür Mittel zur Verfügung stellte, sodass wir zügig daran weiterarbeiten können.

Daneben sind 21 Mio. Euro als Kofinanzierung der zweiten Säule der KfW-Hilfen für Start-ups und kleine Mittelständler vorgesehen. Das Programm der KfW, das sie bereits bewirbt, hat zwei Säulen: In der - großen - ersten Säule beteiligt sich die KfW an Fonds. In der - kleineren - zweiten Säule gibt die KfW Globaldarlehen an Landesförderinstitute. Diese können die Mittel dann - in Form von Beteiligungen oder als mezzanines Kapital - an Start-ups und kleine Mittelständler geben. Die KfW trägt dabei 70 % oder - wenn sich Private beteiligten - maximal 90 %. Wir haben natürlich ein großes Interesse daran, diese Bundesgelder zu binden. Zur Kofinanzierung unseres Anteils an dieser Förderung von Start-ups und kleinen Mittelständlern benötigen wir 21 Mio. Euro.

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Vielleicht kann der Staatssekretär Konkretes zu dieser Start-up-Förderung und insbesondere zu der Fondsidee sagen.

StS **Muhle** (MW): Der Start-up-Beirat hat vorgeschlagen, einen Wachstumsfonds aufzulegen, ihn mit 50 Mio. Euro aus Landesmitteln zu dotieren und mit weiteren 50 Mio. Euro aus der Wirtschaft kofinanzieren.

Es sollen regionale Fonds mit thematischen Schwerpunkten werden. Gedacht ist an die vier großen Felder Mobilität, Energie, Ernährung und Lifesciences, und das eben auf das Land verteilt.

Mit diesem Wachstumsfonds - insgesamt 100 Mio. Euro - und der Finanzierungsmöglichkeit über die zweite Säule des KfW-Programms werden wir in Niedersachsen Finanzierungsmöglichkeiten haben, die bereits nachgefragt werden, aber bislang fehlen.

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Wie muss man sich bei einer thematischen Aufgliederung den regionalisierten Ansatz vorstellen?

StS **Muhle** (MW): Die Idee geht im Moment dahin, mit den vier inhaltlichen Schwerpunkten auch eine regionale Verteilung herzustellen. Ich glaube, wir können, wenn wir auf das Land gucken, thematische Schwerpunkte festlegen. Wir haben auch beim Zentrum für digitale Innovationen Niedersachsen (ZDIN) Regionen in ein bestimmtes thematisches Schwerpunktfeld gebracht. Bei der Region Wolfsburg-Braunschweig ist das der Schwerpunkt Mobilität, beim Nordwesten der Schwerpunkt Ernährung.

Wir gehen davon aus, dass die dort bestehenden Cluster in den Bereichen Innovation, Transfer und Start-up, beispielsweise die Gründerzentren, Ausgangspunkte für eine regionale Schwerpunktsetzung bzw. für eine thematische Schwerpunktsetzung sein werden.

Vorhaben „Breitbandausbau“

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Ich danke den Vertretern des Wirtschaftsministeriums zunächst ausdrücklich dafür, dass sie mit ihren Ausführungen hier auch den Abwägungsprozess und die Grundlagen für diese Wirtschaftssäule dokumentiert haben. Denn das war, offen gesagt, einer der Punkte, die vom Landesrechnungshof durchaus hinterfragt wurden. Diese Ausführungen machen uns die Abwägung und die Beurteilung dieser Säule durchaus ein bisschen leichter.

Vor dem Hintergrund der Stellungnahme des Landesrechnungshofs habe ich eine Frage zum Breitbandausbau. Warum werden die Mittel für Digitalisierungsmaßnahmen und insbesondere für den weiteren Ausbau der Breitbandversorgung nicht aus dem Sondervermögen Digitalisierung genommen, sondern zusätzlich finanziert?

StS **Muhle** (MW): Dass die Digitalisierung einen Schwerpunkt dieses zweiten Nachtragshaushalts darstellt, ist den Umständen und den Erfahrungen der letzten Monate geschuldet.

Von der 1 Mrd. Euro im Sondervermögen Digitalisierung sind gut 500 Mio. Euro für den Ausbau der digitalen Infrastruktur vorgesehen, davon 423 Mio. Euro für den Breitbandausbau und davon wiederum 340 Mio. Euro für die neue Förderkulisse. Diese 340 Mio. Euro aus dem Sondervermögen Digitalisierung setzen sich zusammen aus 110 Mio. Euro für die Graue-Flecken-Förde-

rung und 230 Mio. Euro für die Weiße-Flecken-Förderung, also für Ausbauprojekte der Landkreise und kreisfreien Städte.

In den letzten Wochen und Monaten haben sich Kommunen aufgrund der schwierigen Situation ihrer Haushalte die Frage gestellt, inwieweit sie den Ausbau noch finanzieren können.

Beim Breitbandausbau übernimmt der Bund 50 % der Ausbaukosten. 25 % übernimmt das Land. Es muss aber, da nur 230 Mio. Euro dafür zur Verfügung stehen, die Förderung einzelner Anschlüsse deckeln. Zur Verfügung stehen maximal 2 500 Euro je Anschluss.

In den weißen Flecken Niedersachsens gibt es rund 130 000 Adressen. Den vorliegenden Anträgen zufolge kostet ein Anschluss durchschnittlich 12 000 Euro. 25 % davon ergeben einen Finanzierungsbedarf von knapp 400 Mio. Euro. Bislang stehen aber nur 230 Mio. Euro zur Verfügung.

Insbesondere aus konjunkturellen Gründen - im Tiefbau gibt es nicht mehr die Knappheit, die es vor der Krise gab; erste Provider müssen die Flügel strecken - haben wir gesagt: Damit die Kommunen beim Ausbau weitermachen und die Deckelung entfallen kann, nehmen wir noch einmal 150 Mio. Euro in die Hand. Dann stehen 25 % für alle Landkreise zur Verfügung.

Vorhaben „Sonderprogramm Häfen“

Abg. **Jörg Bode** (FDP): Was wollen Sie aus dem Sonderprogramm Häfen finanzieren? Geht es hier ausschließlich um entgangene Liege- und Umschlagsgebühren, um Liquiditätshilfen? Wenn ja, wie viel entfällt auf NPorts, auf die kommunalen Häfen und auf den JadeWeserPort? Planen Sie eine Unterstützung touristischer Häfen? Oder geht es um die Entwicklung neuer Hafenanlagen usw.?

MDgt'in **Simon** (MW): Wir sind mit Blick auf die Seehäfen in die Überlegungen gestartet, deren Umschlagszahlen extrem rückläufig sind. Der Kohle- und der Kfz-Umschlag sind vollständig eingebrochen; das Windkraftgeschäft ist um 50 % zurückgegangen. Die Einnahmen aus Umschlagentgelten, Vermietung und Verpachtung sind rückläufig. Dadurch fehlen Mittel zur Finanzierung von Bau- und Infrastrukturmaßnahmen.

Wir gehen davon aus, dass die Seehäfen gestärkt werden müssen, weil sie von besonderer Wichtigkeit als Logistikkreisläufe sind. Landesmittel

sind für Infrastrukturmaßnahmen und Ausbaggerungen erforderlich, und zwar sowohl in landeseigenen als auch in kommunalen und privaten Seehäfen, ohne Beschränkung auf bestimmte Fördergebiete.

Inwieweit die Förderung auf weitere Häfen - vielleicht auch auf Binnenhäfen - erstreckt werden soll, ist nicht abschließend entschieden.

Es gibt zwei Handlungsschwerpunkte: einerseits die Förderung der landeseigenen Häfen, andererseits die Förderung der sonstigen niedersächsischen Seehäfen. Es sollen jeweils Mittel zur Verfügung gestellt werden, mit denen konkrete Projekte umgesetzt werden können.

Einige Projekte, deren Umsetzung notwendig ist, haben wir schon identifiziert: die Instandhaltung der UVG-Brücke in Wilhelmshaven - eine Refinanzierung durch höhere Einnahmen ist derzeit nicht möglich -, den Neubau der Werkstatt Cuxhaven und den Wangeroogekai, wo es derzeit keinerlei Erträge gibt.

Bei den nicht landeseigenen niedersächsischen Seehäfen geht es um notwendige Infrastrukturmaßnahmen und auch um Ausbaggerungen mit dem Ziel der Standortsicherung. Der Adressatenkreis sind kommunale und private Seehäfen in Niedersachsen.

Dafür werden derzeit Richtlinien erstellt, weil es keine Einzelförderungen sein sollen. Wir gehen davon aus, dass sie im September in Kraft sein werden. Der Förderzeitraum wird sich auf die Zeit von 2020 bis maximal 2022 erstrecken.

Abg. **Jörg Bode** (FDP): Um welches Volumen geht es bei den drei Landesprojekten UVG-Brücke, Cuxhaven und Wangeroogekai? Dann wissen wir ungefähr, wie viel von den 20 Mio. Euro noch frei sind. Und welche Aufteilung zwischen den landeseigenen und den kommunalen Häfen schwebt Ihnen vor?

MDgt'in **Simon** (MW): Für die Brücke in Wilhelmshaven sind 5 Mio. Euro im Jahre 2020 und weitere 5 Mio. Euro im Jahre 2021 vorgesehen, insgesamt mithin 10 Mio. Euro.

In den beiden Jahren sind für Cuxhaven 4 Mio. Euro und für den Wangeroogekai 5,5 Mio. Euro vorgesehen.

Was dann noch übrig ist, können Sie errechnen. Zur Aufteilung dieses Restes kann ich heute noch nichts sagen.

Abg. **Jörg Bode** (FDP): Sie haben von „Ausbaggerungen mit dem Ziel der Standortsicherung“ gesprochen. Geht es da um die Vertiefung von Hafengebäuden? Sonst sind Ausbaggerungen doch nur normale Unterhaltungsarbeiten zum Erhalt des Status quo, damit ein Hafen weiter genutzt werden kann. Wieso ist das im Corona-Paket enthalten? Wenn Sie die entgangenen Hafengebühren schon ausgleichen, müsste das doch im normalen Budget drin sein.

MDgt'in **Simon** (MW): Es ist nicht vorgesehen, Umsatzausfälle unmittelbar auszugleichen. Die Landesmittel sollen zur Verfügung gestellt werden, damit Infrastrukturmaßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen, wozu z. B. die Ausbaggerung im Falle der Verschlickung zählt, bewerkstelligt werden können.

Vorhaben „Liquiditätshilfen ÖPNV/SPNV“

Abg. **Stefan Henze** (AfD): Haben sich die Verkehrsverbände schon bei Ihnen gemeldet, sodass Sie schon eine Kennzahl haben, aufgrund derer Sie die 190 Mio. Euro für dieses Vorhaben ausweisen wollen? Wie kommen Sie zu diesem Ansatz?

ROAR **Hoppe** (MW): Die Bedarfsermittlung für den Ausgleich von Einnahmeausfällen bei den Verkehrsunternehmen basiert auf Erhebungen des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen und des Gesamtverbandes Verkehrsgewerbe Niedersachsen für den Zeitraum Mitte März bis Ende Mai.

Danach wird für Niedersachsen mit Einnahmeverlusten in Höhe von 380 Mio. Euro im Jahre 2020 gerechnet. Für 2021 rechnen wir nach derzeitigem Stand - keiner weiß, wie es weitergeht - mit 50 bis 70 Mio. Euro.

Zur Finanzierung sind Landesmittel in Höhe von 190 Mio. Euro veranschlagt. Zusätzlich hat der Bund 2,5 Mrd. Euro für den bundesweiten ÖPNV-Rettungsschirm zur Verfügung gestellt. Niedersachsen erhält davon über das Regionalisierungsgesetz 212 Mio. Euro. Von den Verkehrsunternehmen wird eine Eigenbeteiligung von 10 % erwartet.

Vorhaben „Elektromobilität, Ladesäulen“

Abg. **Stefan Henze** (AfD): Warum soll die Ladeinfrastruktur für die E-Mobilität krisenbedingt beauftragt werden, und warum in diesem Umfang? Was erwarten Sie sich wirtschaftlich davon? Noch ist die E-Mobilität kein großer Wirtschaftsfaktor.

MDgt'in **Simon** (MW): Ich möchte noch einmal auf meine einführenden Worte verweisen: Wir müssen insbesondere die für Niedersachsen prioritären Wirtschaftsbereiche in den Blick nehmen, und dazu gehören natürlich auch die Automobilindustrie und die Zulieferindustrie. Sie befinden sich ohnehin in einem Prozess des technischen Wandels und der Transformation, der schon vor Corona nicht ganz einfach war. Zu diesem Prozess gehört eine Umstellung weiterer Teile des Automobilverkehrs auf E-Mobilität. Insgesamt lagen die Ziele des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit unseren Erwägungen zugrunde.

Der Übergang zur E-Mobilität kann nur funktionieren und die Verkehrswende nur gelingen, wenn eine Ladesäuleninfrastruktur vorhanden ist. Deshalb sind gerade jetzt schnelle und verstärkte Aktivitäten erforderlich, um diese Infrastruktur zu etablieren.

Die Landesregierung sieht eine Umsetzung in drei Säulen vor:

Erstens sollen landeseigene Ladepunkte an niedersächsischen Behördenstandorten geschaffen werden.

Zweitens soll es ein Landesförderprogramm für nicht öffentliche Ladepunkte - sowohl Normal- als auch Schnellladepunkte - von Unternehmen geben.

Drittens soll es auf Grundlage einer Öffnungsklausel eines Bundesprogramms ein Landesförderprogramm für öffentliche Ladepunkte geben; da geht es vornehmlich um Schnellladepunkte.

Vorhaben „Rad- und Radwegesonderprogramm (inklusive Förderung E-Bikes und E-Lastenräder)“

Abg. **Stefan Henze** (AfD): Warum ist dieses Programm krisenindiziert? Warum ist es - wenn wir es doch vielleicht alle wollen - so speziell gefasst, dass es nur elektrisch angetriebene Fahrräder und Lastenräder umfasst?

MDgt'in **Simon** (MW): Zu der Frage, warum das krisenrelevant ist, warum das tatsächlich zu Im-

pulsen führt und wem das hilft, möchte ich auf die Ausführungen verweisen, die ich eingangs gemacht habe.

Ich möchte aber auch einen speziellen Bezug herstellen: Die Fahrgastzahlen im ÖPNV sind drastisch zurückgegangen. Eine Zeitlang mussten die Menschen sich weniger bewegen. Es haben aber auch viele den ÖPNV aus Angst vor Ansteckungen gescheut. Einige Menschen sind aufs Auto umgestiegen - was wir langfristig vermeiden wollen -, aber auch viele aufs Fahrrad - was wir sehr begrüßen.

Das individuelle Mobilitätsverhalten der Bürger hat sich in der Corona-Krise sehr verändert. Wenn die Menschen weniger im ÖPNV oder SPNV fahren und sich stattdessen ausschließlich ins Auto setzen, ist das eine Rolle rückwärts, die wir nicht wollen. Wir wollen die Radmobilität unbedingt stärken. Jetzt ist die richtige Zeit, um diese Säule der Mobilität weiter auszubauen.

Es geht hier um den Bau von Radwegen an Landesstraßen, für den bislang keine ausreichenden Mittel vorhanden sind.

Die Förderung von E-Rädern und E-Lastenrädern flankiert diese Maßnahme konsequent.

Abg. **Dr. Dörte Liebetruh** (SPD): Für die Menschen, die wegen der Krise aufs Rad umgestiegen sind, ist es wichtig, dass auch Geld in die Sanierung bestehender Radwege an Landesstraßen fließt. Ist auch das vorgesehen?

MDgt'in **Simon** (MW): Selbstverständlich geht es um den Bau *und* die Unterhaltung von Radwegen an Landesstraßen. Letztere hatte ich eben unterschlagen.

Zu Titel 547 68 - Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE): In diesem Titel sind 6 Mio. Euro veranschlagt. Was verbirgt sich dahinter?

LMR **Konze** (MW): Entscheidend für das Maßnahmenpaket ist der Finanzierungsplan in den Erläuterungen. Die titelscharfen Ansätze sind letztendlich eine verdichtete Darstellung für die Umsetzung des gesamten Maßnahmenpakets. Ich kann Ihnen jetzt nicht genau sagen, wie viel Geld aus dem von Ihnen genannten Titel welcher Maßnahme zugerechnet wird. Innerhalb der Titelgruppe sind die einzelnen Ansätze gegenseitig

deckungsfähig, um sie flexibel einsetzen zu können.

*

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE): Erfordert die Umsetzung dieser umfassenden Maßnahmen neue Stellen im MW?

LMR **Konze** (MW): Zusätzliches Personal ist für die Umsetzung nicht eingeplant.

TGr. 69 - Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des ML

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Die Landwirtschaftsministerin hatte angekündigt, dass die Stilllegebeihilfe für die Krabbenfischerei erhöht werden soll. Mich interessiert, ob dieser Mehrbedarf im Finanzierungsplan hinterlegt ist.

MR **Haferkamp** (ML): Laut einer Pressemitteilung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft wird die Stilllegeprämie für die Krabbenfischerei verdoppelt - aufteilbar in drei mal zehn Tage für insgesamt 30 Tage - und meiner Kenntnis nach bis zum Ende des Jahres verlängert. Sie sollte ursprünglich zum 30. Juni auslaufen.

Finanziert wird dies aus Bundesmitteln und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds, den wir in Teilen mit Landesmitteln kofinanzieren müssen. Dafür sind im Nachtragshaushaltswurf der Landesregierung zusätzliche Landesmittel in Höhe von 125 000 Euro angesetzt.

Beginn der Beratung der Vorlage 1 des GBD zum Entwurf eines Zweiten Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 ([Drs. 18/6800](#))

Beratungsgrundlage: Vorlage 1 (Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD)

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) stellte die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD in der Vorlage 1 vor. Insoweit wird auf die **Vorlage 1** verwiesen.

Darüberhinausgehend führte er Folgendes aus:

Der Landesrechnungshof hat in seiner Stellungnahme kritisiert, dass 500 Mio. Euro als globale Mehrausgabe veranschlagt sind. Dazu weise ich nur darauf hin, dass die Ausgaben, die sich dahinter verbergen, im Finanzierungsplan dargestellt sein müssen, der dem Haushaltsausschuss vorgelegt wird. Außerdem muss der Haushaltsausschuss nach den Regelungen des Gesetzentwurfs in die konkreten Ausgaben einwilligen. Diese Regelungen bedeuten eine gewisse Absicherung. Ob es, wie der Landesrechnungshof meint, grundsätzlich unzulässig ist, diese globale Mehrausgabe zu veranschlagen, können wir rechtlich nicht abschließend bewerten.

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Die Ausführungen in der Vorlage des GBD bestätigen mich in meiner Kritik, dass der Verfahrensablauf so gewählt ist, dass keine angemessene Beratung möglich ist. Wenn der GBD auf Seite 2 der Vorlage darauf hinweist, dass keine abschließende rechtliche Bewertung zu sehr wichtigen rechtlichen Fragen möglich ist, ist das, glaube ich, Alarmsignal genug.

Aus den Kommentierungen, die der GBD in seiner Vorlage zitiert, geht auch ganz klar hervor, dass der Ausnahmecharakter des Artikels 71 Abs. 4 NV dadurch unterstrichen werden muss, dass alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten geprüft werden. Diese sind vom Landesrechnungshof aufgezeigt worden, fließen aber aus meiner Sicht in ungenügender Art und Weise in den Gesetzentwurf der Landesregierung ein.

Ich habe zwei Fragen.

Erstens. Habe ich es richtig verstanden, dass nach Auffassung des GBD ein Tilgungsplan für die ca. 8,8 Mrd. Euro insgesamt hinterlegt werden müsste? Normalerweise müsste doch beim Tilgungsplan zwischen den Krediten, die aufgrund der Notsituation aufgenommen werden - ca. 7,4 Mrd. Euro -, und denen, die aus der Steuerabweichungsquote aufgenommen werden - 1,4 Mrd. Euro -, unterschieden werden. Letztere fließen meines Erachtens nicht in den allgemeinen Tilgungsplan ein, sondern müssten im Rahmen des Konjunkturverfahrens wieder abgebaut werden. Vermutlich werden die 1,4 Mrd. Euro schneller wieder abgebaut werden - je nach Konjunkturverlauf. Aber man sollte ja davon ausgehen, dass sich die Konjunktur innerhalb von 25 Jahren wieder fängt und wieder Möglichkeiten bestehen, die konjunkturbedingten Kredite zurückzuführen.

Zweitens zum Einwilligungsvorbehalt zugunsten des Haushaltsausschusses in Einzelplan 13 Kapitel 5135 Titel 971 64 - Stichwort „qualifizierter Sperrvermerk“ -: In der Vorlage des GBD steht auf Seite 12 f., dass ein solcher Sperrvermerk nach § 22 Satz 3 LHO unter dem Vorbehalt der Einwilligung des Landtages und nicht seines Ausschusses für Haushalt und Finanzen besteht. Würde das im Ergebnis bedeuten, dass die Landesregierung eine Vorlage zur Mittelverwendung für den Landtag erstellen müsste, die dann im Plenum diskutiert und beschlossen werden müsste?

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD): Was Ihre erste Frage betrifft, so haben Sie mit Ihren Ausführungen recht: Die 1,427 Mrd. Euro werden in der Tat gemäß Artikel 71 Abs. 3 NV über den sogenannten Konjunkturmechanismus der Schuldenbremse abgebaut.

Ich wollte nur darauf hinweisen, dass die 1 Mrd. Euro, die bereits vom Beschluss des Landtages vom 25. März 2020 und auch dem dortigen Tilgungsplan abgedeckt ist, zweckmäßigerweise in die Gesamtsumme einbezogen werden sollte. Die Gesamtsumme - das finden Sie auch in unserem Beschlussvorschlag -, die hier zu berücksichtigen wäre, beträgt 7,361 Mrd. Euro.

Zu Ihrer zweiten Frage: § 22 Satz 3 LHO lautet wie folgt:

„In Ausnahmefällen kann durch Sperrvermerk bestimmt werden, dass die Leistung von Ausgaben, die Besetzung von Stellen oder die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen der Einwilligung des Landtages bedarf.“

Die Möglichkeit, stattdessen die Einwilligung des Haushaltsausschusses vorzusehen, ist dort nicht geregelt.

Sicherlich wäre es etwas unpraktikabel, wenn immer die nächste Plenarsitzung abgewartet werden müsste, bevor eine bestimmte Ausgabe getätigt werden könnte. Aber die Rechtsauffassung des GBD ist, dass es unter Geltung des Artikels 20 NV nicht zulässig ist, einzelnen Ausschüssen abschließende Entscheidungen anstelle des Plenums zuzuweisen.

Dieses Verfahren ist zwar historisch gewachsen; früher gab es im Haushaltsgesetz an verschiedenen Stellen Einwilligungsvorbehalte zugunsten des Haushaltsausschusses - nach wie vor z. B.

noch in § 4 des Haushaltsgesetzes. Auch diese Regelung halten wir aber für verfassungsrechtlich bedenklich.

Vors. Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE): Ich gebe an der Stelle nur zu bedenken, dass es viele weitere Fälle gibt, in denen wir so verfahren. Der Haushaltsausschuss nimmt z. B. die Wiederbesetzung von Stellen zur Kenntnis und gibt Hauptbauvorlagen frei. Wenn dies nicht mehr möglich wäre, müsste jede einzelne Vorlage im Landtag beraten werden.

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Das ist heute sicherlich nicht das zentrale Thema, aber ich möchte trotzdem anmerken, dass Gewohnheitsrecht nicht die Grundlage für die Arbeit eines Parlaments sein kann. Entweder müssten die in Rede stehenden Entscheidungen in der Tat im Plenum getroffen werden, oder das Gesetz müsste irgendwann geändert werden. Eine verfassungsrechtlich fragwürdige Vorgehensweise auf Dauer fortzusetzen, halte auch ich für problematisch. Gibt es seitens der Landesregierung Überlegungen, eine entsprechende Gesetzesinitiative einzubringen?

LMR **Vree** (MF): Wir werden das prüfen.

Beginn der Beratung der Vorlage 1 des GBD zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes **([Drs. 18/6810](#))**

Beratungsgrundlage: Vorlage 1 (Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD)

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) stellte die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD in der Vorlage 1 vor. Insoweit wird auf die **Vorlage 1** verwiesen.

Darüberhinausgehend führte er Folgendes aus:

Artikel 4 - Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes - **§ 9** - Sonderfinanzhilfen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie - **Satz 2** lautet - in der Fassung unseres Formulierungsvorschlags - wie folgt:

„Die Sonderfinanzhilfe ist von den Aufgabenträgern für den Zweck nach Satz 1 zugunsten der im jeweiligen Zuständigkeitsbereich für die Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs verantwortlichen Verkehrsunternehmen zu verwenden.“

Es besteht also eine zwingende Verpflichtung der Aufgabenträger, die Mittel an die Verkehrsunternehmen in ihrem Bereich weiterzuleiten.

In Satz 3 heißt es:

„Darüber hinaus kann die Sonderfinanzhilfe auch zum Ausgleich finanzieller Nachteile nach Satz 1 bei den Aufgabenträgern selbst verwandt werden.“

Diese Regelung ist nach dem Gesetzentwurf nachrangig gegenüber Satz 2; dies ist nach Auskunft des MW aber auch so gewollt. Die kommunalen Spitzenverbände fordern in ihrer Stellungnahme demgegenüber, eine Gleichrangigkeit herzustellen: Die Schäden sowohl bei den Aufgabenträgern selbst als auch bei den Verkehrsunternehmen sollen gleichrangig aus den Mitteln bedient werden. - Die kommunalen Spitzenverbände haben angekündigt, dazu noch einen Formulierungsvorschlag vorzulegen.

Aus rechtlicher Sicht sind beide Varianten möglich.

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Ich habe eine Frage zu **Artikel 3** - Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen - **§ 2** - Aufgaben.

Dort soll der Buchstabe b angefügt werden:

„Maßnahmen zur Verbesserung oder Förderung von Mobilität und Transport auf Straße und Schiene“.

Warum ist diese Änderung im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes erforderlich?

LMR **Konze** (MW): Es gibt im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs, aber auch in anderen Bereichen, immer wieder einmal Projekte, die nicht oder nicht vollständig aus Regionalisierungsmitteln finanziert werden können. Um diese Projekte finanzieren zu können, schlagen wir Ihnen vor, die entsprechenden Verwendungsmöglichkeiten der Mittel im Wirtschaftsförderfonds zu erweitern.

Abg. **Christian Grascha** (FDP): Um welche Projekte genau handelt es sich? Da eine Änderung über das Haushaltsbegleitgesetz erfolgt, gehe ich davon aus, dass eine ganz konkrete Maßnahme in Rede steht.

ROAR **Hoppe** (MW): Es geht um Vorhaben im SPNV und ÖPNV, die nicht aus Regionalisierungsmitteln bezahlt werden können, weil diese Mittel für „Verbesserungen“ vorgesehen sind. Ein Paradebeispiel ist die Friesenbrücke, die durch eine Kollision mit einem Frachtschiff zerstört wurde. Die Friesenbrücke würde „nur“ wiederhergestellt; es würde keine Verbesserung eintreten.

Weitere Beispiele sind Infrastrukturvorhaben der nicht bundeseigenen Eisenbahnen, die ebenfalls nicht aus Regionalisierungsmitteln finanziert werden können.

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE): Sollen die Kosten für den Neubau der Friesenbrücke nicht zum Teil von der Meyer Werft getragen werden?

ROAR **Hoppe** (MW): Es geht nicht darum, dass das Land den gesamten Bau der Friesenbrücke bezahlt. Es gibt verschiedene Finanzierungsbeteiligte - die Aufteilung ist noch nicht bekannt. Auf der alten Brücke war ein Fuß- und Radweg vorhanden, der nach Wunsch der Gemeindevertreter wieder in der gleichen Form errichtet werden soll. Die Finanzierung dieses Fuß- und Radwegs soll aus Landesmitteln erfolgen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU): Ich möchte mich abschließend beim GBD für die in der Kürze der Zeit doch sehr fundierten Ausarbeitungen zum Haushaltsgesetz und Haushaltsbegleitgesetz bedanken.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über Entschädigungen für Maßnahmen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) - Niedersächsisches Infektionsschutz-Entschädigungsgesetz (NInfEntschG)

Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6266](#)

erste Beratung: 75. Plenarsitzung am 23.04.2020

federführend: AfWAVuD;

mitberatend: AfRuV, AfSGuG;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT:

AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)

Wortmeldungen ergaben sich nicht.

Beschluss

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung an, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: FDP

Enthaltung: GRÜNE, AfD

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/6482](#)

direkt überwiesen am 14.05.2020

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV, AfELuV, AfSGuG, AfUEBuK;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT:

AfHuF

zuletzt beraten: 92. Sitzung am 17.06.2020

Fortsetzung der Mitberatung

Beratungsgrundlage: Vorlage 51 (Ergebnisse der Mitberatungen sowie Beratungsstand im federführenden Ausschuss)

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) teilte eingangs mit, dass der federführende Innenausschuss seine Beratungen voraussichtlich am 7. Juli 2020 abschließen werde.

Der Haushaltsausschuss habe in seiner 92. Sitzung am 17. Juni mit der Mitberatung des Gesetzesentwurfs begonnen, diese zu Artikel 2 - Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes - aber noch nicht abgeschlossen.

Zu **Artikel 2** sei anzumerken, dass die Fraktionen der SPD und der CDU in der Vorlage 39, die inzwischen in die Vorlage 51 eingeflossen sei, dazu einen sehr umfangreichen Änderungsvorschlag vorgelegt hätten, der die Entwurfsfassung nahezu vollständig ersetzt habe.

Insbesondere sei in einem neuen **§ 7 b** - Förderung von vollstationären Pflegeeinrichtungen wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie - ein gänzlich neuer, bisher nicht vorhandener Förderanspruch für vollstationäre Pflegeeinrichtungen in Verbindung mit einem ganz neuen Fördersystem enthalten. Dieser Anspruch sehe die Übernahme von Investitionskosten vor, die normalerweise bei den Pflegebedürftigen selbst geltend gemacht würden, aber Corona-bedingt nicht geltend gemacht werden könnten, weil Pflegeplätze nicht besetzt seien.

Hierzu sei seitens des GBD auf zwei Dinge hinzuweisen:

Erstens sei die Regelung in § 7 b ausgesprochen kompliziert und aus Sicht des GBD in Teilen kaum verständlich. Dies beruhe zum Teil wohl auch darauf, dass auch das geltende Pflegegesetz teilweise bereits schwer verständlich formuliert sei. Dies gelte auch für die dazu erlassene, geltende Verordnung.

Aus diesem Grund und auch weil diese Regelung innerhalb kurzer Zeit habe geprüft werden müssen, könne der GBD nicht mit Sicherheit sagen, ob diese Regelung in der Praxis gut anwendbar sei oder nicht, d. h. ob das gewählte Regelungskonzept funktioniere. Deshalb habe sich der GBD im weiteren Verfahren auf redaktionelle Korrekturen des § 7 b beschränkt und dazu keine Änderungsvorschläge in der sonst üblichen Tiefe vorgelegt.

Der Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen enthalte im Übrigen keine Angaben dazu, inwieweit die zusätzlich entstehenden Kosten im Haushalt gedeckt seien, also ob die Voraussetzungen des Artikels 68 Abs. 2 NV erfüllt seien. Eine Verabschiedung dieser Regelung, ohne die notwendige Deckung zu schaffen, wäre verfassungswidrig.

Das MS habe im Sozialausschuss die zusätzlichen Kosten des Förderanspruchs mit 2,2 Mio. Euro bis zum 30. September 2020 beziffert - die Regelung trete rückwirkend zum 16. März in Kraft - und zur Finanzierung auf bestehende Titelansätze im Haushalt verwiesen.

MR **Schaab** (MS) teilte ergänzend mit, der Gesamtbedarf mit Blick auf den Förderanspruch sei inzwischen noch einmal neu berechnet worden. Er betrage 3,8 Mio. Euro und sei vollständig gegenfinanziert - MS und MF hätten sich auf eine entsprechende Finanzierung verständigt. Damit werde die Voraussetzung des Artikels 68 Abs. 2 NV erfüllt.

MDgt **Markmann** (LRH) bekräftigte die seitens des GBD geäußerten Bedenken in Bezug auf § 7 b des Niedersächsischen Pflegegesetzes. In der Tat sei diese Regelung hoch komplex und konstruiere einen Fehlbedarf, der durch eine Förderung ausgeglichen werden solle. Es werde also eine Anspruchsnorm geschaffen, die aus Sicht des Landesrechnungshofs sehr sorgfältig formuliert werden sollte. Denn es gebe verschiedene

Möglichkeiten, diese Vorschrift zu deuten, sodass auch andere Summen als die, die der Vertreter des MS genannt habe, in Rede stehen könnten.

Er, Markmann, rate dazu, bei dieser Vorschrift deutlicher zu machen, dass mit Blick auf die Investitionsaufwendungen ein Unterschied zwischen einer „normalen“ Einnahmesituation und einer Situation bestehe, in der die Einnahmen aufgrund der Pandemie geringer ausfielen.

Ferner sei zur Deckungsproblematik darauf hinzuweisen, dass nach den Erläuterungen im Einzelplan 05 zu Kapitel 0536 - Sonstige soziale Leistungen - zur Titelgruppe 86 bis 88 - Förderung der Investitionsfolgekosten nach §§ 9 und 10 NPflegeG - nur für ambulante und teilstationäre Pflegeeinrichtungen ein entsprechender Zuschuss möglich sei. Aus Sicht des Landesrechnungshofs müssten die Erläuterungen um die Zuschussmöglichkeit auch für stationäre Einrichtungen in Zeiten der Pandemie ergänzt werden. Aktuell lege eine bundesgesetzliche Regelung eine Begrenzung bis zum 30. September fest, auf die Bezug zu nehmen sei.

LMR **Vree** (MF) merkte an, dass die Erläuterungen in den Einzelplänen den Ausgabezweck bezeichneten. Wenn der Ausgabezweck als solcher ausreiche, um die Finanzierung durchzuführen, sei die Erläuterung zwar hilfreich - diese könnte sicherlich gegebenenfalls auch außerplanmäßig ergänzt werden -, aber die Erläuterungen als solche hätten keine Verbindlichkeit.

Abg. **Christian Grascha** (FDP) bat um nähere Erläuterungen zur Deckung der in Rede stehenden zusätzlichen Kosten.

MR **Schaab** (MS) führte aus, die Beträge würden aufgrund von Basiszahlen ermittelt, die die AOK hinsichtlich der Investitionskosten in stationären Pflegeeinrichtungen zur Verfügung stelle. Daraus sei die Berechnung für den Zeitraum bis zum 30. September - tageweise mit einem 10-prozentigen Abschlag - erfolgt. So sei der Betrag in Höhe von 3,8 Mio. Euro errechnet worden. Sie würden durch Minderausgaben in anderen Bereichen finanziert. Darauf hätten sich MF und MS verständigt.

LMR **Vree** (MF) ergänzte, dass es dem MF vor allem darum gehe, Artikel 68 Abs. 2 NV im Blick zu behalten - bei Gesetzgebungsvorhaben müsse die erforderliche Deckung gegeben sein. Das MF gehe davon aus, dass die Berechnung des Be-

trags in Höhe von 3,8 Mio. Euro zutreffend sei. Von den Mitteln, die im Rahmen des ersten Nachtragshaushalts zur Verfügung gestellt worden seien, seien nicht alle der dem MS zugewiesenen Mittel vollständig verbraucht worden, sodass diese Minderausgaben zur Finanzierung der im Rahmen von § 7 b entstehenden Kosten verwendet werden könnten. Darauf hätten sich MF und MS verständigt.

Abg. **Christian Grascha** (FDP) bat darum, dem Ausschuss schriftlich eine detaillierte Darstellung bezüglich der Deckung der Kosten zur Verfügung zu stellen. - MR **Schaab** (MS) sicherte dies zu.

Abg. **Stefan Wenzel** (GRÜNE) erkundigte sich, wieso die Einrichtungen bereits Anspruch auf Unterstützung hätten, wenn sich der Belegungsgrad schon um 10 % verringere. Denn ein Einbruch um 10 % sei nicht besonders hoch. Theoretisch sei sogar denkbar, dass ein Pflegeheim, das nicht gut gewirtschaftet habe und aufgrund von Todesfällen mehr als 10 % Rückgang der Bewohnerzahlen zu verzeichnen habe, plötzlich förderfähig werde. Dies dürfe nicht passieren.

Grundsätzlich stelle sich die Frage, warum an dieser Stelle nicht eine pauschale Fördermöglichkeit gewählt worden sei wie bei anderen Unternehmen auch. Denn die pauschale Soforthilfe sei nichts anderes als eine überschlägige Unterstützung. Hier werde stattdessen ein ganz neues Rechtsinstrument in einem extrem komplizierten rechtlichen Umfeld geschaffen.

MR **Schaab** (MS) sicherte zu, diese Information kurzfristig nachzureichen.

*

Der **Ausschuss** kam überein, die Mitberatung - nach Abschluss der Beratungen des federführenden Innenausschusses - in seiner Sitzung am 8. Juli 2020 abzuschließen.

Tagesordnungspunkt 4:

Berichterstattung (mündlicher Bericht): Abg. Stefan Wenzel (GRÜNE).

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - [Drs. 18/6831](#)

direkt überwiesen am 24.06.2020

federführend: AfHuF

mitberatend: AfRuV

Beratung

Abg. **Christian Grascha** (FDP) führte aus, Ziel des Gesetzes sei, den Fraktionen auch für Sonderausschüsse zusätzliche Mittel u. a. für die fachliche Begleitung durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, wie es bereits für Untersuchungsausschüsse und Enquetekommissionen vorgesehen sei. Denn Sonderausschüsse seien in ihrer Arbeit mit Enquetekommissionen vergleichbar. Diese in die Regelung in § 31 Absatz 2 a des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes mit einzubeziehen, sei bei der Erarbeitung der Regelung damals wohl schlicht vergessen worden. Dies solle nun geheilt werden.

MR **Dr. Miller** (GBD) erklärte, der GBD habe keine rechtlichen Bedenken mit Blick auf den vorliegenden Gesetzentwurf; dieser könne aus seiner Sicht unverändert beschlossen werden.

LMR **Vree** (MF) teilte mit, für 2020 wären Erstattungen für die Betreuung eines Sonderausschusses durch die bei Kapitel 0101 Titel 684 11 veranschlagten Haushaltsmittel gedeckt.

Beschluss

Der - federführende - **Ausschuss** empfahl dem Landtag vorbehaltlich der Zustimmung des - mitberatenden - Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP, AfD

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Vormerkliste
des Ausschusses für Haushalt und Finanzen
betr. 2. Nachtragshaushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2020
95. Sitzung am 3. Juli 2020

<p><u>Abg. Wenzel:</u> <i>Istzahlen erbeten aller Positionen über 250 Mio. Euro.</i></p>	
<p><u>Abg. Wenzel:</u> <i>Wie ist die Situation bei den größten Landesbeteiligungen?</i></p>	
<p><u>Abg. Frau Viehoff betr. Erwachsenenbildung bzw. Heimvolkshochschulen:</u> <i>Das Wiederhochfahren vor allem bei den Heimvolkshochschulen, die mit Übernachtungen arbeiten, kann nicht eine Differenz von - wenn ich das richtig rechne - 23 Mio. Euro haben. Das kann nicht stimmen. Die Anmeldungen sind aus der harten Lock-down-Phase im April. Es wurden keine weiteren Mittel angemeldet. Ist eine weitere Nachfrage erfolgt? Ich gehe davon aus, dass diese Mittel nicht ausreichen und dass nachgesteuert werden muss. Wie sieht das das MWK?</i></p>	
<p><u>Abg. Bode bzw. auch Abg. Wenzel betr. Bereich MWK/MW:</u> <i>Wie definieren Sie Soloselbstständige im Kulturbereich? Wann fällt ein Künstler bzw. Soloselbstständiger in den Bereich des MWK und wann in den Bereich des MW (Stichworte Clubs, Veranstaltungsmanagement, Tontechniker)? Was ist mit den Soloselbstständigen aus anderen Bereichen, die sich vielleicht am Rande des Kulturbereichs befinden? Gibt es an anderen Haushaltsstellen Programme, wo sich Soloselbstständige mit diesem Ansatz über die Lebenshaltungskosten wiederfinden? Welche Programme sind vergleichbar, sodass es eine ungefähre Gleichbehandlung gibt?</i></p>	
<p><u>Abg. Jörg Bode (FDP) betr. TGr. 66:</u> <i>Wenn man die Bereiche „MS - Bildungsstätten“ und „MWK - Erwachsenenbildung“ vergleicht: Ist die Abfrage des Bedarfs nach ungefähr den gleichen Kriterien erfolgt? Nicht, dass der eine zum Beispiel noch die neue IT-Ausstattung gemeldet hat, die er schon immer haben wollte, und der andere nicht, weil ihm so etwas nicht eingefallen ist. Gab es also ungefähr eine gleiche Ermittlung des Bedarfs?</i></p>	
<p><u>Abg. Susanne Menge (GRÜNE) betr. TGr. 67:</u> <i>Ich finde keine Ausgaben für Kindertagesstätten und Schulen zum Ausgleich der zusätzlich benötigten Ressourcen während des Corona-Betriebs. Zum Beispiel Reisekosten, die durch die Arbeit zuhause angefallen sind. (Abg. Menge hat angekündigt, diese Frage schriftlich nachzureichen)</i></p>	

<p><u>Abg. Stefan Wenzel (GRÜNE) betr. (TGr. 68)</u></p> <p><u>Vorhaben „Niedrigschwellige Investitions- und Innovationshilfen für KMU (einschließlich Automobilzulieferer):</u></p> <p><i>Ich bitte um eine schriftliche Darstellung der Förderziele und der Förderbedingungen. Wer sind die Adressaten und zu welchen Konditionen bekommen die die Förderung?</i></p>	

Vormerkliste
des Ausschusses für Haushalt und Finanzen
betr. 2. Nachtragshaushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2020
95. Sitzung am 3. Juli 2020

<p><u>Abg. Wenzel:</u> <i>Istzahlen erbeten aller Positionen über 250 Mio. Euro.</i></p>	
<p><u>Abg. Wenzel:</u> <i>Wie ist die Situation bei den größten Landesbeteiligungen?</i></p>	
<p><u>Abg. Frau Viehoff betr. Erwachsenenbildung bzw. Heimvolkshochschulen:</u> <i>Das Wiederhochfahren vor allem bei den Heimvolkshochschulen, die mit Übernachtungen arbeiten, kann nicht eine Differenz von - wenn ich das richtig rechne - 23 Mio. Euro haben. Das kann nicht stimmen. Die Anmeldungen sind aus der harten Lock-down-Phase im April. Es wurden keine weiteren Mittel angemeldet. Ist eine weitere Nachfrage erfolgt? Ich gehe davon aus, dass diese Mittel nicht ausreichen und dass nachgesteuert werden muss. Wie sieht das das MWK?</i></p>	
<p>Das Land fördert die fast 90 nach dem NEBG anerkannten Erwachsenenbildungseinrichtungen und -träger durch Finanzhilfen nach Maßgabe der jährlichen Festsetzungen im Haushaltsplan. Ziel der Förderung ist es, ein plurales, bedarfsgerechtes und flächendeckendes Bildungsangebot zu schaffen und zu erhalten (vgl. § 2 Abs. 1 NEBG). Mit dieser Finanzhilfe trägt das Land durchschnittlich mit knapp 20 % zu den Finanzbedarfen der Einrichtungen und Träger bei, die restlichen Bedarfe werden durch Beiträge von Teilnehmenden, andere Fördermittel und Zuschüsse der Träger gedeckt.</p> <p>Träger dieser Einrichtungen sind Kommunen (VHS), Landeseinrichtungen wie Kirchen, Gewerkschaften pp. (als gGmbH, e.V. pp.) und Heimvolkshochschulen (e.V. pp.). Diese stehen in keinerlei Zusammenhang mit Jugendherbergen, Jugendbildungseinrichtungen im Geschäftsbereich des MS, wenn es auch im Kontext der Bildungsarbeit zu Kooperationen kommen mag.</p> <p>Die angesprochenen 28.000.000 € im Einzelplan 05 werden nach Auskunft des Sozialministeriums für Jugendherbergen, Jugendbildungs- und Jugendfreizeitstätten, Familienferienstätten, Familienbildungsstätten und Mehrgenerationenhäuser verwendet. Von diesen insgesamt über 200 Einrichtungen haben mehr 100 Einrichtungen Übernachtungs- und Verpflegungsangebote. Die Größe einer Vielzahl dieser Einrichtungen führte z.B. bei den Jugendherbergen und den Familienferienstätten in Folge der Corona-Krise zu einem hohen Einnahmedefizit, dessen anteilige Erstattung die Grundlage der Bedarfserschätzung darstellt. Entsprechende Berechnungen, z.B. der</p>	

<p>Landesverbände der Jugendherbergen, liegen dieser Einschätzung laut dem Sozialministerium zugrunde. Die Unterstützungsbedarfe dieser Einrichtungen und der Einrichtungen der Erwachsenenbildung stehen daher in keinerlei Zusammenhang. Die Mittel der Erwachsenenbildung sind ausschließlich im Kapitel 0680 im Epl.06 veranschlagt.</p> <p>Basis unseres „Corona-Sonderfonds-Erwachsenenbildung“ sind vorhandene Mittelanträge im Kapitel 06 80, die aus Übertragungen aus Vorjahren stammen und vor dem Hintergrund der Covid-19-Krise nunmehr hierfür verwendet werden sollen. Die Förderkriterien hierzu sind gerade in der Endabstimmung mit dem Nds. Bund für freie Erwachsenen- und Weiterbildung (nbeb) und werden Zuwendungen zur Überwindung von existenzbedrohenden Wirtschaftslagen oder Liquiditätsengpässen für anerkannte Einrichtungen der Erwachsenenbildung vorsehen. Hierbei wird es nicht um Investitionsförderung gehen, sondern ausschließlich um die Abwendung von Insolvenzen, um die o.a. angesprochenen Bildungsangebote vor dem Hintergrund der Notwendigkeit lebenslangen Lernens nach Möglichkeit zu erhalten.</p> <p>Im Übrigen haben wir im Kontext der Covid-19-Krise und der damit verbundenen Schließung von Einrichtungen zunächst dafür gesorgt, dass die Finanzhilfe gem. NEBG auch weiterhin in Abschlägen gezahlt wird. In Anbetracht des Umfangs der Finanzhilfe am gesamten Finanzbedarfs der Einrichtungen steht ggf. zu befürchten, dass diese nicht zwingend allein zur Liquiditätssicherung reichen werden, hierzu sollen die disponiblen 5.500.000 € zunächst dienen.</p>	
<p><u>Abg. Bode bzw. auch Abg. Wenzel betr. Bereich MWK/MW:</u></p> <p><i>Wie definieren Sie Soloselbstständige im Kulturbereich? Wann fällt ein Künstler bzw. Soloselbstständiger in den Bereich des MWK und wann in den Bereich des MW (Stichworte Clubs, Veranstaltungsmanagement, Tontechniker)? Was ist mit den Soloselbstständigen aus anderen Bereichen, die sich vielleicht am Rande des Kulturbereichs befinden? Gibt es an anderen Haushaltsstellen Programme, wo sich Soloselbstständige mit diesem Ansatz über die Lebenshaltungskosten wiederfinden? Welche Programme sind vergleichbar, sodass es eine ungefähre Gleichbehandlung gibt?</i></p>	
<p><i>MWK verfolgt mit seinen Plänen zur Unterstützung der Soloselbstständigen das Ziel, die niedersächsische Szene der Kultur und Erwachsenenbildung zu vitalisieren. Dies wird aller Voraussicht nach vor allem dadurch gelingen, dass Einrichtungen in die Lage versetzt werden, Veranstaltungen in den nächsten Monaten gefördert zu bekommen, wenn sie für diese Veranstaltungen Soloselbstständige engagieren. Durch das genannte Ziel der Vitalisierung der Kulturszene soll der Kreis der potenziellen Soloselbstständigen nicht zu eng gefasst werden. MWK beobachtet auch im künstlerisch-technischen Bereich viele Soloselbstständige, etwa Lichttechniker im Bereich des freien professionellen Theaters. Es wird geprüft, ob auch diese Kosten förderfähig sein können.</i></p> <p><i>Dagegen verfolgt MWK nicht das Ziel, wirtschaftlich orientierte Unternehmen wie Diskotheken oder Clubs mit den Fördermaßnahmen für Soloselbstständige zu unterstützen. Entscheidend soll in jedem Fall das Engagement von Soloselbstständigen oder</i></p>	

auch von Gruppen Soloselbständiger sein.

Daher wird das MWK die Fördermaßnahmen im Bereich Soloselbständige mit MW koordinieren und ein möglichst abgestimmtes Vorgehen abstimmen.

Die geplanten Bundesrichtlinie „Überbrückungshilfe“ erfasst Soloselbständige im Haupterwerb, knüpft an Umsatzrückgänge an und erstattet anteilig Fixkosten.

Sowohl die geplante Bundesrichtlinie „Überbrückungshilfe“, als auch die Landesrichtlinien des MWK und MW sehen keine Erstattung der Lebenshaltungskosten von Soloselbständigen vor.

Abg. Jörg Bode (FDP) betr. TGr. 66:

Wenn man die Bereiche „MS - Bildungsstätten“ und „MWK - Erwachsenenbildung“ vergleicht: Ist die Abfrage des Bedarfs nach ungefähr den gleichen Kriterien erfolgt? Nicht, dass der eine zum Beispiel noch die neue IT-Ausstattung gemeldet hat, die er schon immer haben wollte, und der andere nicht, weil ihm so etwas nicht eingefallen ist.

Gab es also ungefähr eine gleiche Ermittlung des Bedarfs?

Aufgrund der unterschiedlichen strukturellen Ausprägungen und Finanzierungen der Einrichtungen sind diese nur bedingt miteinander hinsichtlich der Bedarfe vergleichbar. Daher erfolgte durch das MWK der Abstimmungsprozesse mit dem NBEB gezielt hinsichtlich der spezifischen Notwendigkeiten.

Abg. Susanne Menge (GRÜNE) betr. TGr. 67:

Ich finde keine Ausgaben für Kindertagesstätten und Schulen zum Ausgleich der zusätzlich benötigten Ressourcen während des Corona-Betriebs. Zum Beispiel Reisekosten, die durch die Arbeit zuhause angefallen sind.

(Abg. Menge hat angekündigt, diese Frage schriftlich nachzureichen)

Abg. Stefan Wenzel (GRÜNE) betr. (TGr. 68)

Vorhaben „Niedrigschwellige Investitions- und Innovationshilfen für KMU (einschließlich Automobilzulieferer):

Ich bitte um eine schriftliche Darstellung der Förderziele und der Förderbedingungen. Wer sind die Adressaten und zu welchen Konditionen bekommen die die Förderung?

Vormerkliste
des Ausschusses für Haushalt und Finanzen
betr. 2. Nachtragshaushaltsplanentwurf für das Haushaltsjahr 2020
95. Sitzung am 3. Juli 2020

<p><u>Abg. Wenzel:</u> <i>Istzahlen erbeten aller Positionen über 250 Mio. Euro.</i></p>	
<p><u>Abg. Wenzel:</u> <i>Wie ist die Situation bei den größten Landesbeteiligungen?</i></p>	
<p><u>Abg. Frau Viehoff betr. Erwachsenenbildung bzw. Heimvolkshochschulen:</u> <i>Das Wiederhochfahren vor allem bei den Heimvolkshochschulen, die mit Übernachtungen arbeiten, kann nicht eine Differenz von - wenn ich das richtig rechne - 23 Mio. Euro haben. Das kann nicht stimmen. Die Anmeldungen sind aus der harten Lock-down-Phase im April. Es wurden keine weiteren Mittel angemeldet. Ist eine weitere Nachfrage erfolgt? Ich gehe davon aus, dass diese Mittel nicht ausreichen und dass nachgesteuert werden muss. Wie sieht das das MWK?</i></p>	
<p><u>Abg. Bode bzw. auch Abg. Wenzel betr. Bereich MWK/MW:</u> <i>Wie definieren Sie Soloselbstständige im Kulturbereich? Wann fällt ein Künstler bzw. Soloselbstständiger in den Bereich des MWK und wann in den Bereich des MW (Stichworte Clubs, Veranstaltungsmanagement, Tontechniker)? Was ist mit den Soloselbstständigen aus anderen Bereichen, die sich vielleicht am Rande des Kulturbereichs befinden? Gibt es an anderen Haushaltsstellen Programme, wo sich Soloselbstständige mit diesem Ansatz über die Lebenshaltungskosten wiederfinden? Welche Programme sind vergleichbar, sodass es eine ungefähre Gleichbehandlung gibt?</i></p>	
<p><u>Abg. Jörg Bode (FDP) betr. TGr. 66:</u> <i>Wenn man die Bereiche „MS - Bildungsstätten“ und „MWK - Erwachsenenbildung“ vergleicht: Ist die Abfrage des Bedarfs nach ungefähr den gleichen Kriterien erfolgt? Nicht, dass der eine zum Beispiel noch die neue IT-Ausstattung gemeldet hat, die er schon immer haben wollte, und der andere nicht, weil ihm so etwas nicht eingefallen ist. Gab es also ungefähr eine gleiche Ermittlung des Bedarfs?</i></p>	
<p><u>Abg. Susanne Menge (GRÜNE) betr. TGr. 67:</u> <i>Ich finde keine Ausgaben für Kindertagesstätten und Schulen zum Ausgleich der zusätzlich benötigten Ressourcen während des Corona-Betriebs. Zum Beispiel Reisekosten, die durch die Arbeit zuhause angefallen sind. (Abg. Menge hat angekündigt, diese Frage schriftlich nachzureichen)</i></p>	

<p>Trotz eingeschränkter Betriebes der Kindertagesstätten und Schulen wurden die bisherigen Ressourcen vollständig weitergewährt.</p> <p>Den Kindertagesstätten wurde die Finanzhilfe trotz (Teil-)Schließung ungeschmälert weitergezahlt. Den Schulen wurde das Budget nicht gekürzt und die Minderarbeit der Lehrkräfte während der Schließung wurde nicht von der bisherigen Mehrarbeit abgesetzt.</p> <p>Darüber hinaus stellt das Land Niedersachsen den Kommunen für die Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie in Niedersachsen auf Grundlage einer Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 1,105 Mrd. Euro im Rahmen des Nds. Finanzausgleichs zur Verfügung (Epl. 13). Außerdem werden im COVID-19-Sondervermögen u. a. zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 14,4 Mio. Euro für die Stornokosten von Schulfahrten bereitgestellt. Eine Veranschlagung im Epl. 07 erfolgt aus diesen Gründen nicht.</p>	
<p><u>Abg. Stefan Wenzel (GRÜNE) betr. (TGr. 68)</u></p> <p><u>Vorhaben „Niedrigschwellige Investitions- und Innovationshilfen für KMU (einschließlich Automobilzulieferer):</u></p> <p><i>Ich bitte um eine schriftliche Darstellung der Förderziele und der Förderbedingungen. Wer sind die Adressaten und zu welchen Konditionen bekommen die die Förderung?</i></p>	

Niedrigschwellige Investitions- und Innovationshilfen

Erwogene Eckpunkte (Stand 6.7.2020)

1. Programm zur Förderung von niedrigschwelligen Investitionsvorhaben

Ziel

Mit der einfach ausgestalteten Förderung werden konjunkturstimulierende Impulse gegeben, da die Unternehmen ihre Investitionspläne aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückgestellt haben. Auch die Zulieferbetriebe der Automobilindustrie werden wesentlich profitieren können. Durch Investitionen der Unternehmen entsteht auch wieder eine stabile Nachfragekomponente.

Zielgruppe

Unternehmen mit einer Betriebsstätte in Niedersachsen, die während der Corona-Krise Umsatzeinbußen zu verzeichnen hatten. Antragsberechtigt wären demnach bis zu 315.000 Betriebe.

Mittelbedarf

Sofern über den Nachtragshaushalt 410 Mio. € für Investitions- und Innovationsförderung zur Verfügung gestellt werden, soll davon ein noch zu bestimmender Anteil auf die Investitionsförderung entfallen.

Fördereckpunkte nach derzeitigem Stand der Erwägungen, Förderdetails in Abstimmung

- Niedrigschwellige Investitionsförderung, einfache Antragstellung, einfache Abwicklung durch NBank, einfacher Verwendungsnachweis, keine Einschränkung des Fördergebiets
- Gefördert werden sämtliche Investitionsvorhaben.
- Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in gestaffelter Höhe
- Keine aufwändige Antragsprüfung, Bewilligung nach Antragseingang. Weitgehend automatisierte Bewilligung soll ermöglicht werden.

Rechtliche Grundlage

- Beihilferechtlich wird das Förderprogramm über die Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 abgebildet
- Bewilligungen müssen innerhalb des Jahres 2020 erfolgen (Durchführungszeitraum bis Ende 2022).

Umsetzungsperspektive

- Ein Richtlinienentwurf liegt vor, RL-Erstellung und Veröffentlichung sollen im beschleunigten Verfahren erfolgen.

2. Innovationshilfen

Folgende Maßnahmen werden im Rahmen des zweiten Nachtragshaushaltes 2020 für den Innovationsbereich erwogen (Stand 6.7.2020):

Von den Innovationshilfen sollen Unternehmen profitieren, die coronabedingt Umsatzeinbußen zu verzeichnen hatten/haben.

a. Innovationsförderung

Von einem entsprechenden Programm profitieren insbesondere Unterstützungsaktivitäten aus unterschiedlichen Branchenbereichen, u.a. Automobil- und Zulieferindustrie, Life Science, Biologisierung der Wirtschaft, Digitalisierung. Das in Aussicht genommene Programm erhält Arbeitsplätze und sorgt für einen Modernisierungsschub.

Die bereits bestehenden Richtlinie „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogramms für Forschung und Entwicklung in Unternehmen“ kann als Grundlage dienen, sie ist an die Anforderungen für eine krisenbedingte Unterstützung anzupassen. Damit entsteht indessen kein erheblicher Koordinierungsaufwand.

Zudem kommt – vorbehaltlich der beihilferechtlichen Prüfung - eine direkte Förderung weiterer Innovationsprojekte, die krisenbedingt erfolgt, außerhalb von Richtlinien in Betracht.

b. Innovationsgutscheine KMU

Diese dienen der Nutzung vorhandener Forschungsinfrastruktur. Vorgesehen ist eine unbürokratische, flexibel einsetzbare (eigene Innovationstätigkeiten und Finanzierung von Unterstützungsleistungen) und niederschwellige Unterstützung von Unternehmen, die durch die Impulsgeber vermarktet werden kann. Pro Gutschein ist ein Betrag von 5000 Euro vorgesehen. Unternehmen sollen auf Antrag einen Innovationsgutschein bei der NBank erhalten.

Die Fertigstellung des MW-internen RiLi-Entwurfs soll zeitnah erfolgen, gleiches gilt für das Abstimmungsverfahren und das Inkrafttreten.

c. Hightech-Inkubatoren

Erwogen wird ferner die Förderung von Hightech-Inkubatoren. Niedersachsen verfügt über eine leistungsfähige Forschungslandschaft mit Unternehmen, öffentlichen Forschungseinrichtungen und Hochschulen. Hier entstehen regelmäßig Ideen und Erfindungen, die das Potential haben, Innovationen hervorzubringen.

Die Fertigstellung des MW-internen RiLi-Entwurfs soll zeitnah erfolgen, gleiches gilt für das Abstimmungsverfahren und das Inkrafttreten.

Haushalts- stelle	E/A Anlage	Zweckbestimmung	Ansatz für 2020 (EUR)	Bewirtschaftungssoll für 2020 (EUR)	Ist von Jan. bis Juni 2020 (EUR)
0530-231 11	E	Erstattungen des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung gem. § 46 a SGB XII	770.754.000	770.754.000	374.551.095
0536-231 66	E	Erstattung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 46 Abs. 5 SGB II	595.245.000	595.245.000	236.065.515
0540-231 96	E	Zuweisungen des Bundes für Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG	0	0	542.858.124
0802-231 77	E	Zuweisungen des Bundes für Soforthilfen im Zusammenhang mit der Corona-Krise	0	0	1.000.000.000
1301-011 11	E	Landesanteil an der Lohnsteuer	8.155.000.000	8.155.000.000	3.898.284.862
1301-012 11	E	Landesanteil an der veranlagten Einkommensteuer	2.341.000.000	2.341.000.000	1.064.057.007
1301-013 11	E	Landesanteil an den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag	984.000.000	984.000.000	334.280.991
1301-014 11	E	Landesanteil an der Körperschaftsteuer	1.161.000.000	1.161.000.000	353.282.964
1301-015 11	E	Umsatzsteuer (Landesanteil)	13.260.000.000	13.260.000.000	5.787.759.850
1301-052 11	E	Erbchaftsteuer	470.000.000	470.000.000	251.967.114
1301-053 11	E	Grundwerbsteuer nach dem Gesetz vom 17.12.1982	1.255.000.000	1.255.000.000	637.229.119
1302-214 12	E	Rückführung aus dem Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung	400.000.000	400.000.000	0
1302-359 11	E	Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	267.500.000	267.500.000	0
1310-211 11	E	Ergänzungszuweisung des Bundes (Art. 107 Abs. 2 GG)	638.000.000	638.000.000	471.380.570
1310-211 12	E	Kompensation des Übergangs der Ertragskompetenz für die Kfz-Steuer auf den Bund	896.000.000	896.000.000	448.018.688
1325-325 61	E	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	8.388.320.000	9.970.171.252	3.561.839.113
1325-325 62	E	Planmäßige Tilgung von Krediten des inländischen Kreditmarkts	-7.188.320.000	-7.188.320.000	-3.461.086.845
AUSGABEN					
0320-422 01	A	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	1.120.559.000	1.120.226.762	451.699.257
0326-633 11	A	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV)	435.600.000	435.600.000	250.206.290
0406-422 01	A	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	524.383.000	524.383.000	211.928.941
0530-633 11	A	Erstattung von Ausgaben der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe an die örtlichen Träger nach § 10 Nds. AG SGB IX / XII	2.297.433.000	2.297.433.000	1.137.468.943
0530-633 28	A	Allgemeine Zuweisung an Grundsicherungsträger gem. § 46 a SGB XII	770.754.000	770.754.000	374.551.095

Haushalts- stelle	E/A	Auflage	Zweckbestimmung	Ansatz für 2020 (EUR)	Bewirtschaftungssoll für 2020 (EUR)	Ist von Jan. bis Juni 2020 (EUR)
0536-633 66	A		Zuweisung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung an die kommunalen Träger nach § 46 Abs. 5 SGB II und § 4 Nds. AG SGB II	595.245.000	595.245.000	232.980.111
0608-682 96	A		Zuschüsse an Landesbetriebe	130.770.000	270.264.758	8.662.895
0610-685 01	A		Zuschüsse für laufende Zwecke der Stiftung	261.658.000	261.658.000	140.292.000
0617-682 01	A		Zuführungen für laufende Zwecke des Landesbetriebs	262.833.000	262.833.000	120.100.000
0710-422 11	A		Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	970.722.000	970.722.000	453.256.986
0711-422 11	A		Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	432.121.000	432.121.000	160.396.788
0714-422 11	A		Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	1.000.000.000	999.966.171	440.175.712
0717-422 11	A		Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	475.000.000	475.000.000	207.434.922
0718-422 11	A		Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	568.989.000	568.989.000	261.946.345
0720-422 11	A		Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Lehrerinnen und Lehrer	729.572.000	754.583.240	305.553.697
0774-684 67	A		Zuschüsse an Sonstige	277.080.000	336.521.718	150.499.237
0774-633 70	A		Zuweisungen an Gemeinden (GV)	434.517.000	434.517.000	110.737.609
0774-684 70	A		Zuschüsse an Sonstige	284.113.000	373.612.151	235.557.716
0802-687 77	A	Apl	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbständige	0	0	602.315.463
1302-514 65	A		Erwerb von Schutzausrüstung	400.000.000	400.000.000	73.396.966
1302-683 65	A		Finanzielle Soforthilfen und Entschädigungen an private Unternehmen	500.000.000	500.000.000	269.759.560
1302-892 65	A		Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	500.000.000	500.000.000	58.000.000
1312-613 82	A		Zuweisungen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises	460.111.000	460.111.000	234.571.676
1312-613 83	A		Allgemeine Schlüsselzuweisungen	4.256.406.000	4.256.406.000	2.218.812.315
1325-575 61	A		Zinsen für Darlehen des sonstigen inländischen Kreditmarkts	1.051.287.000	1.051.287.000	362.299.150
1350-432 11	A		Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen, Richter und deren Hinterbliebenen in sonstigen Bereichen	416.357.000	416.357.000	188.390.313
1350-432 20	A		- wie 432 11 - Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung	431.310.000	431.310.000	223.062.282
1350-432 23	A		- wie 432 11 - Bereich Schulen	2.395.362.000	2.395.362.000	1.191.748.702
1350-446 23	A		- wie 446 11 - Bereich Schulen	371.005.000	371.005.000	187.162.735

3. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/6482

- *Direkt überwiesen am 14.05.2020*
- *federführend: AfluS; mitberatend: AfRuV, AfELuV, AfSGuG, AfUEBuK; mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF*

in der 95. Sitzung am 03.07. wurde um die schriftliche Beantwortung einiger Fragen gebeten.

Hiermit übersende ich die Antworten mit der Bitte, diese an die Mitglieder des Ausschusses weiterzuleiten.

Warum wird ein neuer Fördertatbestand für vollstationäre Einrichtungen geschaffen?

Mit § 7 b wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, um aufgrund der COVID-19-Pandemie entstandene und noch entstehende Mindereinnahmen bei der Investitionskostenförderung auch für vollstationäre Pflegeeinrichtungen auszugleichen. Vollstationäre Pflegeeinrichtungen leisten insbesondere in der COVID-19-Pandemie einen wichtigen Beitrag bei der Eindämmung des Virus SARS-COV-2. Auch wenn mit der Investitionskostenförderung nach dem NPflegeG die häusliche Pflege vorrangig gestärkt werden soll, wird in der Pandemie deutlich, dass insbesondere auch eine ausreichende vollstationäre Pflegestruktur benötigt wird. Hinzu kommt, dass außerhalb von Pandemiezeiten die vollstationären Pflegeeinrichtungen zukünftig wieder eine stärkere Rolle bei Kurzzeitpflege spielen sollen. Daher ist es notwendig, dass die flächendeckende pflegerische stationäre Versorgungsstruktur erhalten bleibt. COVID-19-bedingte Mindereinnahmen bei den Investitionskosten sollen nicht zu Schließungen von vollstationären Pflegeeinrichtungen führen. Aus diesem Grund ist die Schaffung eines neuen Fördertatbestandes notwendig, der sich in die Systematik des NPflegeG einfügt.

Warum wurde keine pauschale Förderung gewählt?

Mit den §§ 7 a bis 7 c soll eine Förderung von pandemiebedingten Mindereinnahmen bezüglich der Investitionsbeiträge erfolgen. Für ambulante und teilstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege wird hierfür die bestehende Förderung gem. § 7 a mit einer fiktiven Leistungserbringung weitergeführt. Dies bedeutet sowohl für Pflegeeinrichtungen als auch für die für die Förderung zuständigen Kommunen nur einen geringfügigen Verwaltungsmehraufwand, da die hierfür erforderlichen Daten bereits fast vollständig vorliegen. Eine Pauschale würde hier den Aufwand kaum verringern und würde schon von ihrer Natur aus zu einer Ungleichbehandlung der Pflegeeinrichtungen führen. Für vollstationäre Pflegeeinrichtungen ist diese fiktive Fortführung des Förderverfahrens leider nicht möglich, da bislang keine Förderung existiert. Eine Pauschale scheidet jedoch ebenfalls aus, da sich die Förderung systematisch in die Förderung nach dem NPflegeG und den hierbei vergleichbaren Leistungsbereichen einfügen muss. Andernfalls würde eine Ungleichbehandlung zwischen den einzelnen Leistungsbereichen, insbesondere zwischen den sich ähnelnden solitären und vollstationären Pflegeeinrichtungen entstehen. Vor diesem Hintergrund wurde mit § 7 b ein neuer Fördertatbestand zur Förderung vollstationärer Pflegeeinrichtungen für die Zeit der COVID-19-Pandemie geschaffen. Die Regelung des NPflegeG werden dabei soweit möglich angewendet, so dass hier eine bedarfsgerechte und zielgerichtete Förderung gewährt werden kann.

Wie berechnen sich die kalkulierten 3,8 Mio. Euro Finanzierungsbedarf?

Als Bemessungsgrundlage dienen die Beträge, die die Pflegekassen bereits auf Basis des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz nach § 150 SGB XI an die niedersächsischen Pflegeeinrichtungen zum Ausgleich von Mindereinnahmen bei der Leistungserbringung gezahlt haben. Aus ihnen lassen sich Rückschlüsse auf den Mittelbedarf bezüglich der Investitionskosten ziehen. Nach den dem MS vorliegenden Informationen machen die Investitionskosten etwa 20 Prozent der Gesamtkosten eines belegten Pflegeplatzes aus. Auf Basis der bis zum 24.06.2020 nach § 150 SGB XI von den Pflegekassen geleisteten Erstattungen an vollstationäre Pflegeeinrichtungen, ergibt für den Zeitraum 28.03.2020 – 24.06.2020 ein Fehlbetrag bei den Investitionsbeiträgen von vollstationären Pflegeeinrichtungen von etwa 2.052.228,33 €. Dies entspricht einem Tagesfehlbetrag von 23.058,75 €. Unter der Annahme, dass der Verlauf der COVID-19-Pandemie gleichbleibend ist, ergibt sich hochgerechnet auf den derzeit gültigen Förderzeitraum bis zum 30.09.2020, abzüglich des in § 7 b normierten Einbehalts von 10 Prozent, eine Haushaltsmehrbelastung von 3.880.786,82 €.

Zeitraum A: 28.03.2020 – 24.06.2020 (89 Tage): 2.052.228,33 € (23.058,75 €/Tag)

Zeitraum B: 25.06.2020 – 30.09.2020 (98 Tage): 2.259.757,03 € (23.058,75 €/Tag)

Summe A+B: 4.311.985,36 € abzgl. 10% = 3.880.786,82 €

Wie erfolgt konkret die Gegenfinanzierung?

Der Gesamtbetrag von 3,8 Mio. € wird wie folgt erbracht: Es erfolgt eine Gegenfinanzierung aus Mitteln des 1. Nachtrags. Das MS spart bei bereits zugewiesenen Mitteln des 1. Nachtrags 2 Mio. € ein und die übrigen 1,8 Mio. € werden aus noch nicht zugewiesenen Mitteln des Kapitels 1302 gegenfinanziert.